

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2026

Postanschrift:

Der Präsident des Landgerichts Aachen

Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

Postfach 10 19 46, 52019 Aachen

Fernsprecher: (0241) 9425-0

Telefax: (0241) 9425-80000

E-Mail: verwaltung@lg-aachen.nrw.de

Internet: www.lg-aachen.nrw.de



320 LG Aachen - 126

Teil A: Allgemeine Regelungen	Seite 4
I. Gliederung des Landgerichts Aachen	Seite 4
II. Grundsätzliche Bestimmungen	Seite 4
III. Zivilsachen	Seite 9
III. 0. Eingangsstelle in Zivilsachen	Seite 9
III. 1. Zivilsachen erster Instanz	Seite 12
III. 2. Zivilsachen zweiter Instanz	Seite 26
III. 3. Kammern für Handelssachen	Seite 33
IV. Strafsachen	Seite 36
IV. 0. Eingangsstelle in Strafsachen	Seite 36
IV. 1. große Straf- und Jugendkammern	Seite 38
IV. 2. kleine Straf- und Jugendkammern	Seite 52
 Teil B: Verteilung der richterlichen Geschäfte	 Seite 57
Zivilkammern	
I. Zivilkammern erster Instanz	Seite 57
II. Zivilkammern zweiter Instanz	Seite 64
III. Kammern für Handelssachen	Seite 72
 Strafkammern	
IV. Große Strafkammern	Seite 74
V. Strafvollstreckungskammer	Seite 97
VI. Kleine Strafkammern	Seite 98
 Güterichterabteilung	 Seite 106
 Teil C: Besetzung der Kammern	 Seite 107

Anlagen (Turnusblätter)

Seite 119

Anlagen 1 ff.:	erstinstanzliche Zivilkammern
Anlagen 11 ff.:	große Strafkammern
Anlagen 21 ff.:	große Jugendkammern
Anlagen 31 f.:	zweitinstanzliche Zivilkammern
Anlagen 41 f.:	kleine Strafkammern
Anlagen 51 f.:	Kammern für Handelssachen

Teil A Allgemeine Regelungen

A. I. Gliederung des Landgerichts Aachen

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts werden bearbeitet von

- dreizehn Zivilkammern,
- drei Kammern für Handelssachen,
- elf großen Strafkammern
(drei zugleich Schwurgerichte,
zwei zugleich große Wirtschaftsstrafkammern,
acht zugleich große Jugendkammern,
zwei zugleich Kammern für Bußgeldsachen),
- einer Strafvollstreckungskammer und
- fünf kleinen Strafkammern
(zwei zugleich kleine Jugendkammern,
zwei zugleich kleine Wirtschaftsstrafkammern)

Dem Landgericht sind angegliedert:

- die Gnadenstelle und
- die Führungsaufsichtsstelle.

A. II. Grundsätzliche Bestimmungen

A. II. 1.

Die nachfolgende Geschäftsverteilung gilt für die ab Anfang des Geschäftsjahres 2026 (= laufendes Jahr) neu eingehenden Sachen. Alle Sachen, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres (= 2025) einschließlich eingegangen sind, verbleiben - soweit nichts anderes bestimmt ist - bei der bis dahin zuständigen Kammer. In Zivilsachen gilt dies auch, wenn die Sache bisher nur im Verfahren über die Prozesskostenhilfe schwebte.

Sofern von einer Kammer ein vor dem 01. Januar des laufenden Jahres eingegangenes und bei ihr eingetragenes Verfahren nach diesem Tag wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit an eine andere Kammer abgegeben werden soll, bestimmt sich die Zuständigkeit der neuen Kammer nach den Bestimmungen dieses Geschäftsplans. Dasselbe gilt bei einer entsprechenden Verweisung von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer und umgekehrt. Ist die abgebende Kammer an einem Turnussystem beteiligt, so erhält sie für die Abgabe des vor dem 01. Januar des laufenden Jahres bei ihr eingegangenen Verfahrens weder in dem

Turnus des vorhergehenden Jahres noch in dem Turnus des laufenden Jahres einen zusätzlichen Eingang für die erfolgte Abgabe.

A. II. 2.

Diejenige Kammer, die eine Sache in der Instanz abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung für die weitere Bearbeitung (zum Beispiel von Kostenfestsetzungsverfahren) zuständig. Dies gilt nicht, wenn für die noch zu bearbeitende Angelegenheit eine Sonderzuständigkeit begründet ist.

A. II. 3.

Eine **Sache** kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit **nicht mehr** an eine andere Kammer **abgegeben werden**, wenn

A. II. 3. a) in Zivilsachen

aa)

ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist,

bb)

eine Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergangen ist,

cc)

ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil erlassen worden ist,

dd)

ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO ergangen ist,

ee)

die Kammer ein Verfahren durch Beschluss nach § 348 Abs. 3 ZPO übernommen oder nach § 348a Abs. 1 ZPO auf den Einzelrichter übertragen hat.

A. II. 3. b) in Strafsachen

Termin zur Hauptverhandlung bestimmt oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.

A. II. 4.

Die **Abgabe** kann **ohne** die **Einschränkungen** nach Nr. 3 erfolgen,

A. II. 4. a)

wenn eine Abgabe wegen Sachzusammenhangs erfolgt und eine Beweisaufnahme noch nicht begonnen hat,

A. II. 4. b)

wenn die Voraussetzungen für die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer erst während des Rechtsstreits (z.B. durch Eingang der Anspruchsbegründung, Klageerweiterung, Aufrechnung etc.) eintreten,

A. II. 4. c)

wenn die Kammer, die mit der Bearbeitung begonnen hat, mit Sachen der betreffenden Art aufgrund gesetzlicher Vorschriften überhaupt nicht befasst ist.

A. II. 5.

Bestehen bei mehreren in Frage kommenden Kammern **unterschiedliche Auffassungen** hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums der Präsident des Landgerichts.

Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 1 ist für unaufschiebbare Handlungen und Entscheidungen die Kammer zuständig, bei der die Sache zuerst eingegangen ist.

A. II. 6.

A. II. 6. a)

Wird eine **Kammer** durch den Ausfall eines Richters **beschlussunfähig**, so treten die Mitglieder der Vertretungskammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters unter Beachtung der §§ 28 und 29 DRiG, beginnend mit dem Dienstjüngsten, in Verfahren betreffend die Ablehnung eines Richters jedoch beginnend mit dem Dienstältesten in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein. Im Verhältnis zu den der Kammer zugewiesenen Beisitzern gilt der bestellte Vorsitzende der Kammer stets als dienstälter.

Sind in diesem Geschäftsplan die Mitglieder mehrerer Kammern zu Vertretern bestellt, so sind die Mitglieder der nachfolgend benannten Kammern(n) erst zur Vertretung berufen, wenn die Mitglieder der vorher benannten Kammer(n) verhindert sind.

A. II. 6. b)

Sofern bei einer Kammer die Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung nicht gemäß § 21f Abs. 2 GVG innerhalb der eigenen Kammer geregelt werden kann, tritt vorrangig der Vorsitzende der Vertretungskammer oder, falls auch dieser verhindert ist, der gemäß § 21f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufene Richter der Vertretungskammer als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender in die vom Ausfall betroffene Kammer ein.

A. II 7.

Ist ein **Richter** gleichzeitig **mehreren Spruchkörpern zugewiesen**, gilt für die Rangfolge seiner Tätigkeit - soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt:

A. II. 7. a)

Ist ein Richter gleichzeitig Zivil- und Strafkammern zugewiesen, hat die Tätigkeit in Strafsachen einschließlich der Vertretung in anderen Strafkammern grundsätzlich Vorrang. Die Mitwirkung an mündlichen Verhandlungen in der eigenen Zivilkammer geht jedoch einer Vertretung in der Strafvollstreckungskammer vor. Bei der Hinzuziehung zu Vertretungen in anderen Strafkammern ist zur Vermeidung von Überlastungen von geteilten Richtern zu berücksichtigen, mit welchem Arbeitskraftanteil der Richter in der Strafkammer und in einer anderen Kammer eingesetzt ist; eine etwaige Überlastung durch die Übernahme einer Vertretung wird durch den Präsidenten des Landgerichts festgestellt. Diese Regelung gilt

entsprechend für die in Teilzeit beschäftigten Richter, die mit ihrem Arbeitskraftanteil nur in einer Kammer eingesetzt sind.

A. II. 7. b)

Ist ein Richter gleichzeitig einer großen und einer kleinen Strafkammer oder einer Strafvollstreckungskammer zugewiesen, gilt:

aa)

Die Tätigkeit in der großen Strafkammer einschließlich der Vertretung in anderen großen Strafkammern hat grundsätzlich Vorrang vor der Tätigkeit in der kleinen Strafkammer oder der Strafvollstreckungskammer. Jedoch hat die Mitwirkung der der Strafvollstreckungskammer in der Besetzung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG (sog. "große StVK") und § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG (sog. "kleine StVK") zugewiesenen Richter an einer Anhörung der Strafvollstreckungskammer in der Besetzung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG Vorrang vor der Vertretung in einer anderen großen Strafkammer.

bb)

Im Verhältnis zwischen Strafvollstreckungskammer und kleiner Strafkammer hat grundsätzlich die Strafvollstreckungskammer Vorrang.

cc)

Überschneiden sich terminierte Hauptverhandlungen in der großen und kleinen Strafkammer oder Anhörungstermine der Strafvollstreckungskammer, hat Vorrang die Wahrnehmung des Vorsitzes in der kleinen Strafkammer durch den in erster Linie zur Vertretung des Vorsitzenden berufenen Richter.

dd)

Ist bei den erweiterten kleinen Strafkammern der hinzuzuziehende Richter mehreren kleinen Strafkammern als zweiter Richter zugewiesen, ist für die Rangfolge der Hinzuziehung maßgebend der jeweils zeitlich frühere Eingang der Terminverfügung auf der Geschäftsstelle.

ee)

Die Mitwirkung an Hauptverhandlungen vor der erweiterten kleinen Strafkammer von den in erster und zweiter Linie bestellten hinzuzuziehenden Richtern hat Vorrang vor einer Vertretung in den großen Strafkammern.

A. II. 7. c)

Im Übrigen hat die Tätigkeit in dem Spruchkörper mit der niedrigeren Bezifferung Vorrang (z.B. 1. Zivilkammer vor 2. Zivilkammer usw.). Die Tätigkeit in einer ständigen großen Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in einer Hilfsstrafkammer.

A. II 8.

Ist von einer Zivilkammer in der mündlichen Verhandlung ein Verkündungstermin bestimmt worden, so bleibt für das betreffende Verfahren im Falle eines Richterwechsels die bisherige Besetzung bis zur Verkündung der Entscheidung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit und bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied der bisherigen Kammer. Das Gleiche gilt für die im schriftlichen

Verfahren bestimmten Verkündungstermine, sofern der Tag, an dem die Beratung der schriftlichen Entscheidung erfolgt ist, noch vor dem Ausscheiden des Richters aus der Kammer liegt. Entsprechendes gilt bei den großen Strafkammern und Jugendkammern bei bereits begonnenen Hauptverhandlungen.

A. II 9.

Wurde zur Entlastung einer Kammer ein Hilfsspruchkörper eingerichtet, so gelten für diesen die für die entlastete Kammer geltenden Bestimmungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt namentlich auch für die Zuständigkeit für aufgehobene und zurückverwiesene Entscheidungen des Hilfsspruchkörpers.

A. II. 10.

A. II. 10. a)

In den Fällen einer Anordnung nach § 192 Abs. 2 GVG ist zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung jeder weitere Beisitzer der Kammer berufen, der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in dem betroffenen Verfahren bereits aufgrund der Geschäftsverteilung der Kammer oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2, Abs. 4 GVG berufen zu sein.

A. II. 10. b)

Kann im Fall einer Anordnung nach § 192 Abs. 2 GVG der Ergänzungsrichter nicht aus der betroffenen Kammer gestellt werden, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der zum Zeitpunkt der Anordnung jeweils dienstjüngste Planrichter der Zivilkammer, deren Mitglieder gemäß B.IV. „Ergänzende Vertretungsregelung für die großen Strafkammern“ an erster Stelle zur Vertretung in der betroffenen Kammer herangezogen würden, berufen; im Fall von dessen Verhinderung ist der dienstjüngste Planrichter der an zweiter Stelle zur Vertretung bestimmten Zivilkammer berufen. Sind die vorstehend bestimmten Ergänzungsrichter verhindert, sind zur Teilnahme an der Hauptverhandlung die in Zivilsachen eingesetzten Planrichter nach aufsteigendem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach aufsteigendem Lebensalter, berufen.

Bei der Hinzuziehung unberücksichtigt bleiben alle diejenigen Richter, die bereits in einer laufenden Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter eingesetzt sind oder innerhalb der zurückliegenden 12 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden eingesetzt waren. Unberücksichtigt bleiben auch diejenigen Richter, die zugleich einer großen Strafkammer zugewiesen sind.

A. II. 10. c)

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang vor jeder anderen Tätigkeit.

A. III. Zivilsachen

A. III. 0. Eingangsstelle in Zivilsachen erster und zweiter Instanz
--

a)

Vorbehaltlich der unter b) getroffenen Bestimmungen sind alle neu eingehenden, neu einzutragenden oder in einem Turnus als Zu- bzw. Abgang zu berücksichtigenden Sachen, die in die Zuständigkeit einer Zivilkammer fallen, durch die Posteingangsstelle und die ERV-Stelle (Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs) unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Dies gilt insbesondere auch für

- AR-Sachen,
- Zivilsachen zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Zivilkammer nach B. II. Abteilung 3 b), c), d), e) oder f) oder die Zuständigkeit der 15. Zivilkammer nach B. II. Abteilung 15 gegeben ist),
- Anträge nach § 127 GNotKG beziehungsweise § 156 KostO a.F.,
- Verfahren nach dem ThUG (A. III. 1.e) i.V.m. B. I. Abteilung 15)
- Verfahren wegen Entscheidungen betreffend Freiheitsentziehungen nach dem AufenthG (B. II. Abteilung 15),
- Vorlagen der Amtsgerichte mit der Bitte um Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilsachen (ohne die dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) bzw. dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unterfallenden Verfahren),
- an das Landgericht zurückverwiesene Sachen,
- Abgaben oder Verweisungen von einer Kammer des Landgerichts Aachen an eine andere Kammer des Landgerichts Aachen.

b)

Nicht der Eingangsstelle vorzulegen sind

- Eingänge im Rahmen eines bereits zugewiesenen Verfahrens, soweit diese nicht unter einem gesonderten, neu einzutragenden Aktenzeichen zu führen sind,
- nach vorhergehender Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhobene Klagen,
- nach vorhergehender Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingelegte Berufungen,
- Verfahren, die in die Zuständigkeit der 3. Zivilkammer B. II. Abteilung 3 b), c), d), e) oder f) fallen (insbesondere Beschwerden in Betreuungssachen, PsychKG-Unterbringungen und ZVG-Verfahren sowie Vorlagen der Amtsgerichte mit der Bitte um Bestimmung des zuständigen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- Schutzschriften,
- die zweitinstanzlichen Handelssachen (Berufungssachen und Beschwerden);

- die Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Amtsrichtern und Rechtspflegern in Zivilsachen und in den dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) bzw. dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unterfallenden Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zum Gegenstand haben, soweit eine Kammer für Handelssachen zuständig ist;
- alle nicht besonders zugewiesenen Sachen, die in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen oder des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen fallen.
- M-Beschwerden, die in die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer nach B. II Abteilung 5 c) fallen.

Die vorgenannten Eingänge werden nicht im Turnus verteilt oder angerechnet und können unmittelbar der zuständigen Kammer zugeleitet werden. Schutzschriften werden der Verteilungsstelle vorgelegt.

Bestehen Zweifel, ob eine der vorgenannten Ausnahmen zutrifft, so kann eine Sache der Eingangsstelle vorsorglich zugeleitet werden.

d)

Die Eingangsstelle sortiert unverzüglich Anträge auf Erlass einer **einstweiligen Verfügung** (§§ 935 ff. ZPO) oder auf Erlass eines **Arrestes** (§§ 916 ff. ZPO) aus.

Soweit die derart aussortierten Verfahren in die Zuständigkeit der allgemeinen Zivilkammer fallen, erhalten sie einen gesonderten Eingangsstempel für die genannten Verfahren sowie nach der Reihenfolge des Eingangs bzw. der Bearbeitung eine gesonderte Kennzahl. Die Kennzahl für die genannten Verfahren besteht aus dem Datum, den Buchstaben "EV" und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben. Danach werden die genannten Verfahren unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen erster Instanz zugeleitet.

Soweit die derart aussortierten Verfahren in die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen fallen, erhalten sie einen gesonderten Eingangsstempel für die genannten Verfahren sowie nach der Reihenfolge des Eingangs bzw. der Bearbeitung eine gesonderte Kennzahl. Die Kennzahl für die genannten Verfahren besteht aus dem Datum, den Buchstaben "KEV" und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben. Danach werden die genannten Verfahren unverzüglich der Verteilungsstelle für die in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz zugeleitet.

e)

Aus den verbleibenden Eingängen werden sodann die Freiheitsentziehungssachen nach dem AufenthG aussortiert sowie mit Eingangsstempel versehen. Sie werden der Verteilungsstelle für Zivilsachen erster Instanz zur Berücksichtigung im Turnus ZA bei der 15. Zivilkammer (vgl. A. III. 1 b)) zugeleitet.

f)

Aus den verbleibenden Eingängen werden sodann die ThUG-Sachen aussortiert sowie mit Eingangsstempel versehen. Sie werden der Verteilungsstelle für Zivilsachen erster Instanz zur Berücksichtigung im Turnus ZA bei der 15. Zivilkammer (vgl. A. III. 1 b)) zugeleitet.

g)

Aus den verbleibenden Eingängen werden sodann die Zivilsachen zweiter Instanz (**Berufungen** und **Beschwerden**) sowie die wie Zivilsachen zweiter Instanz zu behandelnden **Anträge nach § 127 GNotKG** beziehungsweise § 156 KostO a.F. und Vorlagen der Amtsgerichte mit der Bitte um **Bestimmung des zuständigen Gerichts** in Zivilsachen aussortiert. Diese Verfahren erhalten ebenfalls einen gesonderten Eingangsstempel für die genannten Verfahren sowie nach der Reihenfolge des Eingangs bzw. der Bearbeitung eine gesonderte Kennzahl. Die Kennzahl für die genannten Verfahren besteht aus dem Datum, den Buchstaben "BE" und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben. Danach werden die genannten Verfahren der Verteilungsstelle für Zivilsachen zweiter Instanz zugeleitet.

h)

Aus den verbleibenden Eingängen werden sodann die in die Zuständigkeit der **Kammern für Handelssachen** fallenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aussortiert. Diese Verfahren erhalten ebenfalls einen gesonderten Eingangsstempel für die genannten Verfahren sowie nach der Reihenfolge des Eingangs bzw. der Bearbeitung eine gesonderte Kennzahl. Die Kennzahl für die genannten Verfahren besteht aus dem Datum, den Buchstaben "KH" und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben. Danach werden die genannten Verfahren der Verteilungsstelle für die in die Zuständigkeit Kammern für Handelssachen fallenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz zugeleitet.

i)

Die **verbleibenden** Eingänge erhalten ebenfalls zusammen mit einem gesonderten Eingangsstempel nach der Reihenfolge des Eingangs bzw. der Bearbeitung eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer ebenfalls täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben. Danach werden die Eingänge der Verteilungsstelle für Zivilsachen erster Instanz zugeleitet.

j)

Stellt die Eingangsstelle rechtzeitig fest, dass eine Klage oder Berufung mehrfach (zum Beispiel per Fax vorab und im Original) eingereicht wurde, so fügt sie den später bearbeiteten Eingang ohne Vergabe einer weiteren Kennzahl dem früher bearbeiteten Eingang bei.

A. III. 1. Zivilsachen erster Instanz (ZK I)

A. III. 1. a) ZK I Grundsätze der Verteilung

aa)

Die in die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern fallenden Rechtsstreitigkeiten werden vorbehaltlich der in bb) und b) getroffenen Bestimmungen unter den Zivilkammern im Turnus und nach Sachgebieten verteilt. Soweit keine besondere Zuständigkeit besteht, erfolgt die Verteilung im Turnus. Bei Bedarf kann für besondere Verfahrensarten oder Sachgebiete ein gesonderter Turnus geschaffen oder eine Unterverteilung nach der von der Eingangsstelle vergebenen Kennzahl bestimmt werden.

bb)

Alle noch unerledigten Sachen, die in die Zuständigkeit der mit Wirkung zum 01.01.2026 geschlossenen 13. Zivilkammer fallen würden, wenn die Kammer noch existierte, werden am 01.01.2026 nach den allgemeinen Bestimmungen im Turnus auf die erstinstanzlichen Zivilkammern – mit Ausnahme der 8. Zivilkammer – verteilt. Für jedes Kreuz, welches die 7. Zivilkammer durch die Eintragung einer Sache, die in die Zuständigkeit der mit Wirkung zum 01.01.2026 geschlossenen 13. Zivilkammer fallen würden, wenn die Kammer noch existierte, erhält die 8. Zivilkammer im Turnuskreis ZA bzw. ZEV ebenfalls ein Kreuz.

A. III. 1. b) ZK I Besondere Verfahren

aa)

Für Anträge nach § 127 GNotKG bzw. 156 KostO a.F. ist die 2. Zivilkammer als erstinstanzliche Zivilkammer zuständig. Die Verfahren werden dort auf den Turnuskreis BES angerechnet.

bb)

Für Verfahren nach dem ThUG (B. I. Abteilung 15) ist die 15. Zivilkammer als erstinstanzliche Zivilkammer zuständig. Die Verfahren werden dort auf den Turnuskreis ZA angerechnet.

cc)

Für Verfahren wegen Entscheidungen betreffend Freiheitsentziehungen nach dem AufenthG ist die 15. Zivilkammer als zweitinstanzliche Kammer zuständig. Die Sachen werden dort im Turnuskreis ZA im Verhältnis 2:1 angerechnet (für zwei Sachen wird das nächste freie Feld im Turnuskreis gekreuzt).

A. III. 1. c) ZK I Turnuskreise
--

Es bestehen folgende Turnuskreise:

aa)

Die 1., 4., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der **Anlage 1** zum Geschäftsplan folgenden Turnuskreis:

Turnus ZEV:

Anträge auf Erlass einer **einstweiligen Verfügung** (§§ 935 ff. ZPO einschließlich § 942 ZPO) oder auf Erlass eines **Arrestes** (§§ 916 ff. ZPO), soweit nicht besonders zugewiesen.

bb)

Die 1., 4., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der **Anlagen 2 und 2a** zum Geschäftsplan folgenden allgemeinen Turnuskreis:

Turnus ZA:

O-Sachen, OH-Sachen und AR-Sachen, soweit nicht besonders zugewiesen.

cc)

Die 4., 7. und 12. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der **Anlage 3** zum Geschäftsplan die folgenden Sonderturnuskreise:

Turnus ZEV-Bau:

Der Turnus gilt für die in dem Turnus ZEV erfassten Anträge, die der Sachgebietszuständigkeit „**Bausachen**“ gemäß A. III. 1. e) II) unterfallen.

Turnus ZA-Bau:

Der Turnus gilt für die in dem Turnus ZA erfassten Anträge und Verfahren, die der Sachgebietszuständigkeit „**Bausachen**“ gemäß A. III. 1.e) II) unterfallen.

dd)

Die diesem Geschäftsplan beigefügten Anlagen 1 bis 3 gelten für die ab dem 01. Januar des laufenden Jahres neu eingehenden Verfahren. Die noch im Vorjahr eingegangenen Verfahren werden auch dann nach den Bestimmungen des Geschäftsplans für das Vorjahr verteilt, wenn die Eintragung tatsächlich erst im laufenden Jahr erfolgt. Die Regelung unter A.II.1 zur Korrektur von Fehleintragungen bleibt unberührt.

Die Verteilung der ab dem 01. Januar des laufenden Jahres eingegangenen, nicht besonders zugewiesenen Verfahren beginnt auf den neuen Turnusblättern bei der im Turnusblatt an erster Stelle stehenden Kammern ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kammer die Verteilung der noch im Vorjahr eingegangenen Verfahren endete (Jährlichkeitsprinzip). In den Turnusblättern des Vorjahres vorgenommene Eintragungen werden nur dann in die Turnusblätter des laufenden Jahres übertragen,

wenn dies in diesem Geschäftsplan oder durch gesonderten Präsidiumsbeschluss ausdrücklich angeordnet ist.

Eine Übertragung eines Vorlaufes **in Zivilsachen** erfolgt dann, wenn ausgehend von der Zeile im Turnusblatt, die für alle Kammern mit Kreuzen oder Eingängen befüllt ist, eine Kammer um mehr als fünf Felder durchgehend vorläuft (Beispiel: bei allen Kammern ist im letzten Turnusblatt des Vorjahres die Zeile 10 des Turnusblattes befüllt und bei der x. Zivilkammer sind bereits die weiteren Zeilen bis Zeile 16 befüllt); in diesem Fall wird der die fünf Felder übersteigende Vorlauf durch eine entsprechende Zahl von Kreuzen in das neue Turnusblatt des laufenden Jahres übertragen. Diese Übertragung findet am 06.01.2026 statt, und zwar bevor mit der Verteilung elektronischer Neueingänge an diesem Tag begonnen wird.

ee)

Die 2. Zivilkammer als erstinstanzliche Zivilkammer nimmt nicht an den Turnuskreisen ZEV und ZA teil.

A. III. 1. d)

ZK I Allgemeine Bestimmungen zur Verteilung nach Sachgebieten

aa)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, geht die Verteilung nach Sachgebieten - unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche - der Verteilung im Turnus vor. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach der EuGVVO, nach dem EuGVÜ, nach der VO (EU) 1215/2012 und vergleichbaren Vorschriften; diese Entscheidungen werden ausschließlich im Turnus verteilt.

bb)

Die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer kann auch noch nach Klageerhebung, z.B. durch eine entsprechende Klageerweiterung oder durch die Aufrechnung mit einem entsprechenden Gegenanspruch begründet werden.

cc)

Werden Sachgebietszuständigkeiten im Geschäftsplan neu eingeführt, geändert oder erweitert, so können die zum Zeitpunkt der Änderung bereits anhängigen Verfahren von den übrigen Kammern nur dann an die für das Sachgebiet zuständige Kammer abgegeben werden, wenn

- in den Fällen von Teil A Abschnitt II Nr. 3 a) das abzugebende Verfahren erst nach der Änderung des Geschäftsplans bei dem Landgericht Aachen eingegangen ist, oder
- wenn in den Fällen von Teil A Abschnitt II Nr. 4 b) die Voraussetzungen für die Sachgebietszuständigkeit der Kammer erst nach der Änderung des Geschäftsplans eintreten.

Geht eine bereits bestehende Sachgebietszuständigkeit von einer Kammer auf eine andere Kammer über, so können bereits vor dieser Änderung eingegangene und zunächst bei einer falschen Kammer eingetragene Verfahren nach der Änderung nicht

mehr an die bei Eingang zuständige, sondern nur noch an die jetzt zuständige Kammer abgegeben werden. Die vor der Änderung für das übergegangene Sachgebiet zuständige Kammer kann die in das Sachgebiet fallenden und vor dem Übergang bei ihr eingetragenen Verfahren nach der Änderung der Zuständigkeit nicht an die jetzt zuständige Kammer abgeben.

Entfällt eine Sachgebietszuständigkeit, so können bereits vor dieser Änderung eingegangene und zunächst bei einer falschen Kammer eingetragene Verfahren nach der Änderung nicht mehr abgegeben werden.

dd)

Sofern eine Streitigkeit unter mehrere Sachgebietszuständigkeiten fällt und kein Vorrang für eine Sachgebietszuständigkeit bestimmt ist, ist die Kammer zuständig, zu deren Sachgebiet die Streitigkeit die intensiveren Beziehungen aufweist.

A. III. 1. e)

ZK I Sachgebietszuständigkeiten

Bei dem Landgericht Aachen werden Zivilsachen – teilweise – nach Sachgebietszuständigkeiten auf die Zivilkammern verteilt. Soweit nachfolgend zur Erläuterung auf § 72a GVG n.F. verwiesen wird, handelt es sich um Sachgebietszuständigkeiten, die aufgrund der Neufassung des § 72 a GVG erst zum 01.01.2021 verpflichtend einzuführen sind, die bei dem Landgericht Aachen somit bereits ab dem 01.01.2020 in besonderer Zuständigkeit bearbeitet werden.

Besondere Sachgebietszuständigkeiten werden begründet für:

aa) abgekürzte Bezeichnung

„Fiskussachen“:

Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 71 Abs. 2 und 3 GVG u.a.) (mit Vorrang vor lit. bb).

Nicht zu den Fiskussachen zählen Ärztesachen und Notarsachen.

bb) abgekürzte Bezeichnung **„sonstige Verfahren gegen die öffentliche Hand“:**

Streitigkeiten, in denen entweder allein oder zusammen mit anderen Parteien eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine Anstalt des öffentlichen Rechts – ausgenommen Sparkassen – oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts Schuldner, Antragsgegner oder Beklagter ist. Den genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen stehen von ihnen organisatorisch abgesonderte Teile (z.B. Eigenbetriebe, Landesbetriebe, Sondervermögen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gleich, auch wenn diese unter einem eigenen Namen handeln, klagen oder verklagt werden können. Nicht gleichgestellt werden Einrichtungen und Betriebe im Besitz der öffentlichen Hand, die in Form einer Gesellschaft des privaten Rechts (z.B. als Aktiengesellschaft oder GmbH) organisiert sind, auch wenn eine der genannten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen alleiniger Gesellschafter ist.

Nicht zu den sonstigen Verfahren gegen die öffentliche Hand zählen alle Verfahren, die in die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer fallen.

cc) abgekürzte Bezeichnung

"Ärztessachen":

Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72a S. 1 Nr. 3 GVG (mit Vorrang vor lit. aa und bb) jedoch ohne die nachfolgend (A. III. 1. e) pp) aufgeführten Zahnarztsachen.

dd) abgekürzte Bezeichnung

"Versicherungsvertragssachen":

- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72a S. 1 Nr. 4 GVG (mit Vorrang vor lit. bb),
- Streitigkeiten zwischen mehreren Versicherern aus Teilungs- oder Regressabkommen sowie Rückgriffsklagen zwischen Versicherern in direkter und entsprechender Anwendung von § 78 Abs. 2 S. 1 VVG 2008 (bzw. § 59 Abs. 2 VVG a.F.).

Als Versicherungsvertragssachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherer und Versicherungsvermittler über die Rückzahlung von Provisionsvorschüssen aus stornierten Versicherungsverträgen.

Nicht zu den Versicherungsvertragssachen zählen Klagen Dritter gegen einen Versicherer nach § 115 VVG 2008 sowie Regressklagen eines in Anspruch genommenen Versicherers gegen den Schädiger aus übergegangenen Ansprüchen des geschädigten Versicherungsnehmers (§ 67 VVG a.F. bzw. § 86 VVG 2008). Hiervon wiederum ausgenommen und als Versicherungsvertragssachen gezählt werden Regressklagen von Kfz-Haftpflichtversicherern gegen ihre Versicherungsnehmer wegen einer Obliegenheitsverletzung des Halters oder Fahrers.

ee) abgekürzte Bezeichnung

"Maklersachen":

Streitigkeiten über Ansprüche aus Maklerverträgen (mit Vorrang vor lit. bb).

ff) abgekürzte Bezeichnung

"Bank- und Kapitalanlagesachen":

- Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 72 a S. 1 Nr. 1 GVG (mit Vorrang vor lit. bb)

Diese werden weiter unterteilt in die Sachgebietszuständigkeiten:

(1) „**Kapitalanlagesachen**“ (mit Vorrang vor (2))

Klagen von Kapitalanlegern gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder ein vergleichbares Unternehmen sowie gegen die handelnden Personen einer solchen Gesellschaft / eines solchen Unternehmens auf Zahlung von Zinsen, Rückzahlung des Kapitals, Schadenersatz in Zusammenhang mit

der Kapitalanlage oder Auskunft zur Vorbereitung entsprechender Klagen, Klagen von Kapitalanlegern gegen geschäftsmäßig handelnde Anlagevermittler und Anlageberater auf Schadenersatz in Zusammenhang mit der Vermittlung oder Beratung von Kapitalanlagen.

Eine Kapitalanlage kann auch dann vorliegen, wenn der Kapitalanleger hierzu Miteigentümer von Grundbesitz oder Gesellschafter der Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen, der Kapitalanlage dienenden Gesellschaft wird. Kein Kapitalanleger ist, wer mit der Kapitalanlage unternehmerische oder sonstige über die Geldanlage hinausgehende Zwecke (mit Ausnahme der Erzielung von Steuervorteilen) verfolgt.

(2) „**Banksachen**“

- Klagen, an denen auf Kläger- oder Beklagten Seite eine Bank oder Sparkasse beteiligt ist, soweit der Rechtsstreit nicht lediglich ein Hilfsgeschäft (Anmietung von Räumen, Kauf von Büromaterial etc.) betrifft,
- Klagen eines Dritten, der ihm abgetretene Ansprüche einer Bank oder Sparkasse aus von dieser abgeschlossenen Verträgen geltend macht, soweit die Verträge nicht lediglich Hilfsgeschäfte der Bank oder Sparkasse betreffen.

Nicht zu den Bank- und Kapitalanlagesachen zählen Leasingsachen.

gg) abgekürzte Bezeichnung

"Leasingsachen":

Streitigkeiten zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber aus einem Leasingvertrag einschließlich Mietkaufsachen (mit Vorrang vor lit. bb und ff).

hh) abgekürzte Bezeichnung

"Anwaltssachen":

Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte (mit Vorrang vor lit. bb).

ii) abgekürzte Bezeichnung

"Notarsachen":

Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare (mit Vorrang vor lit. aa und bb).

jj) abgekürzte Bezeichnung

"Steuerberatersachen":

Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (mit Vorrang vor lit. bb).

kk) abgekürzte Bezeichnung

"Pressesachen":

Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG n.F. (mit Vorrang vor lit. bb).

Keine Pressesachen sind Verfahren, in denen Ansprüche aus einer Veröffentlichung aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend gemacht werden.

ll) abgekürzte Bezeichnung

"Bau- und Architektensachen":

- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen gemäß § 72a S. 1 Nr. 2 GVG (mit Vorrang vor lit. bb)

Diese werden weiter unterteilt in die Sachgebietszuständigkeiten:

(1) abgekürzte Bezeichnung **„Architektensachen“**

Streitigkeiten aus Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

Keine Architektensache liegt vor, wenn Architekt (Ingenieur) und Bauunternehmer (Bauhandwerker) in einem Rechtsstreit gleichzeitig verklagt werden. Wird in einer Architektensache die Klage nachträglich erweitert, so bleibt die Sachgebietszuständigkeit unberührt.

(2) abgekürzte Bezeichnung **„Bausachen“**

Übrige Streitigkeiten aus Bauverträgen gemäß § 72 a S. 1 Nr. 2 GVG.

Werden neben einer Bausache mit derselben Klage auch Ansprüche geltend gemacht, die keine Bausachen sind und die nicht in die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer fallen, so ist vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes die Zuständigkeit der Baukammer dann nicht gegeben, wenn der Bausache lediglich eine ganz untergeordnete Bedeutung zukommt.

Werden Architekt (Ingenieur) und Bauunternehmer (Bauhandwerker) in derselben Klageschrift gleichzeitig verklagt, und handelt es sich deshalb nicht um eine Architektensache, so ist ohne Rücksicht auf die Bedeutung der Bausache die Baukammer zuständig. Wird eine Architektensache nachträglich um Ansprüche erweitert, die in die Zuständigkeit der Baukammer fallen, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der für Architektensachen zuständigen Kammer.

mm) abgekürzte Bezeichnung

"ThUG-Sachen":

Verfahren nach dem "Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG)".

nn) abgekürzte Bezeichnung

„Nachlassstreitigkeiten“:

Erbrechtliche Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 6 n.F. GVG.

oo) abgekürzte Bezeichnung

„Insolvenzsachen“:

insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 n.F. GVG.

pp) abgekürzte Bezeichnung

„Zahnarztsachen“:

Streitigkeiten über Ansprüche aus zahnärztlicher/kieferchirurgischer Behandlung, Untersuchung oder Begutachtung.

qq) abgekürzte Bezeichnung

„Vergabesachen“

Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt.

rr) abgekürzte Bezeichnung

„Transportsachen“

Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht- Speditions- und Lagergeschäften einschließlich derjenigen Verfahren, die dem Landgericht Aachen gemäß § 28a Abs. 2, Abs. 3 JuZuVO in der Fassung vom 03.06.2025 zugewiesen sind.

A. III. 1. f)

ZK I Grundsätzliche Bestimmungen zur Verteilung im Turnus durch die Verteilungsstelle

aa)

In der Verteilungsstelle werden diejenigen Sachen aussortiert und weitergeleitet, die nach A. III. 0. b) bereits unmittelbar der zuständigen Kammer hätten zugeleitet werden können. Die Kennzahl dieser Verfahren wird in einer gesonderten Liste erfasst.

Dasselbe gilt für Verfahren, die neu einzutragen sind, der zuständigen Kammer jedoch nicht auf den Turnus angerechnet werden (siehe unten A. III. 1. g) gg) Wiederaufnahmeverfahren, hh) zurückerhaltene Akten und jj) Prozesstrennung).

Soweit Eingänge von der Eingangsstelle mit einem falschen Eingangsstempel versehen wurden (z.B. eine Berufung mit dem Eingangsstempel für erstinstanzliche Zivilsachen), ist der Eingang erneut der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Kennzahl des falschen Eingangsstempels wird in einer gesonderten Liste erfasst.

bb)

Bei der Verteilung werden vorrangig und unverzüglich die von der Eingangsstelle vorgelegten Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) oder auf Erlass eines Arrestes (§§ 916 ff. ZPO)

- für unter die Sonderzuständigkeit **„Bausachen“** fallende Anträge im Sonderturnus ZEV-Bau und zugleich bei der durch den Sonderturnus ZEV-Bau bestimmten zuständigen Kammer im Turnus ZEV
- für die übrigen Anträge im Turnus ZEV verteilt und danach unverzüglich an die zuständige Kammer weitergeleitet.

Danach erfolgt die Verteilung der übrigen Eingänge in Zivilsachen

- für die unter die Sonderzuständigkeit „**Bausachen**“ fallenden Sachen im Turnus ZA-Bau und zugleich bei der durch den Sonderturnus ZA-Bau bestimmten zuständigen Kammer im Turnus ZA -
für die übrigen Sachen im Turnus ZA.

Soweit den erstinstanzlichen Zivilkammern auch Berufungen zugewiesen sind (vgl. A. III. 2 a) erfolgt die Eintragung dieser Sachen zur Anrechnung im Turnus ZA nachrangig nach den erstinstanzlichen Eingängen in Zivilsachen.

Soweit der 15. Zivilkammer auch die ThUG-Sachen und die Entscheidungen betreffend Freiheitsentziehungen nach dem AufenthG zugewiesen sind (vgl. A. III. 1 b)) erfolgt die Eintragung bzw. Berücksichtigung dieser Sachen zur Anrechnung im Turnus ZA nachrangig nach den erstinstanzlichen Eingängen in Zivilsachen.

cc)

Die Bearbeitung der einzelnen Eingänge innerhalb der unter bb) genannten Gruppen erfolgt jeweils nach der Reihenfolge der Kennzahl, beginnend mit der niedrigsten Kennzahl. Kennzahlen, die das Datum eines früheren Tages enthalten, sind niedriger als Kennzahlen, die das Datum eines späteren Tages enthalten. Bei gleichem Datum entscheidet die fortlaufende Nummerierung.

Stellt die Verteilungsstelle fest, dass eine Kennziffer „fehlt“ (d.h. dass keine Akte mit dieser Kennziffer, jedoch bereits eine Akte mit der nachfolgenden Kennziffer vorgelegt wurde) und lässt sich kurzfristig nicht klären, worauf dies zurückzuführen ist, so vermerkt die Verteilungsstelle die Kennziffer, für die keine Akte vorgelegt wurde, in einer gesonderten Liste und setzt die Verteilung der Akten mit der nächsten Kennziffer fort. Taucht die zunächst fehlende Akte nach dem Vermerk der Kennziffer in der gesonderten Liste nachträglich auf, so ist die Akte erneut der Eingangsstelle zuzuleiten, erhält dort eine neue Kennziffer und wird danach mit der neuen Kennziffer verteilt.

dd)

Ist nach den Bestimmungen dieses Geschäftsplans für ein Verfahren die Zuständigkeit einer **bestimmten** Kammer gegeben und eine Anrechnung im Turnus nicht ausgeschlossen, so wird das Verfahren in dem nächsten zu belegenden freien Feld der zuständigen Kammer in dem maßgeblichen Turnuskreis eingetragen. Ansonsten werden die einem Turnus zugeordneten Verfahren jeweils der Kammer mit dem nächsten zu belegenden freien Feld zugeteilt und dort eingetragen.

ee)

Wenn ein Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

ff)

Stellt die Verteilungsstelle rechtzeitig fest, dass eine Klage mehrfach (z.B. per Fax vorab und im Original) eingereicht wurde, so leitet sie den später bearbeiteten Eingang der für den zuerst bearbeiteten Eingang zuständigen Kammer ohne erneute

Anrechnung auf den Turnus zu und notiert die Kennziffer des später bearbeiteten Eingangs in einer gesonderten Liste.

gg)

Schutzschriften werden von der Verteilungsstelle in ein Schutzschriftenregister eingetragen, gesondert aufbewahrt und beim Eingang eines korrespondierenden Antrags auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung der Akte zugeordnet. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

A. III. 1. g)

ZK I Verteilung und Zuständigkeit in besonderen Fällen

aa)

Anträge auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** für eine noch nicht erhobene Klage werden wie eingehende Klagen im Turnus und nach Sachgebieten unter Anrechnung auf den Turnus verteilt.

Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.

bb)

Anträge auf **selbständige Beweisverfahren** und andere Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (§ 38 Abs. 3 AktO) werden unter Anrechnung auf den Turnus wie eingehende Klagen nach Sachgebieten und im Turnus verteilt.

Ist bereits ein Streitverfahren bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

cc)

Bei **Anträgen** auf Erlass von **einstweiligen Verfügungen** und Arresten gilt als Gericht der Hauptsache geschäftsplanmäßig die Kammer, vor der die Hauptsache anhängig ist. Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen. In beiden Fällen erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

dd)

Ist oder war bereits ein Antrag auf Erlass einer **einstweiligen Verfügung** oder eines Arrestes anhängig, so ist für das **Hauptsacheverfahren** - mit Anrechnung auf den Turnus - die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen erfasst.

ee)

Klagen aus den **§§ 323, 717 Abs. 2, 731, 767, 768 und 945 ZPO** sowie Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen gemäß §§ 578 ff. ZPO werden in erster Instanz unter Anrechnung auf den Turnus von der Kammer bearbeitet, die in dem früheren Verfahren das Schlussurteil erlassen hat, sofern die betreffende Kammer

noch besteht und ihr erstinstanzliche Verfahren zur Bearbeitung zugewiesen sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes 1 gilt auch in den Fällen, in denen das Verfahren nicht durch Schlussurteil, sondern auf andere Weise (z.B. durch Vergleich) beendet worden ist.

ff)

Für die Vollstreckbarerklärung von **Anwaltsvergleichen** nach § 796 b ZPO ist - unter Anrechnung auf den Turnus - die Kammer zuständig, die für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig wäre.

gg)

Ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und für die Instanz funktionell noch zuständig ist. Sie sind sonst - mit Anrechnung auf den Turnus - als Neueingang zu behandeln.

hh)

Gibt eine Kammer des Landgerichts Aachen ein Verfahren an eine **andere Kammer des Landgerichts Aachen** ab und ist diese **Abgabe rückabzuwickeln**, weil die andere Kammer nicht zuständig ist, so ist nach den Bestimmungen in Abschnitt A.III.1.

j) ee) zu verfahren. Das Verfahren ist bei der ursprünglichen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen; der bei der ursprünglichen Abgabe erfolgte Vermerk, dass die ursprünglich abgebende Kammer bei der nächsten Zuteilung zwei Verfahren bekommt, bleibt bestehen.

Gibt eine Kammer des Landgerichts Aachen ein Verfahren an ein **anderes Gericht** ab und ist diese **Abgabe rückabzuwickeln** (z.B. weil die Sache dort nicht übernommen wird und die hiesige Kammer die Sache zurücknimmt oder weil nach Vorlage von dem zuständigen Oberlandesgericht die Zuständigkeit des Landgerichts Aachen bestimmt wird), so ist die hier wieder eingehende Sache von der Eingangsstelle mit einer Kennzahl zu versehen. Die Verteilungsstelle trägt das Verfahren bei der ursprünglichen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus ein.

ii)

Wird die Entscheidung einer Kammer des Landgerichts Aachen im Rechtsmittelverfahren **aufgehoben** und die Sache von dem Rechtsmittelgericht an das Landgericht Aachen **zurückverwiesen**, so ist - soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt wurde - unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, deren Entscheidung aufgehoben wurde, sofern die Kammer noch besteht und für die Instanz funktionell noch zuständig ist. Ansonsten ist die Sache - mit Anrechnung auf den Turnus - als Neueingang zu behandeln.

jj)

Bei einer **Prozesstrennung** (§ 145 ZPO) bleibt die trennende Kammer für alle getrennten Prozesse zuständig; Abgaben wegen bestehender Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer oder wegen Sachzusammenhangs

werden jedoch nicht ausgeschlossen. Eine Anrechnung auf den Turnus der trennenden Kammer findet nicht statt.

A. III. 1. h)

ZK I Gewährung von Boni für bestimmte Sachgebietszuständigkeiten

aa)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird eine in die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer fallende Sache der Kammer in dem maßgeblichen Turnuskreis durch die Eintragung in dem nächsten zu belegenden freien Feld der Kammer angerechnet.

bb)

Für Eingänge in O-Sachen gelten im Turnuskreis ZA folgende Besonderheiten:

- in **Versicherungsvertragssachen, Anwaltssachen** wird nach jedem **dritten** Eingang eines solchen Verfahrens zusätzlich **das nächste** freie Turnusfeld der betreffenden Kammer im Turnus ZA mit einem Kreuz belegt (= Bonus 1,33)
- in **Nachlasssachen** werden nach jedem **fünften** Eingang eines solchen Verfahrens zusätzlich **das nächste** freie Turnusfeld der betreffenden Kammer im Turnus ZA mit einem Kreuz belegt (Bonus 1,2)
- In **Notarsachen** und **Steuerberatersachen** werden nach jedem **dritten** Eingang eines solchen Verfahrens zusätzlich die nächsten **zwei** freien Turnusfelder der betreffenden Kammer im Turnus ZA mit einem Kreuz belegt (= Bonus 1,67)

in **Ärztesachen, Zahnarztsachen, Architektensachen und Bausachen** werden nach jedem **fünften** Eingang eines solchen Verfahrens zusätzlich die nächsten **vier** freien Turnusfelder der betreffenden Kammer im Turnus ZA mit einem Kreuz belegt (= Bonus 1,8). Bei OH-Verfahren in Architektensachen und Bausachen werden nach **jedem dritten** Eingang eines solchen Verfahrens zusätzlich **das nächste** freie Turnusfelder der betreffenden Kammer im Turnus ZA mit einem Kreuz belegt (= Bonus 1,33)

A. III. 1. i)

ZK I Sachzusammenhang

Für die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern gelten nachstehende Besonderheiten:

aa)

Verfahren zwischen **denselben Parteien**, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn

- diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nicht zuständig wäre,

- in einzelnen Verfahren neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Prozessparteien erscheinen.

bb)

Werden in getrennten Verfahren Rechtsfolgen aus **demselben tatsächlichen Sachverhalt** hergeleitet, so sind alle Verfahren von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn

- diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nicht zuständig wäre,
- an den einzelnen Verfahren verschiedene Prozessparteien beteiligt sind.

cc)

In den Fällen zu lit. aa) und bb) ist für die Bearbeitung aller Verfahren zuständig:

die für ein Sachgebiet zuständige Kammer, wenn die Zuständigkeit für ein Verfahren auf dem betreffenden Sachgebiet gegeben ist;

- ansonsten die Kammer, die als erste mit einem der Verfahren befasst worden ist;
- wenn mehrere Kammern gleichzeitig mit den Verfahren befasst worden sind, die Kammer, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also die 1. vor der 2., die 2. vor der 3. Kammer usw.).

dd)

Eine Abgabe kann nur erfolgen, soweit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die andere Kammer die bei ihr anhängig gewordenen Verfahren in der Instanz abschließend erledigt hat (z.B. durch Urteil, Vergleich), und dem Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache bei Gericht nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Wurde das abzugebende Verfahren zum Ruhen gebracht oder wurden die Akten aus einem anderen Grund weggelegt, so ist für die Fristberechnung statt des Eingangs der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens maßgebend.

Eine Abgabe kann darüber hinaus nur erfolgen, wenn derjenigen Kammer, die nach lit. aa) bis cc) zuständig wäre, sowohl zum Zeitpunkt des Eingangs der abzugebenden Sache bei Gericht als auch zum Zeitpunkt der Abgabe eingehende erstinstanzliche Verfahren zugewiesen waren bzw. sind.

A. III. 1. j)

ZK I Verfahren und Wirkungen im Turnus bei der Abgabe einer Sache innerhalb des Landgerichts, Falschzuweisungen, Mehrfacheintragungen etc.

aa)

Im Falle der Abgabe von einer Zivilkammer an eine andere Zivilkammer des Landgerichts ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält.

Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird von der Verteilungsstelle bei der übernehmenden Kammer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Geschäftsplans an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Die Eintragung entfällt, wenn die übernehmende Kammer nach den Bestimmungen dieses Geschäftsplans für das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig ist.

Bei der abgebenden Kammer wird der frühere Eintrag des Verfahrens in geeigneter Weise markiert (zum Beispiel gerötet) und vermerkt, dass der abgebenden Kammer bei der nächsten Zuteilung in diesem Turnus zwei Verfahren zugewiesen werden. Handelt es sich bei der abgegebenen Sache um ein Verfahren, für das der abgebenden Kammer ein Bonus zusteht, und wurde unter Anrechnung dieses Verfahrens noch kein zusätzliches freies Feld mit einem Kreuz belegt, so wird das abgegebene Verfahren bei der Bonusgewährung nicht mehr mitgezählt. Wurde bei der abgebenden Kammer unter Anrechnung des abgegebenen Verfahrens bereits ein zusätzliches freies Feld mit einem Kreuz belegt, so wird das mit dem Kreuz belegte Feld in geeigneter Weise gekennzeichnet (zum Beispiel gelb unterlegt). Der bereits gewährte Bonus bleibt bestehen, jedoch wird der nächste Eingang eines Verfahrens der abgegebenen Art bei der Gewährung des nächsten Bonus nicht mitgezählt.

bb)

Die Bestimmungen unter aa) gelten für die Zivilkammer entsprechend bei der Verweisung von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer und von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen.

cc)

Die Regelungen unter aa) gelten entsprechend, wenn eine Sache bei einer falschen Kammer im Turnus eingetragen wurde. Die Bestimmungen unter A. II. 1. sowie unter A. II. 3. und 4. zur Begrenzung der Abgabe aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit bleiben unberührt.

Stellt die Verteilungsstelle Fehleintragungen fest, die nicht mehr unmittelbar korrigiert werden können, so veranlasst sie die erneute Vorlage der Akte an die Eingangsstelle.

Beruhet eine nicht mehr unmittelbar zu korrigierende Fehleintragung darauf, dass bei der Verteilung im Turnus versehentlich ein oder mehrere Felder überschlagen und dadurch ein oder mehrere keiner Sachgebietszuständigkeit unterfallende Verfahren bei einer falschen Kammer eingetragen wurden, so verbleibt es für die bis zur Entdeckung des Fehlers bereits zugewiesenen Verfahren bei der Zuständigkeit der jeweils bestimmten Kammer. Die Verteilungsstelle hält in einem Vermerk fest, welche Felder überschlagen wurden und wann bzw. nach der Eintragung welchen Verfahrens der Fehler festgestellt wurde; eine Abschrift des Vermerks wird dem Präsidenten des Landgerichts zugeleitet. Die überschlagenen Felder werden in geeigneter Weise als "irrtümlich überschlagen" markiert. Zugleich wird in geeigneter Weise vermerkt, dass diejenige(n) Kammer(n), die durch das Überschlagen von Feldern einen oder mehrere Eingänge zu wenig erhalten haben, bei der nächsten Zuteilung in diesem Turnus eine entsprechende Anzahl von Verfahren zusätzlich erhalten. Die Verteilung der Neueingänge wird sodann bei dem nächsten zu belegenden freien Feld nach den überschlagenen Feldern fortgesetzt.

dd)

Wurde eine Sache bei verschiedenen Kammern mehrfach eingetragen (zum Beispiel nach Einreichung einer Klage per Fax und im Original) so gelten die Regelungen unter aa) entsprechend mit der Maßgabe, dass eine nochmalige Eintragung bei der zuständigen Kammer entfällt. Vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeit einer Kammer ist diejenige Kammer für die Bearbeitung zuständig, die als erste mit der Sache befasst war. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs (Stempel der Eingangsstelle), bei Eingängen am selben Tag die Kennzahl.

Wurden beide Verfahren bei derselben Kammer eingetragen, so bleibt die erfolgte Anrechnung beider Verfahren im Turnus bestehen.

ee)

Lehnt eine Kammer die Übernahme eines ihr von einer anderen Kammer des Landgerichts Aachen zur Übernahme vorgelegten, bei ihr bereits im Turnus eingetragenen Verfahrens ab, so ist das Verfahren unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Der Eintrag des Verfahrens in dem maßgeblichen Turnusblatt der nicht übernehmenden Kammer wird nach den unter aa) getroffenen Bestimmungen rückabgewickelt.

ff)

Wird festgestellt, dass ein Verfahren, das der zuständigen Kammer nach den Bestimmungen dieses Geschäftsplans nicht auf den Turnus anzurechnen ist, irrtümlich auf den Turnus angerechnet wurde, so ist das Verfahren unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Der Eintrag des Verfahrens in dem maßgeblichen Turnusblatt der betreffenden Kammer wird nach den unter aa) getroffenen Bestimmungen rückabgewickelt.

gg)

Durch eine Abgabe, Zurückgabe oder Korrektur von Mehrfacheintragungen und irrtümlich erfolgten Falschzuteilungen wird die Zuteilung der bis zum erneuten Eingang der betreffenden Sache auf der Eingangsstelle bereits zugewiesenen Sachen nicht berührt.

A. III. 2.

Zivilsachen zweiter Instanz (ZK II)

A. III. 2. a)

ZK II Grundsätze für die Verteilung

Die in die Zuständigkeit der zweitinstanzlichen Zivilkammern fallenden Berufungen werden unter der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Zivilkammer im Turnus und nach Sachgebieten verteilt. Soweit keine besondere Zuständigkeit besteht, erfolgt die Verteilung im Turnus. Soweit die Zuständigkeit der 1., 4., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Zivilkammer nach Sachgebieten – vgl. A. III. 2. e) aa) - gegeben ist, erfolgt die Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnuskreis ZA – vgl. A. III. 1. c) bb) - allerdings ohne Gewährung der Boni gemäß A. III. 1. h).

Die in die Zuständigkeit der zweitinstanzlichen Zivilkammern fallenden Beschwerden werden unter der 2., 3., 5. und 6. Zivilkammer im Turnus und nach Sachgebieten verteilt. Soweit keine Zuständigkeit der 2., 5. oder 6. Zivilkammer gegeben ist, ist mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 15. Zivilkammer fallenden Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach dem AufenthG die 3. Zivilkammer zuständig.

A. III. 2. b) ZK II Turnuskreise

Es bestehen folgende Turnuskreise:

aa)

Die 2., 3., 5. und 6. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der **Anlage 31** zum Geschäftsplan folgenden Turnuskreis:

Turnus BER:

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Aachen, soweit nicht besonders zugewiesen.

bb)

Die 1., 4., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Zivilkammer als zweitinstanzliche Zivilkammern nehmen nicht am Turnuskreis BER teil.

cc)

Die Zuständigkeit in „**Berufungen in Bausachen**“ bestimmt sich zwischen der 4., 7. und 12. Zivilkammer nach dem Sonderturnuskreis **ZA Bau** – vgl. A. III. 1. c) cc) -.

dd)

Die 2., 5. und 6. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der **Anlage 32** zum Geschäftsplan folgenden Turnuskreis:

Turnus BES:

Beschwerden (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in den Sachen, die unter den Aktenzeichen C bzw. H in Spalte 3 bzw. 4 des Zivilprozessregisters der Amtsgerichte (Muster 20 AktO) einzutragen sind, soweit nicht besonders zugewiesen.

ee)

Für die diesem Geschäftsplan beigefügten Anlagen 31 und 32 gelten die unter A.III.1. c) cc) für die Anlagen 1 und 2 getroffenen Bestimmungen entsprechend.

ff)

Die 3. Zivilkammer und die 15. Zivilkammer als zweitinstanzliche Zivilkammern nehmen nicht am Turnuskreis BES teil.

A. III. 2. c)

ZK II Besondere Verfahren

Auf den Turnuskreis BES werden den teilnehmenden Kammern neben den gesondert zugewiesenen Beschwerden angerechnet:

- die der 2. Zivilkammer als erstinstanzlicher Zivilkammer zugewiesenen **Anträge nach § 127 GNotKG** beziehungsweise § 156 KostO a.F.
- die der 6. Zivilkammer zugewiesenen Angelegenheiten, welche die **Bestimmung des zuständigen Gerichts** in Zivilsachen (ohne die dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) bzw. dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unterfallenden Verfahren) zum Gegenstand haben.

A. III. 2. d)

ZK II Allgemeine Bestimmungen zur Verteilung nach Sachgebieten

Soweit nichts anderes bestimmt ist, geht die Verteilung nach Sachgebieten - unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche - der Verteilung im Turnus vor. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Berufung oder Beschwerde bei dem Landgericht Aachen.

A. III. 2. e)

ZK II Sachgebietszuständigkeiten

Besondere Sachgebietszuständigkeiten werden begründet für:

aa)

Berufungen

- (1) abgekürzte Bezeichnung "**Berufungen in Mietsachen**":
Berufungen in Streitigkeiten aus Verträgen über Wohnraum- und Gewerberaummiete;
- (2) abgekürzte Bezeichnung "**Berufungen in Fiskussachen**":
Berufungen in Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 71 Abs. 2 und 3 GVG u.a.). Die Regelungen zu A. III. 1. e) aa) gelten entsprechend.
- (3) abgekürzte Bezeichnung "**Berufungen bei sonstigen Verfahren gegen die öffentliche Hand**":

Streitigkeiten, in denen entweder allein oder zusammen mit anderen Parteien eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine Anstalt des öffentlichen Rechts – ausgenommen Sparkassen – oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts Schuldner, Antragsgegner oder Beklagter ist. Die Regelungen zu A. III. 1. e) bb) gelten entsprechend.

- (4) abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Ärztesachen“**:
Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72a S. 1 Nr. 3 GVG ohne die nachfolgend aufgeführten Zahnarztsachen (A. III. 2. e) aa) (9)). Die Regelungen zu A. III. 1. e) cc) gelten entsprechend.
- (5) abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Versicherungsvertragssachen“**:
Berufungen insbesondere in Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen gemäß § 72a S. 1 Nr. 4 GVG. Die Regelungen zu A. III. 1. e) dd) gelten entsprechend.
- (6) abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Maklersachen“**:
Streitigkeiten über Ansprüche aus Maklerverträgen. Die Regelungen zu A. III. 1. e) ee) gelten entsprechend.
- (7) abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Bank- und Kapitalanlagesachen“**:
Berufungen in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 72a S. 1 Nr. 1 GVG. Die Regelungen zu A. III. 1. e) ff) gelten entsprechend.
- (8) abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Leasingssachen“**:
Streitigkeiten zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber aus einem Leasingvertrag einschließlich Mietkaufsachen. Die Regelungen zu A. III. 1. e) gg) gelten entsprechend.
- (9) abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Anwaltssachen“**:
Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte. Die Regelungen zu A. III. 1. e) hh) gelten entsprechend.
- (10) abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Notarsachen“**:
Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare. Die Regelungen zu A. III. 1. e) ii) gelten entsprechend.
- (11) abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Steuerberatersachen“**:
Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Die Regelungen zu A. III. 1. e) jj) gelten entsprechend.
- (12) abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Pressesachen“**:
Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Funk und Fernsehen sowie im Internet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG n.F.. Die Regelungen zu A. III. 1. e) kk) gelten entsprechend.

- (13)abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Bau- und Architektensachen“**:
Berufungen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen gemäß § 72 a S. 1 Nr. 2 GVG. Die Regelungen zu A. III. 1. e) II) gelten entsprechend.
- (14)abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Nachlassstreitigkeiten“**:
Berufungen in erbrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG n.F.. Die Regelungen zu A. III. 1. e) nn) gelten entsprechend.
- (15)abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Insolvenzsachen“**:
Berufungen in insolvenzbezogenen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG n.F.. Die Regelungen zu A. III. 1. e) oo) gelten entsprechend.
- (16)abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Zahnarztsachen“**:
Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus zahnärztlicher/ kieferchirurgischer Behandlung, Untersuchung oder Begutachtung. Die Regelungen zu A. III. 1. e) pp) geltend entsprechend.
- (17) Abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Vergabesachen“**:
Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt. Die Regelungen zu A. III. 1. e) qq) geltend entsprechend.
- (18) Abgekürzte Bezeichnung **„Berufungen in Transportsachen“**:
Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht- Speditions- und Lagergeschäften einschließlich derjenigen Verfahren, die dem Landgericht Aachen gemäß § 28a Abs. 2, Abs. 3 JuZuVO in der Fassung vom 03.06.2025 zugewiesen sind. Die Regelungen zu A. III. 1. e) rr) geltend entsprechend.

bb) Beschwerden

- (1)
abgekürzte Bezeichnung **„Beschwerden in Mietsachen“**:
die Beschwerden in Streitigkeiten aus Verträgen über Wohnraum- und Gewerberaummiete;
- (2)
abgekürzte Bezeichnung **„Notarbeschwerden“**:
die nach den gesetzlichen Bestimmungen in die Zuständigkeit einer Zivilkammer des Landgerichts fallenden Beschwerden gegen die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung des Notars, insbesondere nach den §§ 15 BNotO und 54 BeurkG;
- (3)
abgekürzte Bezeichnung **„M-Beschwerden“**:

die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den Sachen, die unter dem Aktenzeichen M in das Vollstreckungsregister (Abteilung II) der Amtsgerichte (Muster 15 AktO) einzutragen sind;

(4)

abgekürzte Bezeichnung "**Insolvenzbeschwerden**":

die Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Aachen in Insolvenzsachen (einzutragen unter den Registerzeichen IN, IK, IE);

(5)

abgekürzte Bezeichnung "**ZVG-Beschwerden**":

die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Zwangsversteigerungsgesetz - ZVG - (einzutragen unter den Registerzeichen K und L);

(6)

abgekürzte Bezeichnung "**FamFG-Beschwerden**":

die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) bzw. dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unterfallenden Angelegenheiten;

(7)

abgekürzte Bezeichnung "**Beschwerden in Ablehnungsverfahren**":

die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Verfahren über die Ablehnung eines Richters oder Rechtspflegers wegen Besorgnis der Befangenheit.

A. III. 2. f)

ZK II Grundsätzliche Bestimmungen zur Verteilung im Turnus durch die Verteilungsstelle

aa)

In der Verteilungsstelle werden diejenigen Sachen aussortiert und weitergeleitet, die nach A.III.0. b) bereits unmittelbar der zuständigen Kammer hätten zugeleitet werden können. Die Kennzahl dieser Verfahren wird in einer gesonderten Liste erfasst.

Soweit Eingänge von der Eingangsstelle mit einem falschen Eingangsstempel versehen wurden, gilt die Regelung unter A. III. 1. f) aa) entsprechend.

bb)

Bei der Verteilung werden vorrangig die Beschwerden und die sonstigen im Turnus BES erfassten Verfahren bearbeitet und danach unverzüglich an die zuständige Kammer weitergeleitet.

Danach erfolgt die Verteilung der Berufungen im Turnus BER und nach Sachgebieten unter Anrechnung auf den Turnus ZA (vgl. A. III. 2 a), soweit die Kammern an diesem Turnus teilnehmen.

cc)

Die Bearbeitung der einzelnen Eingänge innerhalb der unter bb) genannten Gruppen erfolgt jeweils nach der Reihenfolge der Kennzahl, beginnend mit der niedrigsten Kennzahl. Kennzahlen, die das Datum eines früheren Tages enthalten, sind niedriger als Kennzahlen, die das Datum eines späteren Tages enthalten. Bei gleichem Datum entscheidet die fortlaufende Nummerierung.

Stellt die Verteilungsstelle fest, dass eine Kennziffer „fehlt“ (d.h. dass keine Akte mit dieser Kennziffer, jedoch bereits eine Akte mit der nachfolgenden Kennziffer vorgelegt wurde) und lässt sich kurzfristig nicht klären, worauf dies zurückzuführen ist, so gilt die Regelung unter A.III.1. f) cc) entsprechend.

dd)

Ist nach den Bestimmungen dieses Geschäftsplans für ein Verfahren die Zuständigkeit einer **bestimmten** Kammer gegeben und eine Anrechnung im Turnus nicht ausgeschlossen, so wird das Verfahren in dem nächsten zu belegenden freien Feld der zuständigen Kammer in dem maßgeblichen Turnuskreis eingetragen. Ansonsten werden die einem Turnus zugeordneten Verfahren jeweils der Kammer mit dem nächsten zu belegenden freien Feld zugeteilt und dort eingetragen.

ee)

Wenn ein Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

A. III. 2. g)

ZK II Verteilung und Zuständigkeit in besonderen Fällen

aa)

Anträge auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** für eine noch nicht erhobene Berufung werden wie eingehende Berufungen im Turnus und nach Sachgebieten unter Anrechnung auf den Turnus verteilt.

Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe eingelegte Berufungen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.

bb)

Für **ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen, für nicht übernommene Verfahren und für zurückverwiesene Sachen** gelten die Regelungen unter A.III.1. g) gg), hh) und ii) entsprechend.

cc)

Wird von **mehreren Parteien** unabhängig voneinander **Berufung gegen dasselbe amtsgerichtliche Urteil** eingelegt, so ist diejenige Kammer, der die erste Berufung zugewiesen wurde, ohne erneute Anrechnung auf den Turnus auch für alle weiteren

Berufungen gegen das angefochtene Urteil zuständig. Sofern mehrere Kennzahlen vergeben wurden, gilt A. III. 2. f) aa) entsprechend.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Parteien unabhängig voneinander (sofortige) Beschwerde gegen denselben Beschluss einlegen.

A. III. 2. h)

ZK II Gewährung von Boni für bestimmte Sachgebietszuständigkeiten

aa)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird eine in die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer fallende Sache der Kammer in dem maßgeblichen Turnuskreis durch die Eintragung in dem nächsten zu belegenden freien Feld der Kammer angerechnet.

bb)

Für Berufungen in Mietsachen wird nach jedem **fünften** Eingang eines solchen Verfahrens zusätzlich das nächste freie Turnusfeld der betreffenden Kammer im Turnus BER mit einem Kreuz belegt (= Bonus 1,2).

A. III. 2. i)

ZK II Verfahren und Wirkungen im Turnus bei der Abgabe einer Sache innerhalb des Landgerichts, Falschzuweisungen, Mehrfacheintragungen etc.

Bei der Abgabe einer Sache innerhalb des Landgerichts, Falschzuweisungen, Mehrfacheintragungen etc. gelten die Regelungen unter A. III. 1. j) entsprechend.

Durch eine Abgabe, Zurückgabe oder Korrektur von Mehrfacheintragungen und irrtümlich erfolgten Falschzuteilungen wird die Zuteilung der bis zum erneuten Eingang der betreffenden Sache auf der Eingangsstelle bereits zugewiesenen Sachen nicht berührt.

A. III. 3.

Kammern für Handelssachen

A. III. 3. a)

KH Grundsätze der Verteilung

Die in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz werden unter den Kammern für Handelssachen im Turnus verteilt. Bei Bedarf kann für besondere Verfahrensarten oder Sachgebiete ein gesonderter Turnus geschaffen oder eine Unterverteilung nach der von der Eingangsstelle vergebenen Kennzahl bestimmt werden. Die zweitinstanzlichen Handelssachen werden von einer Kammer für Handelssachen bearbeitet.

A. III. 3. b)
KH Turnuskreise

Es bestehen folgende Turnuskreise:

aa)

Die 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen bilden nach Maßgabe der **Anlage 51** zum Geschäftsplan folgenden Turnuskreis:

Turnus KEV:

Anträge auf Erlass einer **einstweiligen Verfügung** (§§ 935 ff. ZPO einschließlich § 942 ZPO) oder auf Erlass eines **Arrestes** (§§ 916 ff. ZPO), soweit nicht besonders zugewiesen.

bb)

Die 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen bilden nach Maßgabe der **Anlage 52** zum Geschäftsplan folgenden allgemeinen Turnuskreis:

Turnus KA:

O-Sachen, OH-Sachen und AR-Sachen, soweit nicht besonders zugewiesen.

cc)

Für die diesem Geschäftsplan beigefügten Anlagen 51 und 52 gelten die unter A.III.1. c) cc) für die Anlagen 1 und 2 getroffenen Bestimmungen entsprechend.

A. III. 3. c)
KH Grundsätzliche Bestimmungen zur Verteilung im Turnus durch die Verteilungsstelle

Für die Verteilung der erstinstanzlichen Handelssachen im Turnus durch die Verteilungsstelle gelten die vorstehend für die erstinstanzlichen Zivilkammern getroffenen Bestimmungen in A. III. 1 f) entsprechend.

A. III. 3. d)
KH Verteilung und Zuständigkeit in besonderen Fällen

Für die Verteilung der erstinstanzlichen Handelssachen im Turnus und die Zuständigkeit in besonderen Fällen gelten die vorstehend für die erstinstanzlichen Zivilkammern getroffenen Bestimmungen in A. III. 1 g) entsprechend.

A. III. 3. e)
KH Sachzusammenhang

Für die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gelten nachstehende Besonderheiten:

aa)

Verfahren zwischen **denselben Parteien**, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn

- diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nicht zuständig wäre,
- in einzelnen Verfahren neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Prozessparteien erscheinen.

bb)

Werden in getrennten Verfahren Rechtsfolgen aus **demselben tatsächlichen Sachverhalt** hergeleitet, so sind alle Verfahren von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn

- diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nicht zuständig wäre,
- an den einzelnen Verfahren verschiedene Prozessparteien beteiligt sind.

cc)

In den Fällen zu lit. aa) und bb) ist für die Bearbeitung aller Verfahren zuständig:

die für ein Sachgebiet zuständige Kammer, wenn die Zuständigkeit für ein Verfahren auf dem betreffenden Sachgebiet gegeben ist;

- ansonsten die Kammer, die als erste mit einem der Verfahren befasst worden ist;
- wenn mehrere Kammern gleichzeitig mit den Verfahren befasst worden sind, die Kammer, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also die 1. vor der 2., die 2. vor der 3. Kammer usw.).

dd)

Eine Abgabe kann nur erfolgen, soweit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die andere Kammer die bei ihr anhängig gewordenen Verfahren in der Instanz abschließend erledigt hat (z.B. durch Urteil, Vergleich), und dem Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache bei Gericht nicht mehr als **zwei** Jahre verstrichen sind. Wurde das abzugebende Verfahren zum Ruhen gebracht oder wurden die Akten aus einem anderen Grund weggelegt, so ist für die Fristberechnung statt des Eingangs der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens maßgebend.

Eine Abgabe kann darüber hinaus nur erfolgen, wenn derjenigen Kammer, die nach lit. aa) bis cc) zuständig wäre, sowohl zum Zeitpunkt des Eingangs der abzugebenden Sache bei Gericht als auch zum Zeitpunkt der Abgabe eingehende erstinstanzliche Verfahren zugewiesen waren bzw. sind.

A. III. 3. f)

KH Verfahren und Wirkungen im Turnus bei der Abgabe einer Sache innerhalb des Landgerichts, Falschzuweisungen, Mehrfacheintragungen etc.

Für das Verfahren und die Wirkungen im Turnus bei der einer Sache innerhalb des Landgerichts, Falschzuweisungen, Mehrfacheintragungen und Ähnliches gelten die vorstehend für die erstinstanzlichen Zivilkammern getroffenen Bestimmungen in A. III. 1 j) entsprechend.

A. IV. Strafsachen

A. IV. 0. Eingangsstelle in Straf- und Jugendstrafsachen

a)

Vorbehaltlich der unter b) getroffenen Bestimmungen sind alle neu eingehenden, neu einzutragenden oder in einem Turnus als Zu- bzw. Abgang zu berücksichtigenden Sachen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammer, der großen Jugendkammer, der kleinen Strafkammer oder der kleinen Jugendkammer fallen, durch die Posteingangsstelle und die ERV-Stelle (Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs) unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für

- Anklagen,
- Anträge in Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,
- Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 1 und 2 GVG
- Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 435 ff., 424 ff. StPO) und im selbständigen Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 Abs. 3 StPO),
- an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Sachen,
- an das Landgericht zurückverwiesene Sachen,
- AR-Sachen,
- Abgaben von einer Kammer des Landgerichts Aachen an eine andere Kammer des Landgerichts Aachen,
- Rückgaben an das Amtsgericht bei Verfahren, die von einem Amtsgericht zur Übernahme vorgelegt wurden, deren Übernahme jedoch die zuständige Kammer des Landgerichts abgelehnt hat,
- Wiederaufnahmeverfahren,
- Berufungen in Straf- und Jugendstrafsachen.

b)

Nicht der Eingangsstelle vorzulegen sind

- Entscheidungen im Rahmen eines bereits zugewiesenen Verfahrens und Nachtragsentscheidungen z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO, soweit diese nicht unter einem gesonderten, neu einzutragenden Aktenzeichen zu führen sind,

- in die Zuständigkeit der großen Straf- oder Jugendkammer fallende Beschwerdesachen,
- Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse,
- Angelegenheiten betreffend die Anträge auf gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder Dritten zu gewährenden Entschädigung, wenn dieser von der Staatsanwaltschaft oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde herangezogen worden ist,
- zu treffende Entscheidungen über die Streichung eines Schöffen oder Jugendschöffen von der Schöffenliste sowie über die von einem Schöffen oder Jugendschöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Abs. 3 GVG),
- Eingänge, die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallen.

Die vorgenannten Verfahren werden nicht im Turnus verteilt und nicht auf einen Turnus angerechnet. Sie können unmittelbar der zuständigen Kammer zugeleitet werden.

Bestehen Zweifel, ob eine der vorgenannten Ausnahmen zutrifft, so kann eine Sache der Eingangsstelle vorsorglich zugeleitet werden.

c)

Die Eingangsstelle sortiert zunächst die in die Zuständigkeit der **kleinen Strafkammer** und **kleinen Jugendkammer** fallenden Berufungen und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Strafrichter, Schöffengerichte und Jugendrichter aus. Die derart ausgesonderten Eingänge erhalten einen gesonderten Eingangsstempel für die genannten Verfahren sowie nach der Reihenfolge des Eingangs eine gesonderte Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum, den Buchstaben „KSJ“ und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die Sachen sind sodann der Verteilungsstelle für die kleinen Straf- und Jugendkammern vorzulegen.

d)

Die verbleibenden, in die Zuständigkeit der **großen Straf- und Jugendkammer** fallenden Eingänge erhalten ebenfalls in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel für Strafsachen und eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die Sachen sind sodann der Verteilungsstelle für die großen Straf- und Jugendkammern vorzulegen.

e)

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufenden Kennzahlen nach dem Alter des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens (z.B. 9/08 vor 10/08; 10/07 vor 9/08), bei Gleichheit nach der niedrigeren Abteilung der Staatsanwaltschaft (z.B. 12 Js vor 13 Js), bei Gleichheit der Abteilung nach der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens des Angeklagten, bei Namensgleichheit der Vornamen, jeweils beginnend mit A, bei völliger Namensgleichheit nach der Reihenfolge der Geburtstage beginnend mit dem Jüngsten.

A. IV. 1.

Große Strafkammern und große Jugendkammern (gr. StK und JugK)

A. IV. 1. a)

gr. StK u. JugK Grundsätze der Verteilung

Die in die Zuständigkeit der großen Strafkammer und großen Jugendkammer fallenden Straf- und Jugendstrafsachen werden im Turnus, nach Verfahrensarten und nach Sachgebieten sowie nach Haft- und Nichthaftsachen verteilt. Soweit keine besondere Zuständigkeit nach Verfahrensarten oder Sachgebieten besteht, erfolgt die Verteilung im Turnus. Bei Bedarf kann für besondere Verfahrensarten oder Sachgebiete ein gesonderter Turnus oder eine Verteilung nach Endziffern des Aktenzeichens des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bestimmt werden.

A. IV. 1. b)

gr. StK u. JugK Verteilung von Verfahren außerhalb des Turnus

aa)

Die in die Zuständigkeit der großen Straf- und Jugendkammer fallenden Beschwerden werden außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf den Turnus verteilt.

bb)

Anklagen und gleichgestellte Verfahren, die Taten des § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben (Schwurgerichtssachen), werden außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf den Turnus betreffend Schwurgerichtssachen dem 1. Schwurgericht (zugleich 2. große Strafkammer) zugeleitet. Gleiches gilt für alle sonstigen in die Zuständigkeit der großen Strafkammer fallenden Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen, die ansonsten im Turnus ARS verteilt werden würden (vgl. A. IV. 1. c) cc)) und Verfahren betreffen, die Taten des § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben (Schwurgerichtssachen).

A. IV. 1. c)

gr. StK u. JugK Turnuskreise

Es bestehen folgende Turnuskreise:

aa)

Die 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. große Strafkammer bilden nach Maßgabe der **Anlage 11** zum Geschäftsplan folgenden allgemeinen Turnuskreis:

Turnus AS: Anklagen und gleichgestellte Verfahren

Der Turnus gilt für in die Zuständigkeit der großen Strafkammer fallende,

- von einer Staatsanwaltschaft beim Landgericht Aachen erhobene Anklagen,

- von einer Staatsanwaltschaft beim Landgericht Aachen gestellte Anträge in Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,
- Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 1 und 2 GVG
- an das Landgericht Aachen verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Anklagen und Anträge in Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO in den Fällen der §§ 12 Abs. 2 StPO, 15 StPO, 19 StPO, 209 StPO, 225a StPO, 270 StPO (abschließende Aufzählung),
- Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils einer Kammer an das Landgericht Aachen zurückverwiesen wurden,
- Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 435 ff., 424 ff. StPO) und im selbständigen Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 Abs. 3 StPO),

mit Ausnahme der in A. IV. 1. b) genannten Anklagen und diesen gleichgestellten Verfahren.

bb)

Die an dem Turnus AS beteiligten großen Strafkammern bilden nach Maßgabe der **Anlage 12** zum Geschäftsplan folgenden Unterturnuskreis:

Unterturnus HS: Haftsachen

Der Turnus gilt für die im Turnus AS erfassten Anklagen und gleichgestellte Verfahren, soweit sich bei Eingang der Sache bei dem Landgericht Aachen mindestens ein Angeklagter in dem betreffenden Verfahren in Untersuchungshaft befindet oder nach § 126a StPO einstweilen untergebracht ist (mit Vorrang vor Turnus AS).

Um eine Haftsache handelt es sich auch dann, wenn in dem betreffenden Verfahren bei Eingang der Sache bei dem Landgericht Aachen ein Haft- oder Unterbringungsbefehl existiert, der zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vollstreckt wird, weil sich der Angeklagte in einer anderen Sache in Haft (z.B. Strafhaft, Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder Untersuchungshaft) oder in Unterbringung befindet. Keine Haftsache liegt vor, wenn bei Eingang der Sache bei dem Landgericht Aachen der Haft- oder Unterbringungsbefehl in dem betreffenden Verfahren außer Vollzug gesetzt ist.

cc)

Die 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. große Strafkammer bilden nach Maßgabe der **Anlage 13** zum Geschäftsplan folgenden gesonderten Turnuskreis:

Turnus ARS: Sonstige Eingänge und AR-Sachen

Der Turnus gilt für alle sonstigen in die Zuständigkeit der großen Strafkammer fallenden Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen, die im Turnus verteilt werden, insbesondere

- an das Landgericht Aachen verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Sachen, soweit diese nicht dem Turnus AS zugewiesen sind,
- Entscheidungen nach den §§ 14, 19, 27 Abs. 4, 68b, 141 Abs. 4, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3, 406e, 406g, 478 StPO,
- Wiederaufnahmeverfahren,

mit Ausnahme der in A. IV. 1. b) genannten Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen.

dd)

Die 2. große Jugendkammer (zugleich 5. große Strafkammer), die 6. große Jugendkammer (zugleich 8. große Strafkammer), die 7. große Jugendkammer (zugleich 9. große Strafkammer) und die 8. große Jugendkammer (zugleich 3. große Strafkammer) bilden nach Maßgabe der **Anlagen 21a und 21b** zum Geschäftsplan folgenden gesonderten Turnuskreis:

Turnus JA: Anklagen und gleichgestellte Verfahren in Jugendsachen

Der Turnus gilt für in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallende,

- von einer Staatsanwaltschaft beim Landgericht Aachen erhobene Anklagen,
- an eine große Jugendkammer des Landgerichts Aachen verwiesene, ihr übertragene oder ihr zur Übernahme vorgelegte Anklagen in den in den §§ 12 Abs. 2 StPO, 15 StPO, 19 StPO, 209 StPO, 225a StPO, 270 StPO, 40 JGG genannten Fällen (abschließende Aufzählung),
- Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils einer anderen Kammer an das Landgericht Aachen zurückverwiesen wurden,

mit Ausnahme der in A. IV. 1. b) genannten Anklagen und diesen gleichgestellten Verfahren.

ee)

Die 2. große Jugendkammer (zugleich 5. große Strafkammer), die 4. große Jugendkammer (zugleich 1. große Strafkammer), die 6. große Jugendkammer (zugleich 8. große Strafkammer), die 7. große Jugendkammer (zugleich 9. große Strafkammer) und die 8. große Jugendkammer (zugleich 3. große Strafkammer) bilden nach Maßgabe der **Anlage 22** zum Geschäftsplan folgenden gesonderten Turnuskreis:

Turnus JB: Berufungen in Jugendsachen

Der Turnus gilt für in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallenden Berufungen.

ff)

Die 2. große Jugendkammer (zugleich 5. große Strafkammer), die 4. große Jugendkammer (zugleich 1. große Strafkammer), die 6. große Jugendkammer (zugleich 8. große Strafkammer) die 7. große Jugendkammer (zugleich 9. große Strafkammer) und die 8. große Jugendkammer (zugleich 3. große Strafkammer) bilden

nach Maßgabe der **Anlage 23** zum Geschäftsplan folgenden gesonderten Turnuskreis:

Turnus JAR: Sonstige Eingänge und AR-Sachen bei den großen Jugendkammern

Der Turnus gilt für alle sonstigen in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallenden Eingänge, die im Turnus verteilt werden.

gg)

Von der Verteilung und Anrechnung im Turnus sind bei allen Turnuskreisen jeweils die unter A. IV. 0. b) und A. IV. 1 e) aa) genannten Verfahren ausgenommen.

hh)

Für die diesem Geschäftsplan beigelegten Anlagen 11, 12, 13, 21, 22 und 23 gelten die unter A. III. 1. c) dd) für die Anlagen 1 und 2 getroffenen Bestimmungen entsprechend, soweit nicht die Bestimmungen ausdrücklich nur die Zivilsachen zum Gegenstand haben.

A. IV. 1. d)

gr. StK u. JugK Grundsätzliche Bestimmungen zur Verteilung im Turnus durch die Verteilungsstelle

IV. 1. d) aa)

Die Verteilungsstelle bearbeitet die bei ihr eingehenden Verfahren in der Reihenfolge der Kennzahl, beginnend mit der niedrigsten Kennzahl, nach den nachfolgenden Bestimmungen. Dabei werden in Papierform eingehende Verfahren vor den Verfahren, die am selben Tag über die ERV-Stelle eingehen, bearbeitet. Gehen nach der Bearbeitung von über die ERV-Stelle eingehenden Verfahren am selben Tag erneut Verfahren in Papierform ein, werden diese am Folgetag bearbeitet. Kennzahlen, die jeweils das Datum eines früheren Tages enthalten, sind niedriger als Kennzahlen, die jeweils das Datum eines späteren Tages enthalten; bei gleichem Datum entscheidet die fortlaufende Nummerierung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Eingänge bei der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich bei der durch den Turnus HS bestimmten zuständigen Kammer im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus AS bzw. im Turnus ARS

eingetragen und sodann der dadurch bestimmten zuständigen Kammer zugeleitet.

Für Anklagen und gleichgestellte Verfahren – mit Ausnahme zurückverwiesener Sachen – mit mindestens vier Angeklagten erhält die nach den vorstehenden Regelungen zuständige Kammer im Turnus HS mit der Eintragung der Sache im nächsten freien Feld ein zusätzliches Kreuz.

Ist in einem Turnusblatt ein Turnusdurchgang vollständig, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

Stellt die Verteilungsstelle fest, dass eine Kennziffer „fehlt“ (d.h. dass keine Akte mit dieser Kennziffer, jedoch bereits eine Akte mit der nachfolgenden Kennziffer vorgelegt wurde) und lässt sich kurzfristig nicht klären, worauf dies zurückzuführen ist, so vermerkt die Verteilungsstelle die Kennziffer, für die keine Akte vorgelegt wurde, in einer gesonderten Liste und setzt die Verteilung der Akten mit der nächsten Kennziffer fort. Taucht die zunächst fehlende Akte nach dem Vermerk der Kennziffer in der gesonderten Liste nachträglich auf, so ist die Akte erneut der Eingangsstelle zuzuleiten, erhält dort eine neue Kennziffer und wird danach mit der neuen Kennziffer verteilt.

Soweit in diesem Geschäftsplan die Zuständigkeit einer Kammer für bestimmte einzelne Verfahren ausgeschlossen ist, das Verfahren jedoch turnusmäßig an diese Kammer gelangen würde, ist das Verfahren in dem für die Verteilung maßgeblichen Turnusblatt in dem nächsten freien Feld einzutragen.

IV. 1. d) bb)

Unter A. IV. 0. b) fallende Verfahren:

Diejenigen Sachen, die nach A. IV. 0. b) bereits unmittelbar der zuständigen Kammer hätten zugeleitet werden können, werden aussortiert und an die zuständige Kammer weitergeleitet. Die Kennzahlen dieser Verfahren werden in einer gesonderten Liste notiert.

IV. 1. d) cc)

Unter A. IV. 1 e) aa) fallende Verfahren:

Die Verfahren werden ohne Anrechnung auf den Turnus der zuständigen Kammer zugeleitet. Die Kennzahlen dieser Verfahren werden in einer gesonderten Liste erfasst.

IV. 1. d) dd)

Verfahren, die mit einem bereits bei einer **bestimmten** großen Strafkammer oder großen Jugendkammer des Landgerichts anhängigen Verfahren verbunden werden sollen.

(1)

Bereits bei einem Amtsgericht anhängige Verfahren, die das Amtsgericht dem Landgericht Aachen zur Verbindung mit einem bereits bei einer **bestimmten** großen Strafkammer oder großen Jugendkammer des Landgerichts anhängigen Verfahren vorgelegt hat:

Die Verfahren werden in dem (den) für das Verfahren maßgeblichen Turnusblatt (Turnusblättern) in dem nächsten zu belegenden freien Feld der Kammer, bei der das beim Landgericht zu verbindende Verfahren anhängig ist, eingetragen und sodann dieser Kammer vorgelegt.

Lehnt die Kammer eine Verbindung ab, so ist nach A. IV. 1. f) dd) zu verfahren.

(2)

Die Regelung unter (1) gilt entsprechend für von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Aachen erhobene Anklagen, in denen die Staatsanwaltschaft zugleich mit der Anklageerhebung beantragt, das neue Verfahren mit einem bereits bei einer bestimmten großen Strafkammer oder großen Jugendkammer des Landgerichts anhängigen Verfahren zu verbinden, und bei denen kein Fall von Teil A. IV. 1. e) aa) vorliegt.

IV. 1. d) ee)

Verfahren, die nach entsprechender Absprache der Kammern von einer großen Strafkammer oder großen Jugendkammer an eine **bestimmte** andere große Strafkammer oder große Jugendkammer des Landgerichts Aachen zur Verbindung mit einem dort bereits anhängigen Verfahren abgegeben werden:

Die Verfahren werden in dem (den) für das Verfahren maßgeblichen Turnusblatt (Turnusblättern) in dem nächsten zu belegenden freien Feld der Kammer eingetragen, bei der das zu verbindende Verfahren anhängig ist, und sodann dieser Kammer vorgelegt. Zugleich wird der frühere Eintrag des abgegebenen Verfahrens bei der abgebenden Kammer gemäß den unter A. IV. 1. f) aa) getroffenen Bestimmungen ausgetragen.

Lehnt die übernehmende Kammer eine Verbindung ab, so ist nach A. IV. 1. f) dd) zu verfahren.

IV. 1. d) ff)

Sachen, die in die Zuständigkeit der großen Wirtschaftsstrafkammer fallen:

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld der 6. großen Strafkammer

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus AS bzw. nur im Turnus ARS

eingetragen und sodann der 1. großen Wirtschaftsstrafkammer (zugleich 6. große Strafkammer) zugeleitet.

IV. 1. d) gg)

Jugendschutzsachen im Sinne von § 26 GVG, soweit nicht Anklage vor der Jugendkammer erhoben:

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld der 5. großen Strafkammer

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus AS bzw. nur im Turnus ARS

eingetragen und sodann der 5. großen Strafkammer zugeleitet.

IV. 1. d) hh)

Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern gehörenden Strafsachen, die Straftaten gegen die Umwelt ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben (Umweltstrafsachen):

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld der 6. großen Strafkammer

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus AS bzw. nur im Turnus ARS

eingetragen und sodann der 1. großen Wirtschaftsstrafkammer (zugleich 6. große Strafkammer) zugeleitet.

IV. 1. d) ii)

Sachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die in die Zuständigkeit der 1. großen Strafkammer fallen (B. IV. - 1. gr. StK - a) aa)):

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld der 1. großen Strafkammer

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen im Turnus AS bzw. im Turnus ARS
- für jede zweite im Turnus AS und nicht originär im Turnus HS einzutragende Sache mit einem Kreuz im Turnus HS eingetragen und sodann der 1. großen Strafkammer zugeleitet.

IV. 1. d) jj)

Sachen wegen gemeingefährlicher Straftaten, die in die Zuständigkeit der 3. großen Strafkammer fallen (B. IV. - 3. gr. StK - a) aa)):

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld der 3. großen Strafkammer

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen im Turnus AS bzw. im Turnus ARS

eingetragen und sodann der 3. großen Strafkammer zugeleitet.

IV. 1. d) kk)

Verfahren, für die nach § 74f Abs. 1 GVG die Zuständigkeit einer **bestimmten** großen Strafkammer oder großen Jugendkammer des Landgerichts Aachen besteht:

Die Verfahren werden in dem (den) für das Verfahren maßgeblichen Turnusblatt (Turnusblättern) in dem nächsten zu belegenden freien Feld der Kammer eingetragen, die gemäß § 74f Abs. 1 GVG zuständig ist, und sodann dieser Kammer vorgelegt.

IV. 1. d) II)

In die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallende Jugendstrafsachen erster und zweiter Instanz:

(1)

In die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallende Anklagen und gleichgestellte Verfahren:

(aa)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Verfahren in dem nächsten zu belegenden freien Feld des Turnusblattes für den Turnus JA eingetragen. Zugleich werden sie in dem nächsten zu belegenden freien Feld der durch den Turnus JA bestimmten großen Strafkammer

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus AS bzw. nur im Turnus ARS

eingetragen und sodann der durch den Turnus JA bestimmten zuständigen großen Jugendkammer zugeleitet.

(bb)

Jugendsachen in Jugendschwurgerichtsverfahren, die als allgemeine Strafsachen in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallen würden (B. IV. - 2. gr. StK - a) aa)):

Die Verfahren werden

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen im Turnus AS bzw. im Turnus ARS

eingetragen und sodann der 6. großen Jugendkammer zugeleitet.

(cc)

Jugendsachen wegen Straftaten, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie wegen Verstößen gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen, die, wären sie von einem Erwachsenen begangen worden, als Jugendschutzsachen im Sinne von § 26 GVG in die Zuständigkeit der 5. großen Strafkammer fallen würden (B. IV. – 5. gr. StK – a) aa)):

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld des Turnusblattes für den Turnus JA der 2. großen Jugendkammer sowie

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus AS bzw. im Turnus ARS

eingetragen und sodann der 2. großen Jugendkammer zugeleitet.

(dd)

Jugendsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die als allgemeine Strafsachen in die Zuständigkeit der 1. großen Strafkammer fallen würden (B. IV. - 1. gr. StK - a) aa):

Die Verfahren werden

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen im Turnus AS bzw. im Turnus ARS
- für jede zweite im Turnus AS und nicht originär im Turnus HS einzutragende Sache mit einem Kreuz im Turnus HS

eingetragen und sodann der 4. großen Jugendkammer zugeleitet.

(ee)

Jugendsachen wegen gemeingefährlicher Straftaten, die als allgemeine Strafsachen in die Zuständigkeit der 3. großen Strafkammer fallen würden (B IV. – 3. gr. StK – a) aa):

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld des Turnusblattes für den Turnus JA der 8. großen Jugendkammer sowie

- bei Anklagen und gleichgestellten Verfahren in Haftsachen im Turnus HS und zugleich im Turnus AS bzw.
- bei allen sonstigen Sachen im Turnus AS bzw. im Turnus ARS

eingetragen und sodann der 8. großen Jugendkammer zugeleitet.

(2)

Berufungen, die in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallen:

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld des Turnusblattes für den Turnus JB eingetragen und sodann der dadurch bestimmten zuständigen Kammer zugeleitet.

Soweit in diesem Geschäftsplan die Zuständigkeit einer Kammer für bestimmte einzelne Verfahren ausgeschlossen ist, das Verfahren jedoch turnusmäßig an diese Kammer gelangen würde, ist das Verfahren in dem für die Verteilung maßgeblichen Turnusblatt in dem nächsten freien Feld einzutragen.

Wird von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft oder von mehreren Angeklagten unabhängig voneinander Berufung gegen dasselbe amtsgerichtliche Urteil eingelegt, so ist diejenige Kammer, der die erste Berufung zugewiesen wurde, ohne erneute Anrechnung auf den Turnus auch für alle weiteren Berufungen gegen das angefochtene Urteil zuständig. Dasselbe gilt, wenn mehrere Beschwerden gegen

denselben Beschluss einlegen wurden. Sofern mehrere Kennzahlen vergeben wurden, gilt A.IV.1. d) bb) entsprechend.

Für jede große Jugendkammer wird bei jedem vierten Eintrag bei dieser Kammer im Turnusblatt JB zugleich das nächste zu belegende freie Feld der zugeordneten großen Strafkammer im Turnusblatt für den Turnus AS mit einem Kreuz markiert, so dass es nicht mehr belegt werden kann.

(3)

Sachen, die in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallen, die nicht unter (1) bis (2) erfasst sind:

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld des Turnusblattes für den Turnus JAR eingetragen. Zugleich werden sie in dem nächsten zu belegenden freien Feld der durch den Turnus JAR bestimmten großen Strafkammer im Turnus ARS eingetragen und sodann der durch den Turnus JAR bestimmten zuständigen großen Jugendkammer zugeleitet.

IV. 1. d) mm)

Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils einer anderen Straf- oder Jugendkammer an eine andere große Straf- oder Jugendkammer des Landgerichts Aachen zurückverwiesen wurden:

(1)

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld der nach den Bestimmungen in Teil B. IV. dieses Geschäftsplans für die Sache zuständigen

- großen Strafkammer im Turnus AS bzw. HS und AS
- großen Jugendkammer im Turnus JA und AS bzw. JA, HS und AS

eingetragen und sodann der zuständigen Kammer zugeleitet.

Für zurückverwiesene Sachen, für die eine Zuständigkeit einer Kammer nicht bestimmt oder in diesem Geschäftsplan die Zuständigkeit der bestimmten Kammer für einzelne Verfahren ausgeschlossen wurde, erfolgt eine Verteilung im Turnus. Würde turnusgemäß die Kammer, deren Urteil aufgehoben wurde, erneut mit der Sache befasst, so ist die Kammer mit dem nächsten freien Feld danach zuständig. Bei aufgehobenen Urteilen eines Hilfsspruchkörpers bestimmt sich die Zuständigkeit nach A. II. 9.

(2)

In den Fällen, in denen in derselben Sache ein Urteil einer großen Strafkammer des Landgerichts Aachen aufgehoben und an eine andere große Strafkammer des Landgerichts Aachen zurückverwiesen worden ist und anschließend deren Urteil wiederum aufgehoben und die Sache erneut an eine andere große Strafkammer des Landgerichts Aachen zurückverwiesen wird (Mehrfachaufhebungen), ist zuständig diejenige große Strafkammer, die in der Sache noch nicht entschieden hat und in der Bezifferung derjenigen Kammer folgt, die zuletzt mit der Sache befasst war; auf die 10.

große Strafkammer folgt die 1. große Strafkammer (Ringzuständigkeit).

Die vorstehende Regelung gilt für die großen Jugendkammern entsprechend.

IV. 1. d) nn)

Wiederaufnahmeverfahren:

(1)

Wiederaufnahmeverfahren werden bei der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld im Turnus ARS eingetragen und sodann der dadurch bestimmten zuständigen Kammer zugeleitet.

(2)

Soweit es sich um Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstraf-, Jugendschutz-, Umweltstrafsachen, Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie um gemeingefährliche Straftaten gemäß §§ 306, 306a, 306b und 306d StGB handelt, erfolgt die Eintragung im Turnus ARS entsprechend den Regelungen in den Abschnitten IV. 1. d) ff) bis ii) bei der jeweils zuständigen Kammer.

(3)

Soweit es sich um Jugendsachen handelt, erfolgt die Eintragung in den Turnuskreisen JAR und ARS nach Maßgabe der Regelung im Abschnitt jj) (3).

IV. 1. d) oo)

Vorlagen von Verfahren im Rahmen der Strafvollstreckung gemäß § 462a StPO: Wird im Rahmen der Strafvollstreckung dem Landgericht Aachen ein Verfahren von einem anderen Gericht unter Bezugnahme auf ein anderes bei einer großen Straf- oder Jugendkammer des Landgerichts Aachen anhängiges Verfahren gemäß § 462a Abs. 3 oder 4 StPO vorgelegt, so wird das vorgelegte Verfahren in dem nächsten zu belegenden freien Feld der Kammer, bei der das andere Verfahren anhängig ist, im Turnus ARS bzw. JAR und ARS eingetragen und sodann dieser Kammer vorgelegt.

A. IV. 1. e)

gr. StK u. JugK Weitere Bestimmungen zur Verteilung nach Verfahrensarten und nach Sachgebieten

IV. 1. e) aa)

Eine Kammer ist bzw. bleibt **ohne Anrechnung auf den Turnus** zuständig für

- abgetrennte und verbundene Sachen, wenn beide Sachen bei derselben Kammer anhängig bleiben,
- Sachen, die nach Eröffnung vor einem Gericht niedriger Ordnung durch eine Kammer des Landgerichts Aachen dem Landgericht Aachen erneut vorgelegt oder an das Landgericht Aachen verwiesen werden,
- Sachen, die von einem Amtsgericht erneut zur Übernahme durch das Landgericht vorgelegt werden,

- Sachen, die lediglich nach der Aktenordnung als neue Sache zählen (z.B. nach vorläufiger Einstellung gemäß § 205 StPO),
- Entscheidungen im Rahmen eines zugewiesenen Verfahrens - mit Ausnahme von den in § 74f Abs. 1 GVG bestimmten Fällen - und Nachtragsentscheidungen z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO,
- Anklagen, die von der Staatsanwaltschaft wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO nach Rücknahme einer bereits früher erhobenen Anklage erneut erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten verändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet.

IV. 1. e) bb)

Soweit Strafsachen **nach Sachgebieten verteilt** sind, gilt Folgendes:

(1)

Käme für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Strafkammern in Frage, so bleibt - vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung - die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer außer Betracht, wenn dem diese Zuständigkeit begründenden Delikt vom Tatvorwurf her nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zukommt.

(2)

Eine Sachgebietszuständigkeit wird (z.B. bei Verweisungen oder Wiederaufnahmen) nur durch diejenigen Delikte begründet, die Gegenstand des Verfahrens vor dem Landgericht Aachen sind.

IV. 1. e) cc)

Für die Verteilung von **Beschwerden** gilt Folgendes:

(1)

Soweit für eine Beschwerde die Zuständigkeit mehrerer Kammern in Betracht kommt und keine spezielle Regelung getroffen wurde, sind die Kammern in folgender Reihenfolge zuständig:

- die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für Beschwerden zuständigen Kammern (z.B. die Jugendkammern für Beschwerden in Jugendsachen)
- in Bußgeldsachen die im Geschäftsplan ausgewiesenen Kammern für Bußgeldsachen
- diejenigen Kammern, denen für ein bestimmtes Sachgebiet im Geschäftsplan Anklagen und Beschwerden zugewiesen sind (z.B. die 5. große Strafkammer in Jugendschutzsachen)
- die Kammern, denen bestimmte Beschwerden zugewiesen sind (z.B. die für Haftbeschwerden zuständigen großen Strafkammern)
- die für nicht besonders zugewiesene Beschwerden zuständige große Strafkammer.

(2)

Sofern eine Beschwerde mehreren Sachgebieten zugeordnet werden kann und die dafür zuständigen Kammern nach den unter (1) getroffenen Bestimmungen gleichrangig sind, ist die Kammer zuständig, zu deren Sachgebiet die Streitigkeit die intensiveren Beziehungen aufweist.

(3)

Sofern sich die Verteilung von Beschwerden (auch) nach der laufenden Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens richtet und das Ermittlungsverfahren unter mehreren Aktenzeichen geführt wird, so ist die jeweils kleinste laufende Nummer maßgebend (z.B. 99 Js 1/10 vor 11 Js 2/09; 30 Js 18/09 vor 10 Js 21/07).

(4)

Soweit in diesem Geschäftsplan die Zuständigkeit einer Kammer für bestimmte einzelne Beschwerden ausgeschlossen ist, die Beschwerde jedoch aufgrund der Sachgebietszuständigkeit an diese Kammer gelangen würde, ist die Kammer zuständig, die als erste Kammer zur geschäftsplanmäßigen Vertretung („bei allen sonstigen Entscheidungen“) berufen ist.

A. IV. 1. f)

gr. StK u. JugK Verfahren und Wirkungen im Turnus bei der Abgabe einer Sache innerhalb des Landgerichts, Falschzuweisungen, Mehrfacheintragungen, Rückgabe von zur Übernahme vorgelegter Verfahren und ähnlichen Fallgestaltungen

aa)

Im Falle einer Abgabe einer Sache von einer Kammer an eine andere große Strafkammer oder große Jugendkammer des Landgerichts Aachen sind die in A. IV.0. a) genannten, nicht unter A. IV. 0. b) fallenden Sachen unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhalten.

Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird von der Verteilungsstelle bei der übernehmenden Kammer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Geschäftsplans an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Bei der abgebenden Kammer wird der frühere Eintrag des abgegebenen Verfahrens in dem maßgeblichen Turnusblatt in geeigneter Weise markiert (z.B. gerötet) und vermerkt, dass der abgebenden Kammer bei der nächsten Zuteilung in diesem Turnus zwei Verfahren zugewiesen werden.

Wurde das Verfahren bei der abgebenden Kammer in mehreren Turnusblättern (z.B. bei einer in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallenden Haftsache in den Turnusblättern JA, HS und AS) eingetragen, so wird der frühere Eintrag des abgegebenen Verfahrens in allen Turnusblättern, in denen eine Eintragung erfolgte, in geeigneter Weise markiert (z.B. gerötet) und in allen Turnusblättern vermerkt, dass der abgebenden Kammer bei der nächsten Zuteilung der gleichen Art zwei Verfahren zugewiesen werden. Ist bei den nachfolgenden Zuteilungen erneut ein Verfahren in

mehreren Turnusblättern einzutragen, so ist die doppelte Zuweisung für jeden Turnuskreis gesondert vorzunehmen.

Ist eine in das Turnusblatt JB eingetragene Berufung rückabzuwickeln und hat die Eintragung der Sache bereits zum Eintrag eines Kreuzes in dem nächsten zu belegenden freien Feld der betreffenden Kammer im Turnusblatt für den Turnus AS geführt, so verbleibt es bei der Anrechnung im Turnus AS. Die Kammer erhält im Turnus JB bei der nächsten Zuteilung zwei Verfahren zugewiesen, von denen lediglich eines für die nächste Anrechnung von vier Verfahren auf den Turnus AS gezählt wird.

Erfolgt die Abgabe von Verfahren von einer Kammer an eine andere Kammer auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses zur Entlastung der abgebenden Kammer, so entfällt für die abgegebenen Verfahren die Zuweisung zusätzlicher Verfahren an die abgebende Kammer bei der nächsten Zuteilung. Der frühere Eintrag der abgegebenen Verfahren wird in diesem Fall lediglich gerötet und der die Abgabe anordnende Präsidiumsbeschluss vermerkt.

bb)

Die Regelungen unter aa) gelten entsprechend, wenn eine Sache bei einer falschen Kammer im Turnus eingetragen wurde oder wenn eine Kammer des Landgerichts Aachen mit höherer Ordnung (vgl. § 209a StPO) ein Verfahren vor einer Kammer mit niedrigerer Ordnung eröffnet.

cc)

Wurde eine Sache mehrfach eingetragen, so gelten die Regelungen unter aa) entsprechend mit der Maßgabe, dass eine nochmalige Eintragung bei der zuständigen Kammer entfällt. Vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeit einer Kammer ist diejenige Kammer für die Bearbeitung zuständig, die als erste mit der Sache befasst war. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs (Stempel der Eingangsstelle), bei Eingängen am selben Tag die Kennzahl.

dd)

Lehnt eine Kammer die Übernahme eines ihr von einer anderen Kammer des Landgerichts Aachen oder von einem anderen Gericht zur Übernahme vorgelegten, bei ihr bereits im Turnus eingetragenen Verfahrens ab, so ist das Verfahren erneut der Eingangsstelle zuzuleiten. Dasselbe gilt für bereits im Turnus eingetragene Anklagen, bei denen die Staatsanwaltschaft zugleich mit der Anklageerhebung beantragt hat, das neue Verfahren mit einem bereits bei einer bestimmten großen Strafkammer oder großen Jugendkammer des Landgerichts anhängigen Verfahren zu verbinden, wenn die Kammer eine Verbindung der Verfahren ablehnt.

Die Regelungen unter aa) geltend entsprechend mit der Maßgabe, dass die erneute Eintragung entfällt, wenn die Sache bei der vorlegenden Kammer noch eingetragen ist oder die Vorlage durch ein anderes Gericht erfolgte.

ee)

Wird festgestellt, dass ein unter A. IV. 1. e) aa) fallendes Verfahren bei einer Kammer irrtümlich auf den Turnus angerechnet wurde, so ist das Verfahren unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Der Eintrag des Verfahrens in dem maßgeblichen

Turnusblatt (den maßgeblichen Turnusblättern) der Kammer wird in geeigneter Weise markiert (z.B. gerötet) und vermerkt, dass der Kammer bei der nächsten Zuteilung der gleichen Art zwei Verfahren zugewiesen werden. Die Regelungen unter aa) geltend entsprechend.

ff)

Durch eine Abgabe, Zurückgabe oder Korrektur von Mehrfacheintragungen und irrtümlich erfolgten Falschzuweisungen wird die Zuteilung der bis zum erneuten Eingang der betreffenden Sache auf der Eingangsstelle bereits zugewiesenen Sachen nicht berührt.

A. IV. 2. Kleine Strafkammern und kleine Jugendkammern (kl. StK und JugK)
--

A. IV. 2. a) kl. StK u. JugK Grundsätze der Verteilung

Die in die Zuständigkeit der kleinen Strafkammer und kleinen Jugendkammer fallenden Straf- und Jugendstrafsachen werden im Turnus, nach Verfahrensarten sowie nach Haft- und Nichthaftsachen verteilt. Soweit keine besondere Zuständigkeit nach Verfahrensarten besteht, erfolgt die Verteilung im Turnus.

A. IV. 2. b) kl. StK u. JugK Turnuskreise
--

Es bestehen folgende Turnuskreise:

aa)

Die 1., 2., 3., 4. und 5. kleine Strafkammer bilden nach Maßgabe der **Anlage 41** zum Geschäftsplan folgenden allgemeinen Turnuskreis:

Turnus KSE: Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters

Der Turnus gilt für in die Zuständigkeit der kleinen Strafkammer fallenden

- Berufungen gegen Urteile des Strafrichters,
- Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Strafrichters,
- Verfahren in Einzelrichterstrafsachen, die nach Aufhebung des Urteils einer kleinen Strafkammer an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen zurückverwiesen wurden.

bb)

Die 1., 2., 3., 4. und 5. kleine Strafkammer bilden nach Maßgabe der **Anlage 42** zum Geschäftsplan folgenden allgemeinen Turnuskreis:

Turnus KSS: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts

Der Turnus gilt für in die Zuständigkeit der kleinen Strafkammer fallenden

- Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts,
- Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Schöffengerichts,
- Verfahren in Schöffengerichtssachen, die nach Aufhebung des Urteils einer kleinen Strafkammer an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen zurückverwiesen wurden.

cc)

Die an dem Turnus KSE und KSS beteiligten kleinen Strafkammern bilden nach Maßgabe der **Anlage 43** zum Geschäftsplan folgenden Unterturnuskreis:

Unterturnus KH: Haftsachen

Der Turnus gilt für die im Turnus KSE und KSS erfassten Berufungen, Rechtsbehelfe und sonstigen Verfahren, soweit sich bei Eingang der Sache bei dem Landgericht Aachen mindestens ein Angeklagter in dem betreffenden Verfahren in Untersuchungshaft befindet oder nach § 126a StPO einstweilen untergebracht ist (mit Vorrang vor Turnus KSE)

Um eine Haftsache handelt es sich auch dann, wenn in dem betreffenden Verfahren bei Eingang der Sache bei dem Landgericht Aachen ein Haft- oder Unterbringungsbefehl existiert, der zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vollstreckt wird, weil sich der Angeklagte in einer anderen Sache in Haft (z.B. Strafhaft, Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder Untersuchungshaft) oder in Unterbringung befindet. Keine Haftsache liegt vor, wenn bei Eingang der Sache bei dem Landgericht Aachen der Haft- oder Unterbringungsbefehl in dem betreffenden Verfahren außer Vollzug gesetzt ist.

dd)

In den Turnuskreisen KSE/KH werden auch die in die Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer, in den Turnuskreisen KSS/KH die in die Zuständigkeit der kleinen Wirtschaftsstrafkammer fallenden Berufungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingetragen.

ee)

Für die diesem Geschäftsplan beigefügten Anlagen 41 -bis 43 gelten die unter A.III.1. c) dd) für die Anlagen 1 und 2 getroffenen Bestimmungen entsprechend, soweit nicht die Bestimmungen ausdrücklich nur die Zivilsachen zum Gegenstand haben. .

A. IV. 2. c)

kl. StK u. JugK Grundsätzliche Bestimmungen zur Verteilung im Turnus durch die Verteilungsstelle

IV. 2. c) aa)

Die Verteilungsstelle bearbeitet die bei ihr eingehenden Verfahren in der Reihenfolge der Kennzahl, beginnend mit der niedrigsten Kennzahl, nach den nachfolgenden Bestimmungen. Dabei werden in Papierform eingehende Verfahren vor den Verfahren,

die am selben Tag über die ERV-Stelle eingehen, bearbeitet. Gehen nach der Bearbeitung von über die ERV-Stelle eingehenden Verfahren am selben Tag erneut Verfahren in Papierform ein, werden diese am Folgetag bearbeitet. Kennzahlen, die das Datum eines früheren Tages enthalten, sind niedriger als Kennzahlen, die das Datum eines späteren Tages enthalten; bei gleichem Datum entscheidet die fortlaufende Nummerierung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Eingänge bei der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld

- bei Einzelrichterstrafsachen in Haftsachen im Turnus KH und zugleich bei der durch den Turnus KH bestimmten zuständigen Kammer im Turnus KSE bzw. bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus KSE
- bei Schöffengerichtssachen in Haftsachen im Turnus KH und zugleich bei der durch den Turnus KH bestimmten zuständigen Kammer im Turnus KSS bzw. bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus KSS

eingetragen und sodann der dadurch bestimmten zuständigen Kammer zugeleitet.

Ist in einem Turnusblatt ein Turnusdurchgang vollständig, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

Stellt die Verteilungsstelle fest, dass eine Kennziffer „fehlt“ (d.h. dass keine Akte mit dieser Kennziffer, jedoch bereits eine Akte mit der nachfolgenden Kennziffer vorgelegt wurde) und lässt sich kurzfristig nicht klären, worauf dies zurückzuführen ist, so gilt die Regelung unter A. IV. 1. d) aa) entsprechend.

IV. 2. c) bb)

Unter A. IV. 0. b) fallende Verfahren:

Diejenigen Sachen, die nach A. IV. 0. b) bereits unmittelbar der zuständigen Kammer hätten zugeleitet werden können, werden aussortiert und an die zuständige Kammer weitergeleitet. Die Kennzahlen dieser Verfahren werden in einer gesonderten Liste notiert.

IV. 2. c) cc)

Wird von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft oder von mehreren Angeklagten unabhängig voneinander Berufung gegen dasselbe amtsgerichtliche Urteil eingelegt, so ist diejenige Kammer, der die erste Berufung zugewiesen wurde, ohne erneute Anrechnung auf den Turnus auch für alle weiteren Berufungen gegen das angefochtene Urteil zuständig. Dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsbehelfe gegen dieselbe Entscheidung eingelegt werden. Sofern mehrere Kennzahlen vergeben wurden, gilt A. IV. 2. c) bb) entsprechend.

IV. 2. c) dd)

Berufungen und Rechtsbehelfe, die in die Zuständigkeit der kleinen Wirtschaftsstrafkammer fallen:

Die Verfahren werden in Haftsachen in dem nächsten zu belegenden freien Feld des Turnusblattes für den Turnus KH und zugleich im Turnus KSS, bei allen sonstigen

Sachen nur im Turnus KSS bei der 3. kleinen Strafkammer eingetragen und sodann der 1. kleinen Wirtschaftsstrafkammer (zugleich 3. kleine Strafkammer) zugeleitet.

IV. 2. c) ee)

Berufungen und Rechtsbehelfe, die in die Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer fallen

Die Verfahren werden in Haftsachen in dem nächsten zu belegenden freien Feld des Turnusblattes für den Turnus KH und zugleich im Turnus KSE, bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus KSE bei der 1. kleinen Strafkammer eingetragen und sodann der 2. kleinen Jugendkammer (zugleich 1. kleine Strafkammer) zugeleitet.

IV. 2. c) ff)

Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils einer anderen Straf- oder Jugendkammer an eine kleine Straf- oder Jugendkammer des Landgerichts Aachen zurückverwiesen wurden:

(1)

Die Verfahren werden in dem nächsten zu belegenden freien Feld der nach den Bestimmungen in Teil B. IV. dieses Geschäftsplans für die Sache zuständigen kleinen Strafkammer

- bei Einzelrichterstrafsachen und Jugendstrafsachen in Haftsachen im Turnus KH und zugleich im Turnus KSE, bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus KSE
- bei Schöffengerichtssachen und Wirtschaftsstrafsachen in Haftsachen im Turnus KH und zugleich im Turnus KSS, bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus KSS

eingetragen und sodann der zuständigen Kammer zugeleitet. Ist keine Kammer bestimmt, so erfolgt eine Verteilung im Turnus. Würde turnusgemäß die Kammer, deren Urteil aufgehoben wurde, erneut mit der Sache befasst, so ist die Kammer mit dem nächsten freien Feld danach zuständig. Bei aufgehobenen Urteilen eines Hilfsspruchkörpers bestimmt sich die Zuständigkeit nach A. II. 9.

(2)

In den Fällen, in denen in derselben Sache ein Urteil einer kleinen Strafkammer des Landgerichts Aachen aufgehoben und an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen zurückverwiesen worden ist und anschließend deren Urteil wiederum aufgehoben und die Sache erneut an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen zurückverwiesen wird (Mehrfachaufhebungen), ist zuständig diejenige kleine Strafkammer, die in der Sache noch nicht entschieden hat und in der Bezifferung derjenigen Kammer folgt, die zuletzt mit der Sache befasst war; auf die 5. kleine Strafkammer folgt die 1. kleine Strafkammer (Ringzuständigkeit).

Die vorstehende Regelung gilt für die kleinen Jugendkammern entsprechend.

IV. 2. c) gg)

Wiederaufnahmeverfahren:

(1)

Wiederaufnahmeverfahren werden bei der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld

- bei Einzelrichterstrafsachen in Haftsachen im Turnus KH und zugleich im Turnus KSE, bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus KSE
- bei Schöffengerichtssachen in Haftsachen im Turnus KH und zugleich im Turnus KSS, bei allen sonstigen Sachen nur im Turnus KSS

eingetragen und sodann der dadurch bestimmten zuständigen Kammer zugeleitet.

(2)

Soweit es sich um Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen handelt, erfolgt die Eintragung im Turnus KH bzw. KSS entsprechend der Regelung in Abschnitt IV. 2. c) dd).

(3)

Soweit es sich um Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen handelt, erfolgt die Eintragung im Turnus KH bzw. KSE entsprechend der Regelung in Abschnitt IV. 2. c) ee).

A. IV. 2. d)

kl. StK u. JugK Verfahren und Wirkungen im Turnus bei der Abgabe einer Sache innerhalb des Landgerichts, Falschzuweisungen, Mehrfacheintragungen, Rückgabe von zur Übernahme vorgelegter Verfahren und ähnlichen Fallgestaltungen

Bei der Abgabe einer Sache innerhalb des Landgerichts, Falschzuweisungen, Mehrfacheintragungen etc. gelten die Regelungen unter A. IV. 1. f) entsprechend.

Durch eine Abgabe, Zurückgabe oder Korrektur von Mehrfacheintragungen und irrtümlich erfolgten Falschzuteilungen wird die Zuteilung der bis zum erneuten Eingang der betreffenden Sache auf der Eingangsstelle bereits zugewiesenen Sachen nicht berührt.

Teil B Verteilung der richterlichen Geschäfte
--

B. I. Zivilkammern erster Instanz
--

Es bearbeiten (einschließlich etwaiger Nebenentscheidungen):

<u>1. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 1</u>

- a)
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in den **Turnuskreisen ZEV und ZA**;
- b)
Banksachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) ff) (2) mit ungerader Kennzahl;
- c)
Kapitalanlagesachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) ff) (1);
- d)
Anwaltssachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) hh), soweit es sich bei den zugrundeliegenden Streitigkeiten um Banksachen – bei ungerader Kennzahl der Anwaltssache - oder Kapitalanlagesachen handelt

Sitzungstag: Donnerstag
Saal: D 0.356

Vorsitzender: Zimmer D 0.343
Serviceeinheit: Zimmer D 0.344

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 10., 9., 8., 7., 4., 11. und 15. Zivilkammer.

<u>2. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 2</u>

siehe unten Teil B Abschnitt II. Abt. 2

4. Zivilkammer

Abteilung 4

Die Kammer wurde mit Wirkung vom 01. Juli 2006 aufgelöst und alle nachträglichen Maßnahmen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der 4. Zivilkammer fallen würden, wenn die Kammer noch existierte, wurden nach den allgemeinen Bestimmungen im Turnus auf die vorhandenen erstinstanzlichen Zivilkammern verteilt. Die Kammer wurde mit Wirkung zum 01.01.2017 wieder eingerichtet. Die vorstehende Regelung wurde dahingehend abgeändert, dass ab dem 01.01.2017 für alle nachträglichen Maßnahmen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der 4. Zivilkammer fallen würden, wenn die Kammer noch existierte, die neu gegründete 4. Zivilkammer zuständig ist. Für laufende Verfahren, die bei der Auflösung der Kammer auf eine andere Kammer abgeleitet wurden, verbleibt es bei der Zuständigkeit der neuen Kammer. Für Anträge auf Übersendung von Urteilsabschriften ist – in Abänderung der bei Auflösung der Kammer getroffenen Regelung - ohne Anrechnung auf den Turnus nunmehr die neu gegründete 4. Zivilkammer zuständig.

a)
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in den **Turnuskreisen ZEV und ZA**;

b)
Bausachen in den **Sonderturnuskreisen ZEV-Bau und ZA-Bau** (Definition vgl. oben A. III. 1. e) II) (2)).

c)
Anwaltssachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) hh)), soweit es sich bei den zugrundeliegenden Streitigkeiten um Bausachen handelt.

Die Zuständigkeit in **Anwaltssachen aus dem Bereich Bau** bestimmt sich zwischen der 4., 7. und 12. Zivilkammer nach dem Sonderturnuskreis **ZEV Bau** und **ZA Bau** – vgl. A. iii. 1. c) cc) -.

Sitzungstag: Mittwoch

Saal: D 2.373

Vorsitzende: Zimmer D 2.379

Serviceeinheit: Zimmer D 2.383

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

die Mitglieder der 7., 12., 3., 5., 6. und 2. Zivilkammer.

7. Zivilkammer

Abteilung 7

a)
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in den **Turnuskreisen ZEV und ZA**;

b)
Bausachen in den **Sonderturnuskreisen ZEV-Bau und ZA-Bau** (Definition vgl. oben A. III. 1. e) II) (2)).

c)
Anwaltssachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) hh)), soweit es sich bei den zugrundeliegenden Streitigkeiten um Bausachen handelt.

Die Zuständigkeit in **Anwaltssachen aus dem Bereich Bau** bestimmt sich zwischen der 4., 7. und 12. Zivilkammer nach dem Sonderturnuskreis **ZEV Bau** und **ZA Bau** – vgl. A. iii. 1. c) cc) -.

Sitzungstag: Dienstag
Saal: D 1.342

Vorsitzender: Zimmer D 2.361
Serviceeinheit: Zimmer D 2.383

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 4., 12., 2., 6., 5. und 3. Zivilkammer.

<u>8. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 8</u>
--

a)
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in den **Turnuskreisen ZEV und ZA**;

b)
Pressesachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) kk);

c)
Notarsachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) ii);

d)
Nachlassstreitigkeiten (Definition vgl. oben A. III. 1. e) nn).

e)
Anwaltssachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) hh)), soweit es sich bei den zugrundeliegenden Streitigkeiten um Presse- und Notarsachen oder um

Nachlassstreitigkeiten handelt sowie **sonstige Anwaltssachen**, soweit keine besondere Zuweisung besteht.

Sitzungstag: Freitag
Saal: D 1.360

Vorsitzende: Zimmer D 1.302
Serviceeinheit: Zimmer D 1.307

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 12., 9., 7., 1., 10., 11., und 15. Zivilkammer.

<u>9. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 9</u>
--

a)
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in den **Turnuskreisen ZEV und ZA**;

b)
Versicherungsvertragssachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) dd);

c)
Maklersachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) ee), soweit es sich um Versicherungsmakler handelt.

d)
Anwaltssachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) hh), soweit es sich bei den zugrundeliegenden Streitigkeiten um Versicherungsvertrags- und Versicherungs-Maklersachen handelt

Sitzungstag: Mittwoch
Saal: D 1.335

Vorsitzender: Zimmer D 1.303
Serviceeinheit: Zimmer D 1.306

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 8., 10., 11., 12., 15., 1. und 7. Zivilkammer.

<u>10. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 10</u>
--

- a)
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in den **Turnuskreisen ZEV und ZA**;
- b)
Banksachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) ff) (2) mit gerader Kennzahl;
- c)
Leasingsachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) gg) einschließlich Mietkaufsachen;
- d)
Steuerberatersachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) jj);
- e)
Maklersachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) ee), soweit es sich nicht um Versicherungsmakler handelt;
- f)
Transportsachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) oo);
- g)
Anwaltssachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) hh), soweit es sich bei den zugrundeliegenden Streitigkeiten um Banksachen - bei gerader Kennzahl der Anwaltssache -, Leasing-, Steuerberater-, und sonstige Maklersachen sowie Transportsachen handelt

Sitzungstag: Dienstag
Saal: D 1.360

Vorsitzender: Zimmer D 0.348
Serviceeinheit: Zimmer D 0.346

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 1., 11., 12., 15., 7., 8. und 9. Zivilkammer.

11. Zivilkammer <u>Abteilung 11</u>

- a)
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in den **Turnuskreisen ZEV und ZA**;
- b)

Ärztessachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) cc).

c)

Anwaltssachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) hh), soweit es sich bei den zugrundeliegenden Streitigkeiten um Ärztesachen handelt

Sitzungstag: Mittwoch
Saal: D 0.359

Vorsitzender: Zimmer D 0.351
Serviceeinheit: Zimmer D 0.360

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 15., 12., 1., 7., 8., 9. und 10. Zivilkammer.

<u>12. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 12</u>

a)

die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in den **Turnuskreisen ZEV und ZA**;

b)

Fiskussachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) aa);

c)

sonstige Verfahren gegen die öffentliche Hand (Definition vgl. oben A. III. 1. e) bb);

d)

Architektensachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) II (1));

e)

Vergabesachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) qq);

f)

Bausachen in den **Sonderturnuskreisen ZEV-Bau und ZA-Bau** (Definition vgl. oben A. III. 1. e) II) (2)).

g)

Anwaltssachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) hh), soweit es sich bei den zugrundeliegenden Streitigkeiten um Bausachen, Fiskussachen, sonstige Verfahren gegen die öffentliche Hand, Architektensachen und Vergabesachen handelt.

Die Zuständigkeit in **Anwaltssachen aus dem Bereich Bau** bestimmt sich zwischen der 4., 7. und 12. Zivilkammer nach dem Sonderturnuskreis **ZEV Bau** und **ZA Bau** – vgl. A. iii. 1. c) cc) -.

Sitzungstag: Dienstag
Saal: D 0.356

Vorsitzender: Zimmer D 0.358
Serviceeinheit: Zimmer D 0.357

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 9., 4., 15., 1., 7., 8. und 10. Zivilkammer.

<u>13. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 13</u>
--

Die Kammer wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2026 aufgelöst.

<u>14. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 14</u>
--

Die Kammer wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2015 aufgelöst.

<u>15. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 15</u>
--

a)
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in den **Turnuskreisen ZEV und ZA**;

b)
Zahnarztsachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) pp)).

c)
ThUG-Sachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) mm).

d)
Insolvenzsachen (Definition vgl. oben A. III. e) oo).

e)

Anwaltssachen (Definition vgl. oben A. III. 1. e) hh), soweit es sich bei den zugrundeliegenden Streitigkeiten um Zahnarztsachen und Insolvenzsachen handelt

Sitzungstag: Dienstag

Saal: D 0.359

Vorsitzender: Zimmer C 1.210

Serviceeinheit: Zimmer D 1.359

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

zu a), b, d und e) die Mitglieder der 11., 1., 7., 8., 9., 10 und 12. Zivilkammer.

zu c)

die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer nach Maßgabe von A. II. 6, bei deren Verhinderung: die Mitglieder der 4., 5., 6., 7., 8., 1. und 2. großen Strafkammer.

B. II. Zivilkammern zweiter Instanz
--

Es bearbeiten (einschließlich etwaiger Nebenentscheidungen):

<u>1. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 1</u>

Die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte

a)

in **Kapitalanlagesachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) (7) i.V.m. A. III. 1. e) ff (1);

b)

in **Banksachen mit ungerader Kennzahl** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (7) i.V.m. A. III. 1. e) ff (2).

Sitzungstag: Donnerstag

Saal: D 0.356

Vorsitzender: Zimmer D 0.343

Serviceeinheit: Zimmer D 0.344

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

die Mitglieder der 10., 9., 8., 7., 4., 11. und 15. Zivilkammer.

2. Zivilkammer

Abteilung 2

a) als Zivilkammer erster Instanz:

die Anträge nach § 127 GNotKG beziehungsweise 156 KostO a.F.

b) als Zivilkammer zweiter Instanz:

aa)

die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in dem **Turnuskreis BER**;

bb)

die **Berufungen in Mietsachen** (Definition vgl. oben A.III.2. e) aa);

cc)

die **Beschwerden** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in dem **Turnuskreis BES**;

dd)

die **Beschwerden in Mietsachen** (Definition vgl. oben A.III.2. e) bb);

ee)

die **Notarbeschwerden** (Definition vgl. oben A.III.2. e) bb);

Sitzungstag: Donnerstag

Saal: D 1.342

Vorsitzender: Zimmer D 2.362

Serviceeinheit: Zimmer D 2.383

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

die Mitglieder der 3., 5., 6. und 7. Zivilkammer.

3. Zivilkammer

Abteilung 3

a)

die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in dem **Turnuskreis BER**;

- b)
die **FamFG-Beschwerden** (Definition vgl. oben A.III.2. e) bb), soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind;
- c)
die **ZVG-Beschwerden** (Definition vgl. oben A.III.2. e) bb);
- d)
die **Beschwerden in Ablehnungsverfahren** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) bb), soweit nicht eine Kammer für Handelssachen zuständig ist;
- e)
die Angelegenheiten, welche die **Bestimmung des zuständigen Gerichts** in den dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) bzw. dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unterfallenden Verfahren zum Gegenstand haben;
- f)
alle übrigen **Beschwerden und Angelegenheiten**, die vor eine zweitinstanzliche Zivilkammer des Landgerichts gehören, soweit nicht die anderen Berufungszivilkammern zuständig sind.

Sitzungstag: Dienstag
Saal: D 1.335

Vorsitzender: Zimmer D 1.357
Serviceeinheit: Zimmer D 1.359

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 2., 5., 6. und 7. Zivilkammer.

4. Zivilkammer <u>Abteilung 4</u>

Die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in **Bausachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (13) i.V.m. A. III. 1. e) II (2).

Die Zuständigkeit in „**Berufungen in Bausachen**“ bestimmt sich zwischen der 4., 7. und 12. Zivilkammer nach dem Sondernutzungskreis **ZA Bau** – vgl. A. iii. 1. c) cc) -.

Sitzungstag: Mittwoch
Saal: D 2.373

Vorsitzende: D 2.379

Serviceeinheit: D 2.383

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

die Mitglieder der 7., 12., 3., 5., 6. und 2. Zivilkammer.

5. Zivilkammer

Abteilung 5

- a)
die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in dem **Turnuskreis BER**;
- b)
die **Beschwerden** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in dem **Turnuskreis BES**;
- c)
die **M-Beschwerden** (Definition vgl. oben A.III.2. e) bb)).

Sitzungstag: Dienstag

Saal: D 2.371

Vorsitzender: Zimmer D 1.349

Serviceeinheit: Zimmer D 1.359

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

die Mitglieder der 6., 3., 7. und 2. Zivilkammer.

6. Zivilkammer

Abteilung 6

- a)
die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in dem **Turnuskreis BER**;
- b)
die **Beschwerden** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte (mit Ausnahme der besonders zugeteilten Sachen) in dem **Turnuskreis BES**;
- c)
die **Insolvenzbeschwerden** (Definition vgl. oben A.III.2. e) bb);
- d)

die Angelegenheiten, welche die **Bestimmung des zuständigen Gerichts** in Zivilsachen zum Gegenstand haben, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind.

Sitzungstag: Freitag
Saal: D 1.342

Vorsitzender: Zimmer D 1.347
Serviceeinheit: Zimmer D 1.359

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 5., 3., 7. und 2. Zivilkammer.

<u>7. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 7</u>

Die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in **Bausachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (13) i.V.m. A. III. 1. E) II (2).

Die Zuständigkeit in „**Berufungen in Bausachen**“ bestimmt sich zwischen der 4., 7. und 12. Zivilkammer nach dem Sondernutzungskreis **ZA Bau** – vgl. A. III. 1. c) cc) -.

Sitzungstag: Dienstag
Saal: D 1.342

Vorsitzender: Zimmer D 2.361
Serviceeinheit: Zimmer D 2.383

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 4., 12., 2., 6., 5. und 3. Zivilkammer.

<u>8. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 8</u>

Die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte

a)
in **Pressesachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (12) i.V.m. A. III. 1. e) kk);

b)

in **Nachlasssachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (14) i.V.m. A. III. 1. e) nn);

c)

in **Notarsachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (10) i.V.m. A. III. 1. e) ii);

d)

in **Anwaltssachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (9) i.V.m. A. III. 1. e) hh).

Sitzungstag: Freitag
Saal: D 1.360

Vorsitzende: Zimmer D 1.302
Serviceeinheit: Zimmer D 1.307

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 12., 9., 7., 1., 10., 11., und 15. Zivilkammer.

<u>9. Zivilkammer</u> <u>Abteilung 9</u>

Die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte

a)

in **Versicherungsvertragssachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (5) i.V.m. A. III. 1. e) dd);

b)

in **Maklersachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (6) i.V.m. A. III. 1. e) ee), soweit es sich um Versicherungsmakler handelt.

Sitzungstag: Mittwoch
Saal: D 1.335

Vorsitzender: Zimmer D 1.303
Serviceeinheit: Zimmer D 1.306

Geschäftsplanmäßige Vertretung:
die Mitglieder der 8., 10., 11., 12., 15., 1. und 7. Zivilkammer.

<u>10. Zivilkammer</u>

Abteilung 10

Die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte

- a)
in **Banksachen mit gerader Kennzahl** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (7) i.V.m. A. III. 1. e) ff) (2);
- b)
in **Leasingsachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (8) i.V.m. A. III. 1. e) gg) einschließlich **Mietkaufsachen**;
- c)
in **Maklersachen** (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (6) i.V.m. A. III. 1. e) ee), soweit es sich nicht um Versicherungsmakler handelt.
- d)
in **Transportsachen** (Definition vgl. oben A. III. 2.e) aa) (18) i.V.m. A. III. 1. e) rr)

Sitzungstag: Dienstag

Saal: D 1.360

Vorsitzender: Zimmer D 0.348

Serviceeinheit: Zimmer D 0.346

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

die Mitglieder der 1., 11., 12., 15., 7., 8. und 9. Zivilkammer.

11. Zivilkammer

Abteilung 11

Die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in **Ärztesachen** (Definition vgl. oben A. III.2. e) aa) (4) i.V.m. A. III. 1 e) cc).

Sitzungstag: Mittwoch

Saal: D 0.359

Vorsitzender: Zimmer D 0.351

Serviceeinheit: Zimmer D 0.360

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

die Mitglieder der 15., 12., 1., 7., 8., 9. und 10. Zivilkammer.

12. Zivilkammer

Abteilung 12

Die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in

a)

Architektensachen (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (13) i.V.m. A. III. 1. e) II) (1);

b)

Vergabesachen (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (17) i.V.m. A. III. 1. e) qq);

c)

Bausachen (Definition vgl. oben A. III. 2. e) aa) (13) i.V.m. A. III. 1. E) II) (2).

Die Zuständigkeit in „**Berufungen in Bausachen**“ bestimmt sich zwischen der 4., 7. und 12. Zivilkammer nach dem Sondernutzungskreis **ZA Bau** – vgl. A. III. 1. c) cc) -.

Sitzungstag: Dienstag

Saal: D 0.356

Vorsitzender: Zimmer D 0.358

Serviceeinheit: Zimmer D 0.357

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

die Mitglieder der 9., 4., 15., 1., 7., 8. und 10. Zivilkammer.

15. Zivilkammer

Abteilung 15

a)

Die **Berufungen** gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in **Zahnarztsachen** (Definition vgl. oben A. III.2. e) aa) (16) i.V.m. A. III. 1 e) pp) sowie in **Insolvenzsachen** (Definition vgl. oben A. III.2. e) aa) (15) i.V.m. A. III. e) oo).

b)

Entscheidungen betreffend Freiheitsentziehungen nach dem AufenthG

Sitzungstag: Dienstag

Saal: D 0.359

Vorsitzender: Zimmer C 1.210

Serviceeinheit: Zimmer D 1.359

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

zu a) die Mitglieder der 11., 1., 7., 8., 9., 10 und 12. Zivilkammer.

zu b)

die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer nach Maßgabe von A. II. 6, bei deren Verhinderung: die Mitglieder der 4., 5., 6., 7., 8., 1. und 2. großen Strafkammer.

B. III.

Kammern für Handelssachen

Es bearbeiten (einschließlich etwaiger Nebenentscheidungen):

<u>1. Kammer für Handelssachen</u>

<u>Abteilung 41</u>

die erstinstanzlichen Handelssachen (§ 95 GVG) in den Turnuskreisen KEV und KA

Sitzungstag: Dienstag

Saal: D 2.373

Vorsitzender: Zimmer D 2.380

Serviceeinheit: Zimmer D 2.383

<u>2. Kammer für Handelssachen</u>

<u>Abteilung 42</u>

a)

die erstinstanzlichen Handelssachen (§ 95 GVG) in den Turnuskreisen KEV und KA

b)

die zweitinstanzlichen Handelssachen (Berufungssachen und Beschwerden) einschließlich der bis zum Ablauf des 31.12.2023 bei der 4. Kammer für Handelssachen eingegangenen und noch nicht erledigten Verfahren;

c)

die Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Amtsrichtern und Rechtspflegern in Zivilsachen und in den dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) bzw. dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unterfallenden Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zum Gegenstand haben, soweit eine Kammer für Handelssachen zuständig ist, einschließlich der bis zum Ablauf des 31.12.2023 bei der 4. Kammer für Handelssachen eingegangenen und noch nicht erledigten Verfahren;

d)

alle nicht besonders zugewiesenen Sachen, die in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen oder des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen fallen einschließlich der bis zum Ablauf des 31.12.2023 bei der 4. Kammer für Handelssachen eingegangenen und noch nicht erledigten Verfahren.

Sitzungstag: Mittwoch und Freitag
Saal: D 2.371

Vorsitzender: Zimmer D 2.380
Serviceeinheit: Zimmer D 2.383

<u>3. Kammer für Handelssachen</u> <u>Abteilung 43</u>
--

die erstinstanzlichen Handelssachen (§ 95 GVG) in den Turnuskreisen KEV und KA

Sitzungstag: Freitag
Saal: D 2.373

Vorsitzender: Zimmer D 2.380
Serviceeinheit: Zimmer D 2.383

<u>4. Kammer für Handelssachen</u> <u>Abteilung 44</u>
--

Die Kammer wurde durch AV des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2023 (3233 - I. 3) mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 aufgelöst.

Geschäftsplanmäßige Vertretung bei den Kammern für Handelssachen

a)
Es wird vertreten:

aa)
der Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen durch den Vorsitzenden der 6. Zivilkammer; bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 15. Zivilkammer; bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 10. Zivilkammer; bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 1. Zivilkammer;

bb)
der Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen in Verfahren mit gerader Kennzahl durch den Vorsitzenden der 10. Zivilkammer; bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 1. Zivilkammer, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden

der 6. Zivilkammer; bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 15. Zivilkammer;

cc)

der Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen in Verfahren mit ungerader Kennzahl durch den Vorsitzenden der 1. Zivilkammer; bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 10. Zivilkammer, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 15. Zivilkammer; bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 6. Zivilkammer;

dd)

der Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen durch den Vorsitzenden der 15. Zivilkammer; bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 6. Zivilkammer; bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 1. Zivilkammer; bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 15. Zivilkammer.

b)

Bei Verhinderung aller Handelsrichter einer Kammer gilt die vorstehende Regelung entsprechend, beginnend mit dem dienstjüngsten Handelsrichter der jeweiligen Vertreterkammer.

c)

Sind die Vorsitzenden aller Kammern für Handelssachen und deren Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden der 2. Zivilkammer und – soweit auch dieser verhindert ist – durch den Vorsitzenden der 9. Zivilkammer. Falls auch dieser verhindert ist erfolgt die Vertretung letzttrangig durch die Vorsitzenden der zur geschäftsplanmäßigen Vertretung der 9. Zivilkammer berufenen Vertreterkammern.

B. IV.

Große Strafkammern

Es bearbeiten (einschließlich etwaiger Nebenentscheidungen):

1. große Strafkammer

(zugleich 1. Kammer für Bußgeldsachen und 4. große Jugendkammer)

Abteilung 61

(als große Jugendkammer Abteilung 96)

a) allgemeine Strafkammer

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 177 StGB, jedoch mit Ausnahme der Jugendschutzsachen und mit Ausnahme derjenigen Anklagen und Anträgen in Sicherungsverfahren in denen sich der Vorwurf auch auf

einen oder mehrere der Tatbestände nach §§ 180a, 181a, 232, 232a, 233, 233a StGB erstreckt, einschließlich der Beschwerden.

bb)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen AS, HS und ARS**, soweit diese nicht besonders zugeteilt sind;

cc)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 5. großen Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer oder Strafkammer als Jugendschutzkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine große Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;

dd)

die **Beschwerden** und alle sonstigen in die Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Entscheidungen in Verfahren nach dem Gesetz über **Ordnungswidrigkeiten** (OWiG) einschließlich des Vollstreckungsverfahrens nach diesem Gesetz, soweit eine große Strafkammer zuständig ist und die Entscheidung nicht der 6. großen Strafkammer zugewiesen ist.

ee)

die Beschwerden betreffend die Anordnung oder Ablehnung von Durchsuchungen, Durchsicht und Beschlagnahmen, soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist, in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer(n) 0, 2, 4, 6 und 8 hat (zB 21 Js 2/25)

b) 4. große Jugendkammer

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 177 StGB, jedoch mit Ausnahme der Jugendschutzsachen (vgl. IV. 1. d) jj) (1) (bb)) und mit Ausnahme derjenigen Anklagen und Anträgen in Sicherungsverfahren in denen sich der Vorwurf auch auf einen oder mehrere der Tatbestände nach §§ 180a, 181a, 232, 232a, 233, 233a StGB erstreckt, einschließlich der Beschwerden.

bb)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis JAR**, soweit diese nicht besonders zugewiesen sind;

cc)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Berufungen in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 177 StGB, jedoch mit Ausnahme der Jugendschutzsachen (vgl. IV. 1. d) jj) (1) (bb)) und mit

Ausnahme derjenigen Anklagen, in denen sich der Vorwurf auch auf einen oder mehrere der Tatbestände nach §§ 180a, 181a, 232, 232a, 233, 233a StGB erstreckt;

dd)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Berufungen in dem Turnuskreis JB, soweit diese nicht besonders zugewiesen sind;

ee)

die in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in Jugendsachen, in denen ein Urteil der 2. großen Jugendkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist.

Sitzungstage:

1. große Strafkammer:	Dienstag	Donnerstag	Freitag
Saal:	A 0.009	A 1.003	A 1.003
4. große Jugendkammer:	Dienstag	Donnerstag	
Saal:	A 0.009	A 1.003	
Vorsitzender:	Zimmer		
	C 1.220		
Serviceeinheit:	Zimmer		
	C 1.202		

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

a)

bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:

die Mitglieder der 10., 9., 8., 7., 6., 5., 4., 3., und 2. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 5., 4., 3., 2. und 1. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;

b)

bei allen sonstigen Entscheidungen:

die Mitglieder der 2., 3., 4., 5., 6., 7. 8., 9. und 10. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 1., 2., 3., 4. und 5. kleinen Strafkammer, bei deren Verhinderung die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer

2. große Strafkammer

(zugleich 1. Schwurgericht)

Abteilung 62

(als Schwurgericht Abteilung 52)

Die Kammer war bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zugleich 1. große Jugendkammer. Die 1. große Jugendkammer wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 2025 aufgelöst. Alle noch unerledigten Geschäfte und nachträglichen Maßnahmen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der 1. großen Jugendkammer fallen würden, wenn die Kammer noch existierte, werden ab dem 01. Januar 2026 nach den allgemeinen Bestimmungen im Turnus auf die vorhandenen großen Jugendkammern verteilt.

a) **Schwurgericht**

aa)

(1)

sämtliche nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 74 Abs. 2 GVG) zur Zuständigkeit des **Schwurgerichts** gehörenden Sachen.;

(2)

sämtliche **Beschwerden** in Sachen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 74 Abs. 2 GVG) zur Zuständigkeit des **Schwurgerichts** gehören;

(3)

sämtliche sonstigen in die Zuständigkeit der großen Strafkammer fallenden Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen, die ansonsten im Turnus ARS verteilt werden würden (vgl. A. IV. 1. c) cc)) und Verfahren betreffen, die Taten des § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben (Schwurgerichtssachen);

bb)

die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil des Schwurgerichts eines anderen Landgerichts oder einer anderen großen Strafkammer in einer Schwurgerichtssache aufgehoben und die Sache an ein Schwurgericht des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist;

cc)

die in die Zuständigkeit des Landgerichts fallenden **Wiederaufnahmeverfahren** gegen Urteile der Schwurgerichte des Landgerichts Köln.

b) **allgemeine Strafkammer**

aa)

Anklagen/Anträge, die die ein verbotenes Kraftfahrzeugrennen betreffende Erfolgsqualifikation des § 315 d Abs. 3 StGB betreffen, soweit „der Tod“ die Erfolgsqualifikation darstellt (nicht die weiter möglichen anderen Erfolgsqualifikationen).

bb)

die **Beschwerden** betreffend die Bestellung sowie die Ablehnung, die Zurücknahme und den Widerruf der Bestellung eines **Pflichtverteidigers**, soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist;

cc)

die Entscheidungen über die Streichung eines **Schöffen** oder Jugendschöffen von der Schöffenliste sowie über die von einem Schöffen oder Jugendschöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Abs. 3 GVG).

Sitzungstage:

Schwurgericht/

2. gr. Strafkammer:	Montag	Mittwoch	Donnerstag
Saal:	A 0.009	A 0.009	A 0.009

Vorsitzender:	Zimmer
	C 1.219

Serviceeinheit:	Zimmer
	C 1.201

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

a)

bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:

die Mitglieder der 1., 10., 9., 8., 7., 6., 5., 4. und 3. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 1., 5., 4., 3. und 2. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;

b)

bei allen sonstigen Entscheidungen:

die Mitglieder der 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 1. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung die Vorsitzenden der 2., 3., 4., 5. und 1. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer

3. große Strafkammer

(zugleich 8. große Jugendkammer)

Abteilung 63

(als 8. große Jugendkammer Abteilung 100)

Die Kammer wurde mit Wirkung vom 30. Juni 1996 aufgelöst, ab dem 01. September 1997 erneut eingerichtet und mit Wirkung vom 01. März 2009 wieder aufgelöst und alle nachträglichen Maßnahmen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der 3. großen Strafkammer fallen würden, wenn die Kammer noch existierte, wurden nach

den allgemeinen Bestimmungen im Turnus auf die vorhandenen großen Strafkammern verteilt. Die Kammer wurde mit Wirkung vom 01. September 2015 als allgemeine Strafkammer wieder eingerichtet. Die vorstehende Regelung wurde dahingehend abgeändert, dass ab dem 01.09.2015 für alle nachträglichen Maßnahmen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der 3. großen Strafkammer fallen würden, wenn die Kammer noch existierte, die neu gegründete 3. große Strafkammer zuständig ist.

a) **allgemeine Strafkammer**

aa)

Die 3. große Strafkammer ist gemäß Präsidiumsbeschluss vom 15.07.2015 zuständig für alle am 01.09.2015 bei den großen Strafkammern des Landgerichts anhängigen

- zur Zuständigkeit der Abteilungen 61, 62, 64, 65, 66, 67 und 68 gehörenden
- und bis zum 31.12.2014 erhobenen und bis zum Ablauf des 14.07.2015

noch nicht eröffneten oder noch nicht durch Urteil oder eine sonstige verfahrensbeendende Entscheidung erledigten Anklagen und Anträge in Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO.

Für die abgebenden Kammern gilt die Regelung unter A.IV.1. f) aa) letzter Absatz;

bb)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen wegen gemeingefährlicher Straftaten gemäß §§ 306, 306a, 306b und 306d StGB einschließlich der Beschwerden, **jedoch** mit Ausnahme der Sachen, in denen Oberamtsanwältin Küpper die letzte Sachbearbeiterin war (zur Zuständigkeit für diese Verfahren siehe A. IV. 1. e) cc) (4));

cc)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen AS, HS und ARS**, soweit diese nicht besonders zugeteilt sind;

dd)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 9. großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine große Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;

ee)

die **Haftbeschwerden**, sonstigen Beschwerden, die den Vollzug der Untersuchungshaft betreffen, sowie Beschwerden nach § 126a StPO, soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist, in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer(n) 1 und 3 hat (z.B. 21 Js 3/10).

ff)

die nicht nach Sachgebieten einer anderen großen Strafkammer zugewiesenen, in die Zuständigkeit der großen Strafkammer fallenden **Beschwerden** in den Verfahren, in

denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer 1, 2 oder 3 hat (z.B. 34 Js 21/08), **jedoch** mit Ausnahme der Sachen, in denen Oberamtsanwältin Küpper die letzte Sachbearbeiterin war (zur Zuständigkeit für diese Verfahren siehe A. IV. 1. e) cc) (4)).

b) **8. große Jugendkammer**

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen wegen gemeingefährlicher Straftaten gemäß §§ 306, 306a, 306b und 306d StGB einschließlich der Beschwerden, **jedoch** mit Ausnahme der Sachen, in denen Oberamtsanwältin Küpper die letzte Sachbearbeiterin war (zur Zuständigkeit für diese Verfahren siehe A. IV. 1. e) cc) (4));

bb)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen JA und JAR**, soweit diese nicht besonders zugewiesen sind;

cc)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Berufungen wegen gemeingefährlicher Straftaten gemäß §§ 306, 306a, 306b und 306d StGB einschließlich der Beschwerden **jedoch** mit Ausnahme der Sachen, in denen Oberamtsanwältin Küpper die letzte Sachbearbeiterin war (zur Zuständigkeit für diese Verfahren siehe A. IV. 1. e) cc) (4));

dd)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Berufungen in dem **Turnuskreis JB**, soweit diese nicht besonders zugewiesen sind;

ee)

die in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in Jugendsachen, in denen ein Urteil der 7. großen Jugendkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist;

ff)

die **Beschwerden** in Jugendsachen in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffern 1, 2, 9 oder 0 hat (z.B. 33 Js 70/08), soweit es sich nicht um Bußgeldsachen handelt, **jedoch** mit Ausnahme der Sachen, in denen Oberamtsanwältin Küpper die letzte Sachbearbeiterin war (zur Zuständigkeit für diese Verfahren siehe A. IV. 1. e) cc) (4)).

Sitzungstage:

3. große Strafkammer	Montag	Donnerstag	Freitag
Saal:	A1.019	A1.019	A1.019

8. große Jugendkammer:	Montag	Donnerstag
Saal:	A1.019	A1.019

Vorsitzender:	Zimmer C
	1.223

Serviceeinheit:	Zimmer C
	1.203

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

a)

bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:

die Mitglieder der 2., 1., 10., 9., 8., 7., 6., 5. und 4. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 1., 4., 5., 3. und 2. kleinen Strafkammer; bei deren

Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;

b)

bei allen sonstigen Entscheidungen:

die Mitglieder der 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 1. und 2. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 2., 3., 4., 5. und 1. kleinen Strafkammer; bei deren

Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer

4. große Strafkammer

(zugleich 2. Schwurgericht und 5. große Jugendkammer)

Abteilung 64

(als Schwurgericht Abteilung 54, als große Jugendkammer 97)

a) **allgemeine Strafkammer**

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen AS und ARS**, soweit diese nicht besonders zugeteilt sind;

bb)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 10. großen Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine große Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;

cc)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in allen zur Zuständigkeit der großen Strafkammern gehörenden Strafsachen, in denen ein Urteil einer großen Strafkammer eines anderen Landgerichts aufgehoben und die Sache an eine Strafkammer des

Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit diese nicht besonders zugeteilt sind;

dd)

die **Beschwerden** betreffend die vorläufige Entziehung der **Fahrerlaubnis**, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit gegeben ist;

b) **2. Schwurgericht**

aa)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den bis zum 31.12.2023 bei der Eingangsstelle in Straf- und Jugendsachen eingegangenen Fällen, in denen in Schwurgerichtssachen ein Urteil der 2. großen Strafkammer als Schwurgericht aufgehoben und die Sache an ein anderes Schwurgericht oder eine andere große Strafkammer beim Landgericht Aachen **zurückverwiesen** worden ist.

bb)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den ab dem 01.01.2024 bei der Eingangsstelle in Straf- und Jugendsachen eingegangenen Fällen, in denen ein Urteil der 9. großen Strafkammer als 3. Schwurgericht aufgehoben und die Sache an ein anderes Schwurgericht oder eine andere große Strafkammer beim Landgericht Aachen **zurückverwiesen** worden ist.

c) **5. große Jugendkammer**

sämtliche bis zum 31.12.2025 bei der 5. großen Jugendkammer eingegangenen und noch nicht erledigten Verfahren einschließlich der Bewährungsverfahren.

Sitzungstage:

4. große Strafkammer/ 2. Schwurgericht: Saal:	Montag A 1.003	Mittwoch A 1.003	Donnerstag A 1.018
5. große Jugendkammer: Saal:	Montag A 1.003	Donnerstag A 1.018	
Vorsitzender:	Zimmer C 1.209		
Serviceeinheit:	Zimmer C 1.203		

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

a)

bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:

die Mitglieder der 3., 2., 1., 10., 9., 8., 7., 6. und 5. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 2., 1., 4., 5. und 3. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;

b)

bei allen sonstigen Entscheidungen:

die Mitglieder der 5., 6., 7., 8., 9., 10., 1., 2. und 3. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 3., 4., 5., 1. und 2. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer

5. große Strafkammer

(zugleich 2. große Jugendkammer)

Abteilung 65

(als große Jugendkammer Abteilung 92)

a) **allgemeine Strafkammer**

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern gehörenden Strafsachen in **Jugendschutzsachen** i.S. von § 26 GVG einschließlich der **Beschwerden**;

bb)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen AS, HS und ARS**, soweit diese nicht besonders zugeteilt sind,

cc)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 1. großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine große Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht,

dd)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in allen zur Zuständigkeit der großen Strafkammern gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne von § 26 GVG, in denen ein Urteil einer großen Strafkammer eines anderen Landgerichts aufgehoben und die Sache an eine Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist;

ee)

die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallenden **Wiederaufnahmeverfahren** gegen Urteile der großen Strafkammern des Landgerichts Köln, soweit es sich um Jugendschutzsachen im Sinne von § 26 GVG handelt;

ff)

die **Haftbeschwerden**, sonstigen Beschwerden, die den Vollzug der Untersuchungshaft betreffen, sowie Beschwerden nach § 126a StPO, soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist, in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer(n) 2, 4, 6, 19, 29, 39, 49 oder 59 hat (z.B. 14 Js 24/10);

gg)

die nicht nach Sachgebieten einer anderen großen Strafkammer zugewiesenen, in die Zuständigkeit der großen Strafkammer fallenden **Beschwerden** in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer 7, 9 oder 0 hat (z.B. 34 Js 77/08);

b) **2. große Jugendkammer**

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Strafsachen in **Jugendschutzsachen** (vgl. IV. 1. d) jj) (1) (bb)) einschließlich der **Beschwerden**;

bb)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen JA und JAR**, soweit diese nicht besonders zugewiesen sind;

cc)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Berufungen in Jugendschutzsachen (vgl. IV. 1. D) jj) (1) (bb));

dd)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Berufungen in dem **Turnuskreis JB**, soweit diese nicht besonders zugewiesen sind;

ee)

die in die Zuständigkeit der großen Jugendkammern fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in Jugendsachen, in denen ein Urteil der 4. großen Jugendkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist;

ff)

die **Beschwerden** in Jugendsachen in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer 3 oder 8 hat (z.B. 21 Js 63/09), soweit es sich nicht um Bußgeldsachen handelt.

Sitzungstage:

5. große Strafkammer:	Montag	Mittwoch	Freitag
Saal:	A 1.002	A 1.002	A 1.002

2. große Jugendkammer:	Montag	Mittwoch
Saal:	A 1.002	A 1.002
Vorsitzende:	Zimmer C 1.216	
Serviceeinheit:	Zimmer C 1.206	

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

- a)
bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:
die Mitglieder der 4., 3., 2., 1., 10., 9., 8., 7. und 6. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 3., 2., 1., 4. und 5. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;
- b)
bei allen sonstigen Entscheidungen:
die Mitglieder der 6., 7., 8., 9., 10., 1., 2., 3. und 4. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 4., 5., 1., 2. und 3. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer.

6. große Strafkammer

(zugleich 1. große Wirtschaftsstrafkammer und 2. Kammer für Bußgeldsachen)

Abteilung 66

(als Wirtschaftsstrafkammer Abteilung 86)

a) 1. große Wirtschaftsstrafkammer

- aa)
die nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 74c Abs. 1 GVG) zur Zuständigkeit der großen **Wirtschaftsstrafkammern** gehörenden Strafsachen einschließlich der **Beschwerden**;
- bb)
die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern gehörenden Strafsachen einschließlich der **Beschwerden**, die Straftaten gegen die Umwelt ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben. **Umweltstrafsachen** in diesem Sinne sind Verfahren, die Straftaten nach § 21 des Gesetzes über die Umwelthaftung vom 10.12.1990 (BGBl. I. 2364) und nach § 41 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz vom 04.12.2024 (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO – GV NRW, S. 1144) in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Gegenstand haben;
- cc)

die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c Abs. 1 GVG) ein Urteil einer anderen großen Strafkammer des Landgerichts Aachen oder eines anderen Landgerichts aufgehoben und die Sache an eine andere große Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist;

dd)

die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallenden **Wiederaufnahmeverfahren** gegen Urteile einer großen Strafkammer des Landgerichts Köln in Wirtschaftsstrafsachen und Umweltstrafsachen.

b) allgemeine Strafkammer

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen AS, HS und ARS**, soweit diese nicht besonders zugeteilt sind;

bb)

die **Beschwerden** in Verfahren, die Straftaten nach **§ 74c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG** zum Gegenstand haben, soweit in erster Instanz der Strafrichter zuständig ist (Beschwerden in sog. "unechten" Wirtschaftsstrafsachen, mit Rang wie die Beschwerden zu lit. a);

cc)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 7. großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine große Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;

dd)

die sofortigen **Beschwerden** nach **§ 108 Abs. 1 Satz 2 OWiG**, soweit keine besondere Zuständigkeit besteht;

ee)

Angelegenheiten betreffend Anträge auf **gerichtliche Festsetzung** der einem Zeugen, Sachverständigen oder Dritten zu gewährenden **Entschädigung**, wenn dieser von der Staatsanwaltschaft oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde herangezogen worden ist;

ff)

die **Beschwerden** gegen die Verwerfung des Einspruchs gegen einen **Strafbefehl** (§ 411 Abs. 1 StPO) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Beschwerden gegen die Verwerfung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 46 Abs. 3 StPO), soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist;

gg)

die Beschwerden gegen die Verwerfung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Versäumen des Hauptverhandlungstermins zur Verhandlung über den Einspruch gegen einen Strafbefehl (§§ 412, 329 Abs. 7, 46 Abs. 3 StPO), sofern keine besondere Zuständigkeit besteht.

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Mittwoch	Freitag
Saal:	A 0.020	A 0.020	A 0.020

Vorsitzender:	Zimmer C 1.205
---------------	-------------------

Serviceeinheit:	Zimmer C 1.206
-----------------	-------------------

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

a)

bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:

die Mitglieder der 5., 4., 3., 2., 1., 10., 9., 8. und 7. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 4., 5., 3., 2. und 1. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;

b)

bei allen sonstigen Entscheidungen:

die Mitglieder der 7., 8., 9., 10., 1., 2., 3., 4. und 5. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 1., 2., 3., 4. und 5. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer.

7. große Strafkammer

(zugleich 2. große Wirtschaftsstrafkammer und 3. große Jugendkammer)

Abteilung 67

(als Wirtschaftsstrafkammer Abteilung 87, als große Jugendkammer Abteilung 95)

a) **allgemeine Strafkammer**

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen AS, HS und ARS**, soweit diese nicht besonders zugeteilt sind;

bb)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 6. großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine große Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;

cc)

die **Beschwerden** betreffend die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur **Bewährung** (§ 453 StPO) einschließlich der Beschwerden betreffend Sicherungshaftbefehle (§ 453 c StPO), soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist;

dd)

die **Beschwerden** nach den **§§ 35, 36 BtMG**, soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist.

b) **2. große Wirtschaftsstrafkammer**

die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c Abs. 1 GVG) ein Urteil der 1. großen Wirtschaftsstrafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere große Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist.

c) **3. große Jugendkammer**

sämtliche bis zum 31.12.2025 bei der 3. großen Jugendkammer eingegangenen und noch nicht erledigten Verfahren einschließlich der Bewährungsverfahren.

Sitzungstage:

7. große Strafkammer:	Montag	Dienstag	Donnerstag
Saal:	A 0.020	A 1.003	A 0.020

3. große Jugendkammer:	Dienstag	Donnerstag
Saal:	A 1.003	A 0.020

Vorsitzender:	Zimmer
	C 1.221

Serviceeinheit:	Zimmer
	C 1.201

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

a)

bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:

die Mitglieder der 6., 5., 4., 3., 2., 1., 10., 9. und 8. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 1., 4., 5., 3. und 2. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;

b)

bei allen sonstigen Entscheidungen:

die Mitglieder der 8., 9., 10., 1., 2., 3., 4., 5. und 6. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 2., 3., 4., 5. und 1. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer.

8. große Strafkammer

(zugleich 6. große Jugendkammer)

Abteilung 68

(als große Jugendkammer Abteilung 98)

a) allgemeine Strafkammer

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen AS, HS und ARS**, soweit diese nicht besonders zugeteilt sind;

bb)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 3. großen Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine große Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;

cc)

die **Beschwerden** betreffend die Anordnung oder Ablehnung von **Durchsuchungen, Durchsicht** und **Beschlagnahmen**, soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist, in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer(n) 1, 3, 5, 7 und 9 hat (zB 21 Js 1/25);

dd)

die **Beschwerden** betreffend Entscheidungen nach den **§§ 81a - 81h StPO** (körperliche Untersuchung, Entnahme von Blutproben etc.), soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist.

b) 6. große Jugendkammer

aa)

sämtliche in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz fallenden, von einer Staatsanwaltschaft beim Landgericht Aachen erhobenen oder in den in den §§ 12 Abs. 2 StPO, 15 StPO, 19 StPO, 209 StPO, 225 a StPO, 270 StPO, 40 JGG genannten Fällen an das Landgericht Aachen verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Anklagen, die Taten des § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben (**Anklagen in Jugendschwurgerichtssachen**), einschließlich der **Beschwerden**;

bb)

in die Zuständigkeit der großen Jugendkammern in erster Instanz fallenden Anklagen/Anträge, die die ein verbotenes Kraftfahrzeugrennen betreffende Erfolgsqualifikation des § 315 d Abs. 3 StGB betreffen, soweit „der Tod“ die Erfolgsqualifikation darstellt (nicht die weiter möglichen anderen Erfolgsqualifikationen);

cc)

die in die Zuständigkeit der großen Jugendkammern fallenden **Wiederaufnahmeverfahren** gegen Urteile der großen Jugendkammern des Landgerichts Köln, die Taten des § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben (Jugendschwurgerichtssachen);

dd)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Berufungen in dem **Turnuskreis JB**; soweit diese nicht besonders zugewiesen sind;

ee)

die in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in Jugendsachen, in denen ein Urteil der 8. großen Jugendkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist;

ff)

die **Beschwerden** in Jugendsachen in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer 5 oder 6 hat (z.B. 33 Js 76/08), soweit es sich nicht um Bußgeldsachen handelt.

Sitzungstage:

8. große Strafkammer	Montag	Dienstag	Donnerstag
Saal:	A 1.018	A 1.002	A 1.002
6. große Jugendkammer	Dienstag	Donnerstag	
Saal:	A 1.002	A 1.002	
Vorsitzende	Zimmer		
	C 1.211		
Serviceeinheit	Zimmer		
	C 1.201		

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

a)

bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:

die Mitglieder der 7., 6., 5., 4., 3., 2., 1., 10. und 9. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 2., 1., 4. 5., und 3. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;

b)

bei allen sonstigen Entscheidungen:

die Mitglieder der 9., 10., 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 3., 4., 5., 1. und 2. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer.

9. große Strafkammer

(zugleich 3. Schwurgericht und 7. große Jugendkammer)

Abteilung 69

(als 3. Schwurgericht Abteilung 57, als große Jugendkammer Abteilung 99)

Die Kammer wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 aufgelöst. Alle noch unerledigten Geschäfte und nachträglichen Maßnahmen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der 9. großen Strafkammer fallen würden, wenn die Kammer noch existierte, werden ab dem 01. Januar 2011 nach den allgemeinen Bestimmungen im Turnus auf die vorhandenen großen Strafkammern verteilt. Die Kammer wurde mit Wirkung vom 01. September 2016 als allgemeine Strafkammer und große Jugendkammer wieder eingerichtet, mit Wirkung vom 01. Januar 2024 wurde sie zugleich als 3. Schwurgericht eingerichtet.

a) allgemeine Strafkammer

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen AS, HS und ARS**, soweit diese nicht besonders zugeteilt sind;

bb)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 8. großen Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine große Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;

cc)

die **Haftbeschwerden**, sonstigen Beschwerden, die den Vollzug der Untersuchungshaft betreffen, sowie Beschwerden nach § 126a StPO, soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist, in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer(n) 0, 5, 7, 18, 28, 38, 48, 58 hat (z.B. 33 Js 10/11);

dd)

die nicht nach Sachgebieten einer anderen großen Strafkammer zugewiesenen, in die Zuständigkeit der großen Strafkammer fallenden **Beschwerden** in den Verfahren, in

denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer 05, 25, 45, 65, 85 oder 6 hat (z.B. 34 Js 45/08).

b) **3. Schwurgericht**

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den ab dem 01.01.2024 bei der Eingangsgeschäftsstelle für Straf- und Jugendsachen eingehenden Fällen, in denen ein Urteil der 2. großen Strafkammer als Schwurgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Schwurgerichtskammer oder eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist.

c) **7. große Jugendkammer**

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen JA und JAR**, soweit diese nicht besonders zugewiesen sind;

bb)

die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammern gehörenden Berufungen in dem **Turnuskreis JB**; soweit diese nicht besonders zugewiesen sind;

cc)

die in die Zuständigkeit der großen Jugendkammer fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in Jugendsachen, in denen ein Urteil der 6. großen Jugendkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist;

dd)

die **Beschwerden** in Jugendsachen in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer 4 oder 7 hat (z.B. 21 Js 164/09), soweit es sich nicht um Bußgeldsachen handelt.

Sitzungstage:

9. gr. Strafkammer/ 3. Schwurgericht: Saal:	Dienstag A 1.018	Mittwoch A 1.018	Freitag A 1.018
7. gr. Jugendkammer: Saal:	Dienstag A 1.018	Freitag A 1.018	
Vorsitzender:	Zimmer C 1.224		
Serviceeinheit:	Zimmer C 1.210		

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

a)

bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:

die Mitglieder der 8., 7., 6., 5., 4., 3., 2., 1. und 10. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 3., 2., 1. 4. und 5. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;

b)

bei allen sonstigen Entscheidungen:

die Mitglieder der 10., 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 4., 5., 1., 2. und 3. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer.

10. große Strafkammer

(zugleich 9. große Jugendkammer)

Abteilung 60

(als 9. große Jugendkammer Abteilung 101)

a)

Die Kammer wurde mit Wirkung vom 01. September 2019 als allgemeine Strafkammer eingerichtet, mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde sie zugleich als 9. große Jugendkammer eingerichtet.

b) **allgemeine Strafkammer**

aa)

die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in den **Turnuskreisen AS, HS und ARS**, soweit diese nicht besonders zugeteilt sind;

bb)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 2., 4. und 11. großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine große Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;

cc)

die **Haftbeschwerden**, sonstigen Beschwerden, die den Vollzug der Untersuchungshaft betreffen, sowie Beschwerden nach § 126a StPO, soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist, in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer(n) 08, 68, 78, 88, 98, 09, 69, 79, 89, 99 hat (z.B. 33 Js 168/10);

dd)

die **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe gegen **Kostenfestsetzungsbeschlüsse**, gegen Entscheidungen der Amtsgerichte betreffend den Kostenansatz, gegen die Festsetzung von Vergütungen nach § 55 RVG sowie gegen die Festsetzung einer Vergütung bzw. Entschädigung nach dem JVEG, auch soweit es sich um Bußgeldverfahren handelt;

ee)

die **Beschwerden** betreffend die Ablehnung der **Eröffnung** des Hauptverfahrens (§ 210 StPO) und des Erlasses eines Strafbefehls sowie die Nichtzulassung von Privatklagen, soweit keine besondere Zuständigkeit gegeben ist;

ff)

die nicht nach Sachgebieten einer anderen großen Strafkammer zugewiesenen, in die Zuständigkeit der großen Strafkammer fallenden **Beschwerden** in den Verfahren, in denen die laufende Nummer in dem Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Endziffer 4, 15, 35, 55, 75, 95 oder 8 hat (z.B. 31 Js 15/25).

c) 9. große Jugendkammer

sämtliche bis zum 31.12.2025 bei der 9. großen Jugendkammer eingegangenen und noch nicht erledigten Verfahren einschließlich der Bewährungsverfahren.

Sitzungstage:

10. gr. Strafkammer:	Dienstag	Mittwoch	Freitag
Saal:	A 1.019	A 1.019	A 2.019

9. gr. Jugendkammer:	Dienstag	Freitag
	A. 1.019	A. 2.019

Vorsitzender:	Zimmer
	C 1.207

Serviceeinheit:	Zimmer
	C 1.202

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

a)

bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:

die Mitglieder der 9., 8., 7., 6., 5., 4., 3., 2., 1. und großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 3., 2., 1., 4. und 5. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;

b)

bei allen sonstigen Entscheidungen:

die Mitglieder der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 4., 5., 1., 2. und 3. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer.

11. große Strafkammer

Abteilung 110

a)

Die Kammer wurde mit Wirkung vom 01. Juli 2021 als allgemeine Strafkammer eingerichtet.

b)

Die 11. große Strafkammer ist gemäß Präsidiumsbeschluss vom 07.06.2021 zuständig für alle bei den großen Strafkammern des Landgerichts anhängigen

- zur Zuständigkeit der Abteilungen 61, 64 und 68 gehörenden,
- in der Zeit vor dem 31.12.2019 erhobenen und
- bis zum Ablauf des 06.06.2021 noch nicht eröffneten oder noch nicht durch Urteil oder eine sonstige verfahrensbeendende Entscheidung, auch vorläufige Einstellung, erledigten

Anklagen und Anträge in Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO.

Für die abgebenden Kammern gilt die Regelung unter A.IV.1. f) aa) letzter Absatz.

Sitzungstage:

11. gr. Strafkammer: nach Bedarf

Vorsitzender: Zimmer
 C 1.217

Serviceeinheit: Zimmer
 C 1.201

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

a)

bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:

die Mitglieder der 10., 9., 8., 7., 6., 5., 4., 3., und 1. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 4., 5. 3., 2. und 1. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer;

b)

bei allen sonstigen Entscheidungen:

die Mitglieder der 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. großen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Vorsitzenden der 1., 2., 3., 4. und 5. kleinen Strafkammer; bei deren Verhinderung: die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer.

Ergänzende Vertretungsregelung für die großen Strafkammern:
--

Die geschäftsplanmäßige Vertretung bei den großen Strafkammern wird wie folgt ergänzt:

1)

Mitglieder der großen und kleinen Strafkammern sowie Mitglieder der Strafvollstreckungskammer bleiben bei der Vertretung unberücksichtigt, wenn ihr Eintritt zu der Besetzung einer Kammer mit Geschwistern oder Eheleuten führen würde oder wenn sie nach ihrem Eintritt über ein gegen Geschwister oder Eheleute gerichtetes Befangenheitsgesuch entscheiden müssten.

2)

Mitglieder der großen und kleinen Strafkammern sowie Mitglieder der Strafvollstreckungskammer bleiben bei der Vertretung unberücksichtigt, wenn ihr Arbeitskraftanteil unterhalb von 0,5 liegt.

3)

a)

Sollte eine Vertretung durch die Mitglieder der großen Strafkammern, die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern und den Mitgliedern der Strafvollstreckungskammer nicht möglich sein, treten an letzter Stelle die Mitglieder der nachstehend aufgeführten Zivilkammern in der Reihenfolge ihres Dienstalters unter Beachtung von § 29 Satz 1 DRiG und der Vertretungsregelung in Teil A. II. 6, beginnend mit dem Dienstjüngsten, in die betroffene, der jeweiligen Zivilkammer zugeordnete Strafkammer ein; es wird vertreten die

1. große Strafkammer durch die	8.	und	7. Zivilkammer
2. große Strafkammer durch die	10.	und	9. Zivilkammer
3. große Strafkammer durch die	1.	und	2. Zivilkammer
4. große Strafkammer durch die	3.	und	4. Zivilkammer
5. große Strafkammer durch die	5.	und	6. Zivilkammer
6. große Strafkammer durch die	7.	und	8. Zivilkammer
7. große Strafkammer durch die	9.	und	10. Zivilkammer
8. große Strafkammer durch die	11.	und	12. Zivilkammer
9. große Strafkammer durch die	15.	und	1. Zivilkammer
10. große Strafkammer durch die	2.	und	3. Zivilkammer
11. große Strafkammer durch die	6.	und	5. Zivilkammer

in der Weise, dass

- in den Monaten Januar, März, Mai usw. die Mitglieder der an erster Stelle genannten Zivilkammer und
- in den Monaten Februar, April, Juni usw. die Mitglieder der an zweiter Stelle genannten Zivilkammer

zur Vertretung berufen sind.

Sind die vorstehend bestimmten Richter verhindert, sind zur Vertretung an der Hauptverhandlung die in Zivilsachen eingesetzten Planrichter nach aufsteigendem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach aufsteigendem Lebensalter, berufen. Von der Hinzuziehung nach dieser Regelung ausgenommen sind alle diejenigen Richter, die mit dem Beginn der Hauptverhandlung bereits in einer laufenden Hauptverhandlung zur Vertretung berufen sind oder innerhalb der zurückliegenden 12 Monate vor dem Beginn der Hauptverhandlung zur Vertretung eingesetzt waren.

b)

Mitglieder der Zivilkammern bleiben bei der Vertretung unberücksichtigt, wenn ihr Eintritt zu der Besetzung einer Kammer mit Geschwistern oder Eheleuten führen würde oder wenn sie nach ihrem Eintritt über ein gegen Geschwister oder Eheleute gerichtetes Befangenheitsgesuch entscheiden müssten.

c)

Mitglieder der Zivilkammern bleiben bei der Vertretung unberücksichtigt, wenn ihr Arbeitskraftanteil unterhalb von 0,5 liegt.

d)

Die Vertretung in Strafsachen hat Vorrang vor dem Einsatz in der Zivilkammer.

B. V. Strafvollstreckungskammer
--

Es bearbeiten einschließlich etwaiger Nebenentscheidungen:

<u>Strafvollstreckungskammer</u> <u>Abteilung 33</u>

alle nach § 78a GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallenden Sachen.

Sitzungstag: nach Bedarf

Vorsitzender: Zimmer
C 1.217

Serviceeinheiten: Zimmer
C 1.201,
C 1.203,
C 1.204,
C 1.206.

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

Die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer vertreten sich in erster Linie untereinander nach Maßgabe der von der Kammer gemäß § 21g GVG beschlossenen Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers.

Soweit eine Vertretung durch Mitglieder der Strafvollstreckungskammer danach nicht möglich ist, sind zur geschäftsplanmäßigen Vertretung der Strafvollstreckungskammer berufen:

- a) bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters:
die Mitglieder der 2., 1., 10., 9., 8., 7., 6., 5., 4. und 3. großen Strafkammer;
- b) bei allen sonstigen Entscheidungen: die Mitglieder der 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 1. und 2. großen Strafkammer.

B. VI. Kleine Strafkammern

Es bearbeiten einschließlich etwaiger Nebenentscheidungen:

<u>1. kleine Strafkammer</u> (zugleich 2. kleine Wirtschaftsstrafkammer und 2. kleine Jugendkammer) <u>Abteilung 71</u> (als kleine Wirtschaftsstrafkammer Abteilung 81, als kleine Jugendkammer Abteilung 94)

a) **allgemeine kleine Strafkammer**

aa)
die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis KSE und KH**, soweit die Verfahren nicht besonders zugewiesen sind;

bb)

die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis KSS und KH**, soweit die Verfahren nicht besonders zugewiesen sind;

cc)

die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Sachen, in denen ein Urteil der 3. kleinen Strafkammer des Landgerichts Aachen aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;

dd)

Die nach § 74 c Abs. 1 GVG in die Zuständigkeit einer kleinen Wirtschaftsstrafkammer fallende Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 1. kleinen Wirtschaftsstrafkammer aufgehoben und an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist.

b) **2. kleine Jugendkammer**

aa)

alle zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammern gehörenden Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter des Landgerichtsbezirks Aachen einschließlich der Rechtsbehelfe;

bb) die in die Zuständigkeit der kleinen Jugendkammern fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in Jugendsachen, in denen ein Urteil einer anderen Strafkammer oder einer Jugendkammer des Landgerichts Aachen oder eines anderen Landgerichts aufgehoben und die Sache an eine Jugendkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit nicht die 1. kleine Jugendkammer zuständig ist;

cc) die in die Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer fallenden **Wiederaufnahmeverfahren** gegen Urteile einer Jugendkammer des Landgerichts Köln.

Sitzungstage:

1. kleine Strafkammer:	Montag	Mittwoch
Saal:	A 0.021	A 0.021

2. kleine Jugendkammer:	Montag	Mittwoch
Saal:	A 0.021	A 0.021

Vorsitzender:	Zimmer
	C 1.222

Serviceeinheit:	Zimmer
	C 1.203

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

- a) bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters: die Vorsitzenden der 5., 4., 3. und 2. kleinen Strafkammer;
- b) bei allen sonstigen Entscheidungen: die Vorsitzenden der 2., 3., 4. und 5. kleinen Strafkammer.

<u>2. kleine Strafkammer</u> <u>Abteilung 72</u>
--

- a)
die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis KSE und KH**, soweit die Verfahren nicht besonders zugewiesen sind;
- b)
die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis KSS und KH**, soweit die Verfahren nicht besonders zugewiesen sind;
- c)
die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Sachen, in denen ein Urteil der 5. kleinen Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht.

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Donnerstag	Freitag
Saal:	A 1.010	A 0.021	A 1.010
Vorsitzender:	Zimmer C 1.225		
Serviceeinheit:	Zimmer C 1.203		

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

- a) bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters: die Vorsitzenden der 1. 4., 5. und 3. kleinen Strafkammer;
- b) bei allen sonstigen Entscheidungen: die Vorsitzenden der 3., 4., 5. und 1. kleinen Strafkammer.

3. kleine Strafkammer

(zugleich 1. kleine Wirtschaftsstrafkammer und 1. kleine Jugendkammer)

Abteilung 73

(als kleine Wirtschaftsstrafkammer Abteilung 83, als kleine Jugendkammer Abteilung 93)

a) allgemeine kleine Strafkammer

aa)

die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis KSE und KH**, soweit die Verfahren nicht besonders zugewiesen sind;

bb)

die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis KSS und KH**, soweit die Verfahren nicht besonders zugewiesen sind;

cc)

alle nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 74c Abs. 1 GVG) zur Zuständigkeit der kleinen **Wirtschaftsstrafkammer** gehörenden Berufungen und Rechtsbehelfe gegen Urteile der Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Aachen;

dd)

die in die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen ein Urteil der 1. kleinen Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit nicht besonders zugewiesen;

ee)

die in die Zuständigkeit der kleinen Wirtschaftsstrafkammern fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, in denen in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c Abs. 1 GVG) ein Urteil einer anderen Strafkammer des Landgerichts Aachen oder eines anderen Landgerichts aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit nicht die 2. kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;

ff)

die in die Zuständigkeit der kleinen Wirtschaftsstrafkammern fallenden **Wiederaufnahmeverfahren** gegen Urteile einer Strafkammer des Landgerichts Köln in Wirtschaftsstrafsachen.

b) 1. kleine Jugendkammer

die in die Zuständigkeit der kleinen Jugendkammern fallende anderweitige Verhandlung und Entscheidung in Jugendsachen, in denen ein Urteil der 2. kleinen Jugendkammer des Landgerichts Aachen aufgehoben und die Sache an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist.

Sitzungstage:

3. kleine Strafkammer:	Montag	Donnerstag
Saal:	A 1.010	A 1.010

1. kleine Jugendkammer:	erster Mittwoch eines Monats (bei Bedarf)
Saal:	A 1.010

Vorsitzender:	Zimmer
	C 1.212

Serviceeinheit:	Zimmer
	C 1.202

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

- a) bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters: die Vorsitzenden der 2., 1., 4. und 5. kleinen Strafkammer;
- b) bei allen sonstigen Entscheidungen: die Vorsitzenden der 4., 5., 1. und 2. kleinen Strafkammer.

4. kleine Strafkammer

Abteilung 74

- a)
die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis KSE und KH**, soweit die Verfahren nicht besonders zugewiesen sind;
- b)
die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis KSS und KH**, soweit die Verfahren nicht besonders zugewiesen sind;
- c)
die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Sachen, in denen ein Urteil der 2. kleinen Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;
- d)
Alle noch unerledigten Dienstgeschäfte der mit Wirkung vom 01. März 2010 aufgelösten früheren 4. kleinen Strafkammer, mit Ausnahme der bei Schließung der Kammer noch laufenden Verfahren, die durch Präsidiumsbeschluss vom 03. Februar 2010 auf andere Kammern abgeleitet wurden und für die es bei der Zuständigkeit der dadurch bestimmten Kammer verbleibt.

<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Mittwoch
Saal:	A 1.011	A 1.010
Vorsitzende:	Zimmer C 1.224	
Serviceeinheit:	Zimmer C 1.202	

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

- a) bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters: die Vorsitzenden der 5., 3., 2. und 1. kleinen Strafkammer;
- b) bei allen sonstigen Entscheidungen: die Vorsitzenden der 1., 2., 3. und 5. kleinen Strafkammer.

<u>5. kleine Strafkammer</u> <u>Abteilung 75</u>
--

- a)
die Kammer wurde gemäß Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Aachen vom 15.12.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 als kleine Strafkammer eingerichtet.
- b)
die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis KSE und KH**, soweit die Verfahren nicht besonders zugewiesen sind;
- c)
die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen in dem **Turnuskreis KSS und KH**, soweit die Verfahren nicht besonders zugewiesen sind;
- d)
die anderweitige Verhandlung und Entscheidung in den Sachen, in denen ein Urteil der 4. kleinen Strafkammer aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aachen **zurückverwiesen** worden ist, soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist und keine besondere Zuweisung besteht;

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Freitag
Saal:	A 0.021	A 0.021

Vorsitzender: Zimmer
 C 2.207

Serviceeinheit: Zimmer
 C 1.202

Geschäftsplanmäßige Vertretung:

c) bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters: die Vorsitzenden der 4., 3., 2. und 1. kleinen Strafkammer;

d) bei allen sonstigen Entscheidungen: die Vorsitzenden der 1., 2., 3. und 4. kleinen Strafkammer.

Ergänzende Vertretungsregelung für die kleinen Strafkammern und kleinen Jugendkammern:

Die geschäftsplanmäßige Vertretung bei den kleinen Strafkammern und den kleinen Jugendkammern wird wie folgt ergänzt:

1.

Vertretung im Vorsitz:

Ist eine geschäftsplanmäßige Vertretung der Vorsitzenden der kleinen Strafkammern und der kleinen Jugendkammern nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich, so treten die stellvertretenden Vorsitzenden der großen Strafkammern mit Ausnahme der 11. großen Strafkammer, beginnend mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der nachstehend der jeweiligen kleinen Strafkammer/Jugendkammer zugeordneten großen Strafkammer, in der Reihenfolge der Bezifferung der großen Strafkammern in die Vertretungsreihe ein; auf die 10. große Strafkammer folgt die 1. große Strafkammer (Ringvertretung).

Es werden zugeordnet der

1. kleinen Strafkammer (zugleich 2. kleinen Wirtschaftsstrafkammer und 2. kleinen Jugendkammer)	die 1. große Strafkammer,
---	---------------------------

2. kleinen Strafkammer	die 4. große Strafkammer,
------------------------	---------------------------

3. kleinen Strafkammer (zugleich 1. kleinen Wirtschaftsstrafkammer und 1. kleinen Jugendkammer)	die 6. große Strafkammer,
---	---------------------------

4. kleinen Strafkammer	die 9. große Strafkammer,
------------------------	---------------------------

5. kleinen Strafkammer

die 10. große Strafkammer.

Beispiel:

Bei Verhinderung der zur Vertretung in der 1. kleinen Strafkammer berufenen Vorsitzenden der 2., 3., 4. und 5. kleinen Strafkammer ist weiterhin geschäftsplanmäßig berufen in nächster Linie der stellvertretende Vorsitzende der 1. großen Strafkammer, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der 2. großen Strafkammer usw..

2.

Vertretung der hinzuzuziehenden zweiten Richter:

Sind in Verfahren der erweiterten kleinen Strafkammer die bestellten hinzuzuziehenden zweiten Richter (Beisitzer) und ihre bestellten Vertreter verhindert, werden sie entsprechend der nachstehenden Reihenfolge geschäftsplanmäßig vertreten durch die Beisitzer der großen Strafkammern.

In nächster Linie sind hierbei zur Vertretung berufen die Beisitzer der nachstehend der jeweiligen kleinen Strafkammer zugeordneten großen Strafkammer, bei deren Verhinderung und folgenden Verhinderungen die Beisitzer der jeweils in der Bezifferung folgenden großen Strafkammern - innerhalb der Kammer jeweils in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten; auf die 10. große Strafkammer folgt die 1. große Strafkammer (Ringvertretung).

Es werden zugeordnet der

- 1. kleinen Strafkammer
- 2. kleinen Strafkammer
- 3. kleinen Strafkammer
- 4. kleinen Strafkammer
- 5. kleinen Strafkammer

- die 2. große Strafkammer,
- die 5. große Strafkammer,
- die 7. große Strafkammer,
- die 1. große Strafkammer,
- die 3. große Strafkammer

Beispiel:

Bei Verhinderung des bestellten Beisitzers und seiner bestellten Vertreter der 2. erweiterten kleinen Strafkammer sind geschäftsplanmäßig in nächster Linie berufene Vertreter die Beisitzer der 5. großen Strafkammer - beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung die Beisitzer der 6. großen Strafkammer usw.

B. VII. Güterichterabteilung

Durchführung von Güteverhandlungen und weiteren Güteversuchen nach § 278 Abs. 5 ZPO

Sind der Güterichterabteilung zwei oder mehr Richter zugewiesen, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Güterichters nach folgenden Grundsätzen:

- In erster Linie zuständig ist der Güterichter, auf den sich die Parteien vor Abgabe des Verfahrens an die Güterichterabteilung einigen.
- Kommt eine Einigung über die Person des Güterichters bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande oder lehnt der von den Parteien gewünschte Güterichter die Übernahme des Verfahrens ab, so ist der Güterichter zuständig, der in dem laufenden Kalenderjahr bislang die wenigsten Verfahren übernommen hat, auch wenn die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. Die Serviceeinheit der Güterichterabteilung führt hierzu ein entsprechendes Verzeichnis, das auch von den Parteien eingesehen werden kann.
- Haben im laufenden Kalenderjahr bislang mehrere Güterichter die gleiche Anzahl von Verfahren übernommen, so ist der Güterichter zuständig, dessen Name im Alphabet an erster Stelle steht.
- Jeder Güterichter ist berechtigt, ein Verfahren ohne Angabe von Gründen abzulehnen; die Ablehnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, die den Parteien mitzuteilen ist. In diesem Fall ist der nach den vorstehenden Grundsätzen nach ihm berufene Richter zuständig.
- Scheidet ein Güterichter aus der Güterichterabteilung aus, so werden von ihm übernommene aber noch nicht abgeschlossene Güterichtersachen (z.B. nach Abschluss eines Zwischenvergleichs) den vorstehenden Regelungen entsprechend auf einen der weiteren Güterichter verteilt.

Serviceeinheit: Zimmer D 0.360

Mediations- und Güteverhandlungsraum: Zimmer D 3.314

Teil C: Besetzung der Kammern
--

C. I. Zivilkammern erster Instanz

1. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Bülte

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Beste
und Beisitzer/in:

Beisitzer/in: Richterin Kommer

4. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Geerts (zu 1/2)

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Dr. Handlos (zu 7/10)
und Beisitzer/in:

Beisitzer/in: Richterin Wisdorf-Groß (zu 1/2)

7. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Klöpper

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Heinrichs
und Beisitzer/in:

Beisitzer/in: Richterin Wolf

8. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Potthoff
- zugleich Gleichstellungsbeauftragte -

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Dr. Stoppelmann (zu 6/10)
und Beisitzer/in:

Beisitzer/in: Richter/in am Landgericht (LG Essen) Berkenblit (zu 1/2)
Richter Camen

9. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Goebbels

stellv. Vorsitzende/r und Beisitzer/in: Richter am Landgericht Dr. Wewetzer

Beisitzer/in: Richter am Landgericht Bickel
- zugleich Güterichter -
Richter am Landgericht Prof. Dr. Timme (zu 1/8)

10. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Fritz
- zugleich Güterichter -

stellv. Vorsitzende/r und Beisitzer/in: Richter am Landgericht von Bohuszewicz

Beisitzer/in: Richterin Böckmann

11. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hellenbroich

stellv. Vorsitzende/r und Beisitzer/in: Richterin am Landgericht Gävert

Beisitzer/in: Richterin am Landgericht Sander

12. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Grahn

stellv. Vorsitzende/r und Beisitzer/in: Richterin am Landgericht Dr. Röhrig

Beisitzer/in: Richter am Landgericht Richter (zu 7/10)

15. Zivilkammer

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Vuia
- zugleich Güterichter -

stellv. Vorsitzende/r Richter am Landgericht Steuber
und Beisitzer/in:

Beisitzer/in: Richterin am Landgericht Dr. Boor (3/10)
Richterin Bongartz

C. II. Zivilkammern zweiter Instanz

1. Zivilkammer:

(siehe oben Teil C. I. Zivilkammern erster Instanz)

2. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Wilke

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Siepe
und Beisitzer/in:

Beisitzer/in: Richterin am Landgericht Debernitz
- zugleich Verwaltung -
Richterin am Landgericht Dr. Görgen (zu 65/100)
Richterin am Landgericht Dr. Hütter-Brungs (zu 5/10,
zunächst in Wiedereingliederung)

3. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Böhme
- zugleich Verwaltung –

stellv. Vorsitzende/r Richter am Landgericht Dr. Fuest
und Beisitzer/in: - zugleich Verwaltung -

Beisitzer/in: Richter am Landgericht Pesch
- zugleich Verwaltung -
Richterin am Amtsgericht Effert
- zugleich Verwaltung –
Richterin am Landgericht Esters

4. Zivilkammer:
(siehe oben Teil C. I. Zivilkammern erster Instanz)

5. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Werner
- zugleich Verwaltung -

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Dr. Günnewig
und Beisitzerin - zugleich Verwaltung –

Beisitzer/in: Richterin am Amtsgericht Dr. Reimer
- zugleich Verwaltung -

6. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: Präsident des Landgerichts Dr. Thole
– zugleich Verwaltung –

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Stöcker
und Beisitzer/in: - zugleich 15. Zivilkammer und Verwaltung -

Beisitzer/in: Richter am Landgericht Simon (1/5)
- zugleich 4. große Strafkammer –

7. Zivilkammer
(siehe oben Teil C. I. Zivilkammern erster Instanz)

8. Zivilkammer

(siehe oben Teil C. I. Zivilkammern erster Instanz)

9. Zivilkammer

(siehe oben Teil C. I. Zivilkammern erster Instanz)

10. Zivilkammer

(siehe oben Teil C. I. Zivilkammern erster Instanz)

11. Zivilkammer

(siehe oben Teil C. I. Zivilkammern erster Instanz)

12. Zivilkammer

(siehe oben Teil C. I. Zivilkammern erster Instanz)

15. Zivilkammer

(siehe oben Teil C.I. Zivilkammern erster Instanz)

C. III. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Meier
- zugleich 2. und 3. Kammer für Handelssachen -

Handelsrichter	Willkomm
Handelsrichterin	Schmitz
Handelsrichter	Halterbeck
Handelsrichter	Dr. Kufferath-Kaßner
Handelsrichter	Müller
Handelsrichter	Oellers
Handelsrichter	Dr. Röllinger

2. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Meier
- zugleich 1. und 3. Kammer für Handelssachen -

Handelsrichter	Claßen
Handelsrichter	Neßeler
Handelsrichter	Starkl
Handelsrichter	Bieniek

Handelsrichterin	Wirtz
Handelsrichter	Zaunbrecher
Handelsrichterin	Steffens
Handelsrichter	Rausch

3. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende/r:	Vorsitzender Richter am Landgericht Meier - zugleich 1. und 2. Kammer für Handelssachen -
Handelsrichter	Hamel
Handelsrichter	Axmacher
Handelsrichter	Wollgarten
Handelsrichter	Peterhoff
Handelsrichter	Russel
Handelsrichter	Haller
Handelsrichter	Rehfeld
Handelsrichter	Steyns

C. IV. Große Strafkammern

1. große Strafkammer:

Vorsitzende/r:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Krey
stellv. Vorsitzende/r und Beisitzer/in:	Richterin am Landgericht Streubel (zu 4/5) - zugleich StVK -
Beisitzer/in:	Richterin am Landgericht Tag (zu 7/10)

2. große Strafkammer:

Vorsitzende/r:	Vorsitzender Richter am Landgericht Vogt
stellv. Vorsitzende/r und Beisitzer/in:	Richterin am Landgericht Moser (zu 9/10) - zugleich 11. große Strafkammer -
Beisitzer/in:	Richterin Zimmermann (zu 9/10) - zugleich 11. große Strafkammer -

3. große Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Küpper

Stellv. Vorsitzende/r Richter am Landgericht Dr. Handke (zu 4/5)
und Beisitzer/in: - zugleich StVK -

Beisitzer/in: Richter Breuer (4/5)
 - zugleich StVK –

4. große Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Stoppelmann

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Edrich (zu 4/5)
und Beisitzer/in: - zugleich StVK -

Beisitzer/in: Richter am Landgericht Simon (zu 4/5)
 - zugleich 6. Zivilkammer -

5. große Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Theiner

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Sieben (zu 4/5)
und Beisitzer/in: - zugleich StVK -

Beisitzer/in: Richter Engels (zu 4/5)
 - zugleich StVK -

6. große Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Quarch
 - zugleich Güterichter -

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Sommer (zu 4/5)
Beisitzer/in: - zugleich StVK -

Beisitzer/in: Richterin am Landgericht Seidler (zu 7/10)

- zugleich StVK -

7. große Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Goldbach

stellv. Vorsitzende/r Richter am Landgericht Maslo (zu 4/5)
und Beisitzer/in: - zugleich StVK -

Beisitzer/in: Richter Luzat (zu 4/5)
 - zugleich StVK -

8. große Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Vuia

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Simon (zu 4/5)
und Beisitzer/in: - zugleich StVK -

Beisitzer/in: Richterin am Landgericht Görsch (zu 4/5)
 - zugleich StVK -

9. große Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Birtel

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Dr. Mertins (zu 4/5)
und Beisitzer/in: - zugleich StVK und Güterichterin -

Beisitzer/in: Richterin am Landgericht Dr. Schneider (zu 4/5)
 - zugleich StVK -

10. große Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Biermann

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Strietzel (zu 7/10)
und Beisitzer/in: - zugleich Verwaltung -

Beisitzer/in: Richterin Goßens-Omeragic (zu 4/5)
- zugleich StVK -
Richter am Landgericht Kleinbrahm (zu 3/10)

11. große Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Ruzik
- zugleich StVK -

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Moser (zu 1/10)
und Beisitzer/in: - zugleich 2. große Strafkammer -

Beisitzer/in: Richterin Zimmermann (zu 1/10)
- zugleich 2. große Strafkammer -

C. V. Strafvollstreckungskammer

a)

Mitglieder der Strafvollstreckungskammer in der Besetzung gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG (sog. "große StVK") und § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG (sog. "kleine StVK")

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Ruzik
- zugleich 11. große Strafkammer -

stellv. Vorsitzende/r Richterin am Landgericht Clarner (zu 1/2)
und Beisitzer/in:

Beisitzer/in: Richterin am Landgericht Sieben (zu 1/5)
Richterin am Landgericht Simon (zu 1/5)
Richterin am Landgericht Seidler (zu 3/10)

b)

Weitere Mitglieder der Strafvollstreckungskammer in der Besetzung gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG (sog. "kleine StVK")

Richterin am Landgericht Görsch (zu 1/5)
Richter am Landgericht Dr. Handke (zu 1/5)

Richterin am Landgericht Sommer (zu 1/5)
Richterin am Landgericht Dr. Mertins (zu 1/5)
Richterin am Landgericht Streubel (zu 1/5)
Richterin am Landgericht Edrich (zu 1/5)
Richter am Landgericht Maslo (zu 1/5)
Richterin Goßens-Omeragic (zu 1/5)
Richterin am Landgericht Dr. Schneider (zu 1/5)
Richter Engels (zu 1/5)
Richter Breuer (zu 1/5)
Richter Luzat (zu 1/5)

C. VI. Kleine Strafkammern

1. kleine Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Krott zu (zu 6/10)

2. kleine Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Lagustena

3. kleine Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bischofs zu (zu 8/10)

4. kleine Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Jansen-
Sievers zu (zu 6/10)
- zugleich Güterichterin -

5. kleine Strafkammer:

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr.
Honds (zu 6/10)
- zugleich Güterichterin -

Zweite/r Richter/in der
erweiterten 1. bis 5.
kleinen Strafkammer:

Richterin am Landgericht Sommer

Vertreter/in in 1. Linie: Richterin am Landgericht Streubel

Vertreter/in in 2. Linie: Richterin am Landgericht Tag

C. VII. Güterichterabteilung

Güterichter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Fritz
- zugleich 10. Zivilkammer -

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Quarch
- zugleich 6. große Strafkammer –

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Vuia
- zugleich 15. Zivilkammer -

Vorsitzende Richterin am Landgericht Jansen-
Sievers
-zugleich 4. kleine Strafkammer –

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Honds
- zugleich 5. kleine Strafkammer -

Richterin am Landgericht Dr. Mertins
- zugleich 9. große Strafkammer und StVK -

Richter am Landgericht Bickel
- zugleich 9. Zivilkammer –

C. VIII. Gnadenstelle und Führungsaufsichtsstelle

Gnadenbeauftragter: Staatsanwalt Hans-Ulrich Kaufmann

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Quarch

Vertreter in 2. Linie: Staatsanwalt Hanno Gläsker

Leiterin der
Führungsaufsichtsstelle:

Richterin am Landgericht Debernitz

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Effert

Aachen, 18.12.2025

(Dr. Thole)
Präsident des
Landgerichts

(Dr. Klöpper)
Vorsitzender Richter
am Landgericht

(Dr. Hellenbroich)
Vorsitzender Richter
am Landgericht

(Krey)
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

(Dr. Fuest)
Richter
am Landgericht

(Birtel)
Vorsitzender Richter
am Landgericht

(Richter)
Richter
am Landgericht

(Jansen-Sievers)
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

(Dr. Mertins)
Richterin
am Landgericht

Anlage 1:

Turnusblatt erstinstanzliche Zivilkammern für Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und Arresten (Turnus ZEV)

[illegible]

Anlage 2:

Turnusblatt erstinstanzliche Zivilkammern (Turnus ZA) zur einmaligen Verwendung am Jahresanfang

[illegible]

Anlage 2a:

Turnusblatt erstinstanzliche Zivilkammern (Turnus ZA) zur beliebig häufigen Verwendung im Anschluss an Blatt 2

[illegible]

Anlage 3:

Turnusblatt Baukammern (Sonderturnus ZEV-Bau und Sonderturnus ZA-Bau)

Turnus	4. ZK	7. ZK	12. ZK
1			
2	X		
3			X
4	X		X
5			
6	X		
7			
8	X		
9			X
10	X		
11			
12	X		X
13			X
14	X		X
15			
16	X		
17			X
18	X		X
19			X
20	X		
21			
22	X		X
23			X
24	X		X
25			
26	X		X
27			X
28	X		X
29			
30	X		

Anlage 11:

Turnusblatt große Strafkammern (allgemeiner Turnus AS)

[illegible]

Anlage 21a:

Turnusblatt große Jugendkammern Anklagen pp. (Turnus JA) zur einmaligen Verwendung am Jahresanfang

Turnus	2. gr.	7. gr.	8. gr.
1	X		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Anlage 21b:

Turnusblatt große Jugendkammern Anklagen pp. (Turnus JA) zur beliebig häufigen Verwendung im Anschluss an Blatt 21a

Turnus	2. gr.	7. gr.	8. gr.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Anlage 22:

Turnusblatt große Jugendkammern Berufungen (Turnus JB)

Turnus	2. gr.	4. gr.	6. gr.	7. gr.	8. gr.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					

Anlage 23:

Turnusblatt große Jugendkammern sonst. Eingänge (Turnus JAR)

Turnus	2. gr.	4. gr.	6. gr.	7. gr.	8. gr.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					

Anlage 31:

Turnusblatt zweitinstanzliche Zivilkammern für Berufungen (Turnus BER)

Turnus	2. ZK	3. ZK	5. ZK	6. ZK
1		X		
2			X	X
3		X	X	X
4		X		X
5		X		
6		X	X	X
7			X	X
8		X	X	X
9		X		
10		X	X	X
11			X	X
12		X		X
13		x	X	
14		X	X	X
15	X	X		X
16		X	X	X
17			X	
18		X	X	X
19		X		X
20		X		X
21				
22		X	X	X
23		X	X	X
24		X		X
25			X	
26		X	X	X
27		X		X
28		X	X	X
29		X	X	X
30		X	X	

Anlage 32:

Turnusblatt zweitinstanzliche Zivilkammern für Beschwerden und gleichgestellte Verfahren (Turnus BES)

Turnus	2. ZK	5. ZK	6. ZK
1		X	X
2		X	X
3		X	X
4		X	X
5		X	
6		X	X
7		X	X
8		X	X
9		X	
10			X
11		X	X
12		X	X
13	X	X	
14		X	X
15		X	X
16		X	X
17		X	
18		X	X
19		X	X
20			X
21		X	
22		X	X
23		X	X
24		X	X
25		X	X
26		X	X
27		X	X
28		X	X
29		X	
30			X

Anlage 41:

Turnusblatt kleine Strafkammern Einzelrichter (Turnus KSE)

Turnus	1. kl.	2. kl.	3. kl.	4. kl.	5. kl.
1	X			X	X
2					
3	X			X	X
4					
5	X		X	X	X
6					
7	X			X	X
8					
9					
10	X		X	X	
11					X
12					
13	X			X	X
14					
15			X		
16	X			X	
17					X
18					
19	X			X	X
20			X		
21					
22	X			X	
23					X
24					
25	X		X	X	X
26					
27					X
28	X			X	
29					X
30	X		X	X	

Anlage 42:

Turnusblatt kleine Strafkammern Schöffengericht (Turnus KSS)

Turnus	1. kl.	2. kl.	3. kl.	4. kl.	5. kl.
1	X			X	X
2					
3	X			X	X
4					
5	X		X	X	X
6					
7	X			X	X
8					
9					
10	X		X	X	
11					X
12					
13	X			X	X
14					
15			X		
16	X			X	
17					X
18					
19	X			X	X
20			X		
21					
22	X			X	
23					X
24					
25	X		X	X	X
26					
27					X
28	X			X	
29					X
30	X		X	X	

Anlage 43:

Turnusblatt kleine Strafkammern (Unterturnus KH)

Turnus	1. kl.	2. kl.	3. kl.	4. kl.	5. kl.
1	X			X	X
2					
3	X			X	X
4					
5	X		X	X	X
6					
7	X			X	X
8					
9					
10	X		X	X	
11					X
12					
13	X			X	X
14					
15			X		
16	X			X	
17					X
18					
19	X			X	X
20			X		
21					
22	X			X	
23					X
24					
25	X		X	X	X
26					
27					X
28	X			X	
29					X
30	X		X	X	

Anlage 51:

Turnusblatt erstinstanzliche Kammern für Handelssachen für Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und Arresten (Turnus KEV)

Turnus	1. KfH	2. KfH	3. KfH
1	X		
2	X		X
3	X		X
4			X
5	X		X
6	X		X
7	X		
8	X		X
9	X		X
10			X
11	X		X
12	X		X
13	X		
14	X		X
15	X		X
16			X
17	X		X
18	X		X
19			X
20	X		X
21	X		X
22	X		
23	X		X
24	X		X
25			X
26	X		X
27	X		X
28	X		
29	X		X
30	X		X

Anlage 52:

Turnusblatt erstinstanzliche Kammern für Handelssachen (Turnus KA)

Turnus	1. KfH	2. KfH	3. KfH
1	X		
2	X		X
3	X		X
4			X
5	X		X
6	X		X
7	X		
8	X		X
9	X		X
10			X
11	X		X
12	X		X
13	X		
14	X		X
15	X		X
16			X
17	X		X
18	X		X
19			X
20	X		X
21	X		X
22	X		
23	X		X
24	X		X
25			X
26	X		X
27	X		X
28	X		
29	X		X
30	X		X